This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 945 660

Schueller

Die Incorporation von Kirchenämtern

HD

AUS
978
SCH

HARVARD
LAW
LIBRARY
1900

Austria

Die Incorporation von Kirchenämtern

mit

besonderer Berücksichtigung von Österreich

von

Dr. Heinrich Schueller.

Wien, 1900.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.

V.541

Die

Incorporation von Kirchenämtern

mit

besonderer Berücksichtigung von Österreich

von

Dr. Heinrich Schneller.

Wien, 1900.
Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung
I., Kohlmarkt 20.

MAY 12 1921

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt in Brünn.

Inhalts-Übersicht.

Seite

Einleitung 1

Die älteste Verfassungsform der Kirche, Functionäre der Kirchengemeinde, der Clerikalstand, der Laienstand, Verhältnis des Bischofs zu den übrigen Clerikern, die Pfarrbildung; die Landbischöfe, ihr Entstehen, Verhältnis zu den Stadtbischöfen und Verschwinden; die Archidiaconen, ihr Verhältnis zu den Bischöfen und ihre Beseitigung.

Die Geschichte der Incorporation 5

I. **Die Klöster** 5

Das Ordenswesen und die Klöster, Verbreitung des Ordenswesens im Morgen- und Abendlande; Basilianer- und Benedictinerregel, der Ordensstand: ein Laienstand, Verhältnis desselben zum Clerikalstande; die Ordenspersonen nehmen activen Antheil an der Kirchthätigkeit. Die Mönche werden Cleriker. Das Kloster wird vom Pfarrverbande eximiert und der Klostervorstand erlangt pfarrliche Rechte über das Kloster; die Bischöfe verwenden Mönche in der allgemeinen Seelsorge; Gleichstellung der Mönche mit den Clerikern.

II. **Die Kirchen** 9

Die Kirchstätten: Die Kirchen, öffentliche und Privatkirchen.

III. **Verbindung der Kirchen mit Klöstern** 10

Die Klosterkirche: Privatkirche. Die Klöster erhalten Laienjurisdiction.

a) Durch Mission 11

α) Entsendung der Missionäre durch die Klöster selbst,

β) durch die Päpste,

b) durch Übertragung seitens der Bischöfe 12

Einfluss des Ordensstandes auf den Clerikalstand 13

IV. **Allgemeine Begünstigung der Mönche** (favor monachorum):

1. Seitens der Bischöfe 14

a) durch Zuwendungen von Kirchen an die Klöster,

b) durch Umwandlung der weltlichen Collegiatcapitel in Regularcanonicate,

c) durch Klostergründungen und

d) durch Schenkungen an die Klöster

Seite

2. Seitens der Kaiser und Könige 34
   a) durch Schutz- und Garantiebriefe,
   b) durch Immunitätsertheilungen,
   c) durch Klostergründungen,
   d) durch Schenkungen,
      α) von Kirchen,
      β) Schenkungen anderer Art.
3. Seitens der Landesherren (speciell in Österreich) . . . 43
   Daselbst ein frommes Herrscherhaus.
   a) Stiftung von Melk 44
   Bedeutung dieser Stiftung, Umwandlung von Melk aus einem Säcular- in ein Regularcanonicat, Kirchen- und andere Schenkungen an Melk und Exemtion des Klosters.
   b) Gründung von Klosterneuburg 50
   Ursachen und Anlässe von Klostergründungen, Umwandlung des Neuburger Chorherrenstiftes in ein Regularstift, Schenkungen an das Stift.
   c) Stiftung des Klosters Heiligenkreuz 56
   Schenkungen der ungarischen Könige an das Stift und andere Besitzungen desselben in Ungarn, colonisatorische Thätigkeit dieses Klosters in Ungarn. Begünstigungen seitens der ungarischen Könige.
   d) Das Schottenstift in Wien 61
   Gründe der Klosterstiftung, culturelle Bedeutung der Mönche, Dotierung der Stiftung; — Zuwendung von Kirchen an dieses Kloster; andere Begünstigungen.
   Bedeutung des Schottenstiftes für Ungarn (Telky!) 65
   Einverleibung anderer ungarischer Klöster in österreichische Abteien zum Zwecke der Recuperation der in den Türkenkriegen verlorengegangenen Gebiete . 69
   e) Gründung des Cistercienserstiftes Goldenkron in Böhmen durch König Ottokar 70
   Grund der Stiftung: Colonisation und Verbreitung deutscher Cultur 72
4. Seitens anderer Laien 73
   a) durch Klostergründungen,
   b) durch Kirchenschenkungen,
   c) durch andere Schenkungen.
   Gründe dieser Begünstigungen 78
   Kirchen im Besitze von Laien 79
   Eigenthum an Kirchen infolge des Eigenthums am Grunde . 81
   Einfluss der Privat- auf die öffentlichen Kirchen und ihre Rechtsverhältnisse 84
   Verhalten der Kirchenobrigkeit hiezu: der Investiturstreit . . 84
   Theilung der kirchlichen Befugnisse in „altare“ und „ecclesia“ im 11. Jahrh. 86

Seite

Eliminierung des Eigenthums an Kirchen 86
Bedeutung des Inveſtiturſtreites für den Kirchenbeſitz der Klöſter 86
Bedeutung des „pleno iure pertinere“ und des „pleno iure non pertinere“ 87
Die „incorporatio minus plena“ 90
5. Seitens der Päpſte 91
a) durch Schutzbriefe und Beſtätigungsdecrete,
b) durch Exemtionen,
c) durch Verleihung von Epiſcopalrechten an Äbte (Kloſterbiſchöfe).
Kloſterhierarchie, unio und incorporatio 99
Benedictiner-Congregationen 100
Die Mendicanten im Dienſte der päpſtlichen Politik 101
Beſondere Privilegien derſelben. Proteſt der deutſchen Biſchöfe gegen dieſe Begünſtigungen 102
Die Reform-Concilien 103
Die Reformation, das Tridentinum und die Säculariſationen am Ende des vorigen und Anfang des 19. Jahrhunderts 106

Abkürzungen.

F. R. A. — Fontes Rerum Austriacarum (Österreichische Geschichtsquellen), herausgegeben von der historischen Commission der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien.

Austr. Frising. — Zahn: Codex diplomaticus Austriaco-Frisingensis.

U. B. A. — Urkundenbuch des Bened. Stiftes Admont.

U. B. Sch. — Urk. Buch des Schottenstiftes in Wien.

U. B. Kl. N. — Urk. Buch von Klosterneuburg.

Mon. Habsb. — Monumenta Habsburgica.

Benützte Quellen und Werke.

Kallner, Lehrbuch der Kirchengeschichte (Prag, 1880).

Kirchengeschichte eines ungenannten Verfassers aus d. J. 1790 (gedruckt: Wien, bei J. Th. E. v. Trattnern, vorgefunden in der Bibliothek der k. k. Theresianischen Akademie in Wien).

Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung, 1803.

Wetzer-Welte, Kirchenlexikon.

Stutz, Geschichte des kirchl. Beneficialwesens, I. Bd., 1. Heft, 1895.

— — Die Eigenkirche als Element des mittelalterl.-germ. Kirchenrechts (Antrittsvorlesung), Berlin, 1895.

Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich, Wien, 1894, (I. Abth.) und 1896 (II. Abth.), sowie die von demselben S. 92 und 93 citierten Quellen über Incorporation.

Harduin, Acta conciliorum. (Paris, 1715.)

Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archive, I. Bd., mitgetheilt von F. Kaltenbrunner, Wien, 1889.

Ranke, Römische Päpste, I. Bd., Leipzig, 1867.

Beyer, v., Mittelrheinisches Urkundenbuch, Coblenz, 1860.

Lacomblet, Urkundenbuch zur Geschichte des Niederrheins, Düsseldorf, 1846.

Meiller, A. v., Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs, Wien, 1850.

Topographie von Niederösterreich, herausgegeben vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. III. und V.

Keiblinger, J. F., Geschichte des Benedictinerstiftes Melk in Niederösterreich, Wien, 1851.

Fischer, M., Merkwürdige Schicksale des Stiftes und der Stadt Klosterneuburg, Beiträge zur Geschichte des Landes unter der Enns I.$_1$ und I.$_2$, Wien, 1815.

Wichner, P. J., Geschichte des Benedictinerstiftes Admont, 2. Bd., 1874 und 1876.

Hauswirth, Dr. E., Abriss einer Geschichte der Benedictinerabtei U. L. Fr. zu den Schotten in Wien.

Österreichische Geschichtsquellen (Fontes rerum austriacarum), und zwar:

Bd. XI. Urkundenbuch des Cistercienserstiftes Heiligenkreuz im Wiener Walde.

Bd. XVI. Urkundenbuch desselben Stiftes, II. Theil.

Bd. XVIII. Urkundenbuch der Benedictinerabtei zu den Schotten in Wien.
Bd. XXI. Urkundenbuch der Benedictinerabtei zum heiligen Lambert in Altenburg.
Bd. XXIII. Urkundenbuch des Ciſtercienſerſtiftes Hohenfurt in Böhmen.
Bd. XXXI. Codex Diplomaticus Austriaco-Frisingensis.
Bd. XXXVII. Urkundenbuch des ehemaligen Ciſtercienſerſtiftes Goldenkron in Böhmen.
Bd. XXXIX. Urkundenbuch des Benedictinerſtiftes St. Paul in Kärnthen.
Monumenta Habsburgica: Actenſtücke und Briefe des Hauſes Habsburg im Zeitalter Maximilians I., Bd. 1.
Notizenblatt, Beilage zum Archiv für Kunde öſterreichiſcher Geſchichtsquellen, II. Jahrg., 1852.
Archiv des Schottenſtiftes in Wien.
Alle gangbaren **Lehrbücher und Syſteme des Kirchenrechts.**

Vorwort.

Vorliegende Studie hat es sich zur Aufgabe gemacht, das Institut der Incorporation vom öffentlich-rechtlichen Gesichtspunkte aus zu betrachten, nachdem dessen privat-rechtliche Beziehungen bereits in anderen Darstellungen eingehende Würdigung erfahren haben*).

Das Institut der Incorporation soll darin nicht losgelöst für sich, sondern als Theilerscheinung jener allgemeinen Mönchsbegünstigung betrachtet werden, welche seit dem Ende des 6. Jahrhunderts das ganze Abendland beherrschte. — Die Mönche werden als Culturträger des Volkes erscheinen, als Missionäre und Seelsorger, die man zum Kirchendienste heranzog, indem man ihnen Wirkungsstätten in den Kirchen eröffnete, denen die Könige und Fürsten Heimstätten gewährten, damit sie ihre colonisatorische Kraft im Lande entfalteten und Sitte und Bildung im Volke verbreiteten, denen endlich die Päpste die größten Privilegien ertheilten, weil sie sie als wertvollste Geschäftsträger in ihrem Dienste verwendeten.

Wenn der Darstellung Mängel innewohnen, so seien sie derselben als einer Erstlingsarbeit gütig nachgesehen. Sie zeigen den Weg und das Werden: Ein Wegesuchen und Wegefinden zu jener Höhe, auf der sich der vollendete Fachmann von Anfang an bewegt.

Die Einleitung soll den Gesichtswinkel geben, unter dem der Verfasser die Entwicklung der Incorporation betrachtete.

An dieser Stelle sei es mir auch gestattet, Seiner Excellenz dem gew. Herrn Ministerpräsidenten Dr. Paul Freiherrn

*) Stutz, Geschichte des kirchlichen Beneficialwesens, Berlin, 1895; desselben „Eigenkirche" als Element des mittelalterlich-germanischen Kirchenrechtes, Antrittsvorlesung, Berlin 1895. Wahrmund, Das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich, Wien, 1894 (I. Abth.) und 1896 (II. Abth.).

Gautsch von Frankenthurn als Curator der theresianischen Akademie für die Bewilligung des Arbeitsurlaubes, Herrn Sectionschef Johann Ritter von Spaun und Herrn Ministerialrat Dr. Max Ritter Hussarek von Heinlein für mannigfache Anregungen, sowie Herrn Hofrath Universitätsprofessor Dr. Karl Groß für die gütige Förderung in der Durchführung der Arbeit ergebenst zu danken.

Wien, am 6. Juni 1900.

Heinrich Schueller.

Einleitung.

Die älteste Verfassungsform der Kirche war die der Gemeinde, zu der sich die verfolgten Christen alsbald zusammenschlossen. Als Functionäre finden wir Diaconen für die Armen- und Krankenpflege und andere Acte christlicher Nächstenliebe, Älteste oder Presbyter in religiösen Dingen und obenan den Bischof, episcopus, der, wie schon der Name sagt, ein Aufsichtsrecht über die Gesammtthätigkeit der christlichen Gemeinde sowohl im Punkte der Lehre als auch der Sitten hatte und der der Repräsentant der Gemeinde nach außen war.

Diese Entwicklung vollzog sich allenthalben gleichmäßig und ist im 3. Jahrhunderte in allen christlichen Gemeinden zum Abschlusse gelangt[1]).

Einen förmlichen Beruf bildeten diese Ämter anfänglich nicht; denn die damit verbundene Thätigkeit erforderte nicht die ganze Kraft der betrauten Person.

Mit der zunehmenden Agendenzahl ist dies jedoch allmählich eingetreten. So entstand ein neuer Stand in der Kirche, der Clerikalstand[2]). Dieser war der active und ihm gegenüber die übrigen Kirchenglieder der passive Theil der Christengemeinde.

An der Spitze der Cleriker stand, wie erwähnt, der Bischof. Das Verhältnis der übrigen Cleriker zum Bischofe war das der Unterordnung und Abhängigkeit. Zwar war die monarchische Stellung des Bischofs um die Mitte des 3. Jahrhunderts noch eingeschränkt durch die mitwirkenden Administrationsrechte der Presbyter[3]); allein es kann schon für diese Zeit behauptet werden, dass die genannten Cleriker nicht mehr Functionäre der Kirchengemeinde, sondern Organe des Bischofs waren.

Von den Städten, in denen die Glaubensboten das Evangelium zuerst verkündeten, ist die christliche Lehre und mit ihr die kirchliche

[1]) Planck, Geschichte der christl. kirchl. Gesellschaftsverfassung, I., S. 18 ff.
[2]) Ebenda, S. 149 ff.
[3]) Ebenda, S. 177.

Organisation ausgegangen. — Hier residierte der Bischof, der entweder in eigener Person oder durch seine Hilfspriester (sein Presbyterium) ausschließlich die kirchliche Jurisdiction übte. — Auch gab es in der ganzen Christengemeinde noch im 4. Jahrhunderte[4]) nur eine einzige Kirche, die am Bischofssitze in der Stadt. — Auf dem Lande waren zu dieser Zeit noch keine kirchlichen Functionäre angestellt; denn hier waren die Christen anfangs nur vereinzelt und zu sehr verstreut. Wer von ihnen die christliche Lehre hören, die Sacramente empfangen oder dem Gottesdienste beiwohnen wollte, musste in die Stadt kommen. Erst mit der zunehmenden Zahl der Christen auf dem Lande und der Verdichtung des Christenthums in den Städten entstand das Bedürfnis nach neuen Vermittlungsstätten der kirchlichen Lehre: nach Kirchen. Solche entstanden denn im 4. und 5. Jahrhunderte in großer Zahl[5]).

Den Dienst an diesen Kirchen besorgten anfangs von der bischöflichen Centrale abhängige, später aber, und zwar schon im 5. Jahrhunderte persönlich und pecuniär selbständige Geistliche, die Pfarrer.

Wenn auch als Ämter selbständig, waren die Pfarreien doch jurisdictionell dem Bischofe untergeordnet. — Allein die weite Entfernung mancher Landpfarrer vom Bischofsitze mochte in manchem von ihnen den Wunsch rege werden lassen, sich vom Bischofe gänzlich frei zu machen und sich selbst ähnliche Rechte beizulegen, wie der Bischof in der Stadt sie besaß. Unstreitig ist es manchem von ihnen gelungen, dieses Ziel zu erreichen; denn schon im 4. Jahrhunderte werden im Oriente Bestimmungen über Chor- oder Landbischöfe erlassen[6]). — Ob auch Landbischöfe originär entstanden sind, d. h. ob es auch Landbischöfe gegeben hat, welche nicht ursprünglich zum bischöflichen Stadtclerus gehörten, muss dahingestellt bleiben[7]).

---

[4]) Groß, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, S. 105.

[5]) In Rom haben schon in der vorconstantinischen Zeit Kirchen bestanden, d. h. Gebäude, in welchen die Christen zur gemeinsamen Feier des Gottesdienstes sich versammelten. Constantin selbst soll mehrere Kirchen, darunter die Lateranкirche in Rom erbaut haben; vgl. Hinschius, System des kath. Kirchenrechts, I, S. 310 u. 4; v. Scherer, Handb. des Kirchenrechts, II., §. 140, 1.

[6]) Hinschius, l. c., S. 162 ff.

[7]) Anzunehmen wäre dies dort, wo die Missionierung nicht von der Stadt aus, sondern direct auf dem Lande erfolgte. — Für das Vorkommen solcher vom Stadtbischofe von Haus aus unabhängiger Landbischöfe spricht auch der Umstand dass schon im 3. Jahrh. (Hinschius, l. c., vorhergehende Note) „auf dem Lande wohnende Bischöfe" erwähnt werden, also zu einer Zeit, wo die Pfarrbildung erst im Entstehen begriffen war. Es ist ja immerhin denkbar, dass einer der herumziehenden apostolischen Glaubensboten, welche wohl meist nur dorthin giengen, wo sie die meisten Menschen beisammen fanden, nämlich in die Städte, auch in einem Landorte einige Zeit verweilte, das Christenthum predigte und eine Gemeinde von Gläubigen gründete. — Eine Stelle aus Clemens Romanus in Ep. I. ad Corinth: Apostoli per agros et urbes prædicantes — crediturіs episcopos et diaconos constituerunt (Harduin I., S. 39) scheint darauf zu deuten. Auch

Gleichviel, die Stadtbischöfe wandten sich gegen Alle, da sie ihren Einheitsbestrebungen auf dem Gebiete der kirchlichen Jurisdiction hindernd im Wege standen. — Schon im 5. Jahrhunderte finden sich Synodalbeschlüsse, welche die Tendenz haben, die Amtsbefugnisse der Chorbischöfe zu beschränken), und solche, welche geradezu die Einsetzung eines Bischofs auf dem Lande verbieten [9]). — Im Frankenreiche tauchen Chorbischöfe im 8. Jahrhunderte von neuem auf; diese haben aber keine Jurisdiction über Landdistricte, sondern werden von den Hauptbischöfen in verschiedener Weise verwendet. Die Opposition gegen sie kommt auch in der Pseudo-Isidoriana zum Ausdrucke und führt endlich im. 10. Jahrhunderte ihren Untergang herbei [10]).

Dies war der erste Kampf, den die Bischöfe zur Erhaltung ihrer jurisdictionellen Hegemonie zu führen hatten und den sie siegreich bestanden haben. Einen zweiten Kampf, aus dem sie nicht minder siegreich hervorgiengen, hatten sie gegen einen Machthaber im eigenen Lager zu bestehen, den Archidiacon.

Es ist nicht unerhört in der Geschichte, dass der maior domus — dominus wird, und so wäre es auch nicht ausgeschlossen gewesen, dass die Archidiaconen den Bischöfen gefährlich geworden wären, wenn die letzteren nicht rechtzeitig die drohende Gefahr erkannt und beseitigt hätten. —

Ursprünglich als Gehilfen für die äußeren administrativen Geschäfte vom Bischofe verwendet, wussten die Archidiaconen ihre Thätigkeit zum ständigen Amte zu machen und dieses inhaltlich so sehr zu bereichern, dass es einen großen Theil der bischöflichen Agenden in sich schloss und einen eigenen Beamtenorganismus zu seiner Versehung verlangte [11]). Gleichzeitig wurde das ganze Diöcesangebiet mit einer förmlichen Archidiaconatsverfassung, die sich mit der bischöflichen kreuzte, umspannt. — Angesichts dieser Machtentfaltung rüsteten die Bischöfe im 13. Jahrhunderte zur Reaction, die zur Vernichtung auch dieser Institution führte. — Den vernichtenden Schlag führte das Tridentinum, sess. 24. cap. 3, 20 de ref. und sess. 25. cap. 3, 14 de ref., indem es „die Jurisdiction der Archidiaconen derart beschränkte, dass von dem ganzen Institute wenig mehr als der Name übrig blieb“ [12]).

---

wäre es möglich, dass ein Inwohner eines Landortes bei seinem Aufenthalte in der Stadt das Christenthum kennen lernte, es, in seine Heimat zurückgekehrt, seinen Landsleuten verkündete und diese in eine Gemeinde nach dem in der Stadt kennen gelernten Muster vereinte.

[8]) Ancyra (314) c. 13 und Neocæsarea (zw. 314 u. 325) c. 14. [Beide bei Hinschius, l. c., Anm. 5 u. 6 abgedruckt.]

[9]) Sardica (343) c. 6 und Laodicæa (zw. 343 u. 381) c. 57. [idem S. 163. Anm. 2.]

[10]) idem S. 168.

[11]) idem S. 183 ff.

[12]) Groß, l. c., §. 100.

Dies war die zweite Gefahr, die die bischöfliche Macht bedrohte. — Ein dritter, viel stärkerer Rivale erstand den Bischöfen aus dem Laienstande: der Ordensstand.

Die folgende Darstellung soll ein Bild von dem Entstehen und Wachsen des Ordensstandes entwerfen, von seiner Bedeutung in und außer der Kirche und seiner Stellung zum Episcopate, der in seinem Bestande durch die jurisdictionelle Concurrenz der Klöster, namentlich infolge der vielfachen Incorporationen gefährdet war. Es wird sohin das Reactionsbestreben der Bischöfe dargethan werden, das zum Siege der letzteren führte und eine stete Abschwächung und schließlich eine fast vollständige Beseitigung des großen Einflusses zur Folge hatte, den die Orden im Mittelalter und in der neueren Zeit bis an die Schwelle des vorigen Jahrhunderts gehabt haben.

Die Geschichte der Incorporation.

I. Die Klöster.

Das Institut der Incorporation hat sich an den Klöstern ausgebildet; es wird daher seine Geschichte zum großen Theile auch eine Geschichte des Ordenswesens und der Klöster sein.

Das Ordenswesen ist eine Culturblüte des Christenthums. Seinen Ausgang nahm es von Ägypten, in dessen weite Wüsten zur Zeit der decischen Verfolgung (249—251) viele Christen ihre Zuflucht nahmen, hier als Einsiedler lebten und das zurückgezogene Leben so lieb gewannen, dass sie auch zur Zeit des Friedens nicht mehr in die alten Verhältnisse zurückkehrten, sondern in der Einsamkeit verblieben. — Anfangs lebten diese Christen, denen sich alsbald Gleichgesinnte zugesellten, in einander nahegelegenen Hütten (λαύρα) getrennt, seit Pachomius (323) jedoch vereint in geschlossenen Gebäuden (κοινόβιον, claustrum = Kloster). — So entstand aus dem Anachoretenthum das Cönobitenthum, womit der Anfang des Ordenswesens gegeben war[13]).

Von Ägypten verpflanzte sich das Ordensleben in die übrigen christlichen Länder. Hilarion brachte dasselbe nach Palästina und Syrien, Basilius nach Pontus. Letzterer († 379) verfasste eine Ordensregel, die nahezu im ganzen Orient Annahme fand. — Von Kleinasien kam das Mönchthum nach Italien, Gallien, Spanien und Afrika, wo es bereits im 5. Jahrhunderte Klöster gab.

Was die Basilianerregel für den Orient, das ward die Benedictinerregel für das Abendland[14]).

---

[13]) Kaltner, Lehrbuch der Kirchengeschichte, §. 14.

[14]) Benedict von Nursia in Umbrien (geb. 480, gest. 543) gründete im Jahre 529 die weltberühmte Abtei Monte Cassino. Von diesem Stammkloster verbreitete sich der Orden zunächst in Gallien, Sicilien und Unteritalien und allmählich über das ganze Abendland. Warf man doch zur Zeit Karls des Großen die Frage auf: „Utrum aliqui monachi essent præter eos, qui regulam S. Benedicti observant?“ (Planck, l c., II., S. 487. Anm. 1.)

Der Grundgedanke dieser Ordensregel ist die Verbindung des beschaulichen mit dem thätigen Leben, mit nützlicher Arbeit, und diese gerade ist es gewesen, welche dem Benedictinerorden die Herrschaft über das ganze Abendland verschaffte.

Die Klöster Benedicts sind die Pflanzstätten der Bildung, die Pflegestätten für Kunst und Wissenschaft, Lehrstätten für Ackerbau und Gewerbe, kurz Culturstätten in jeglicher Hinsicht gewesen. Was ist natürlicher, als dass sie auch das Culturmittel kat'exochēn, die christliche Religion und ihre Verbreitung, die Mission, in den Bereich ihrer Thätigkeit zogen[15])! — Hiemit haben sie bereits den Standpunkt des in kirchlichen Dingen rein passiven Laienstandes, zu dem ja von Haus aus alle Orden gehörten, verlassen. —

Bis in die Mitte des 5. Jahrhunderts waren die Orden Laienvereinigungen. Um diese Zeit jedoch findet man bereits die ersten Annäherungsbewegungen der Mönche an den Clerus, die jedoch von letzterem nicht günstig aufgenommen worden sind. Das Lehren und Predigen der Mönche fasste man als Eingriff in die ausschließlichen Lehrbefugnisse des Clerus auf. In den ersten Zeiten des Christenthums, in denen sozusagen jedem das Wort Gottes zu verkünden, die Lehre Christi zu verbreiten gestattet war, der den Beruf hiezu in sich fühlte, wäre dies anders gewesen. — Nun aber, da die gesammte active Kirchthätigkeit Monopol eines eigenen Standes geworden war, musste man dies Bestreben der Ordenspersonen als Übergriff in die Vorrechte dieses Standes empfinden[16]).

Stetig und nachdrucksvoll tritt die Tendenz der Mönche zutage, Mitglieder des Clerikalstandes zu werden. Mussten sie diesem Ziele auch ihre ursprüngliche Zurückgezogenheit und Weltabgeschiedenheit zum Opfer bringen, so fanden sie doch in dem Bewusstsein, Träger der christlichen Idee zu sein und den segensreichsten Einfluss auf die Menschheit durch Vermittlung der christlichen Lehre zu üben, den reichsten Ersatz. Um die Mitte des 5. Jahrhunderts findet man bereits Mönche, welche die Ordination erhalten hatten und somit wirkliche Cleriker waren[17]).

[15]) An wissenschaftliche Beschäftigung dachte Benedict noch nicht; seine Erlaubnis, Knaben aufzunehmen, wurde jedoch die Veranlassung zur Anlegung von Klosterschulen. — Die Verdienste dieses Ordens um die Ausbreitung des Christenthums brauchen wohl nicht besonders hervorgehoben zu werden; es genügt der Hinweis auf Bonifacius, den Apostel der Deutschen, welcher aus dem Benedictinerorden hervorgegangen war († 755).

[16]) Die Synode von Chalcedon (451) verbot ausdrücklich, dass sich Mönche in kirchliche Dinge mischten (c. 3 u. 4). Andere Verfügungen in diesem Sinne finden sich gesammelt bei Gratian caus. XVI. quæst. I., c. 1—6. Die Rubrik des 6. canon lautet: Monachus pascitur, clerici pascunt.

[17]) Planck I., S. 424 gibt als Belege an: Cassian. Coll. III. 1, IV. 1. X. 2. Sozom. L. II. c. 23: Diese Stelle spricht von einem Mönchspriester namens Patrinus: ... Erat is Patrinus nomine monasterii presbyter ... (enthalten in den „Ecclesiasticæ historiæ autores" sub Nr. 6, ed. Basel, 1554; auch das

Während dieselben nämlich bis dahin, wie andere Laien zu, den gottesdienstlichen Versammlungen der Parochialkirchen kommen mussten, wo man ihnen allerdings eigene Plätze anwies, räumte man ihnen nunmehr das Recht ein, sich neben ihre Klöster Kirchen zu bauen, in denen der Abt oder sonstige Vorstand den Gottesdienst für die zu diesem Kloster gehörigen Personen zu halten und an denen er die Seelsorge für diese Personen zu üben befugt war.

Das Kloster wurde, kurz gesagt, vom ordentlichen Pfarrverbande eximiert und wurden dem Klostervorstande zugleich pfarrliche Rechte über dasselbe eingeräumt[18]). Dazu war natürlich nothwendig, dass man dem Klostervorstande und einem oder mehreren seiner Stellvertreter die Ordination als Priester ertheilte. — Solche Mönche nannte man Hieromonachi. — Bald darauf fiengen einzelne Bischöfe an, auch Mönche bei einigen Kirchen auf dem Lande als Pfarrer anzustellen[19]), was ihnen für den Fall, als sie unter ihrem eigenen Clerus nicht genug Leute dazu haben sollten, durch ein Gesetz des Kaisers Arcadius ausdrücklich gestattet war[20]). Aber päpstlicherseits war man der Sache noch abgeneigt; denn Gregor der Große (590—604) verfügt noch, dass in keinem Kloster mehr Mönche zu Presbytern gemacht werden sollten, als unbedingt zum Behufe des Gottesdienstes nöthig sei, und noch dringender ermahnte er einige Bischöfe, Mönche nur im Falle der Noth unter ihren eigenen Clerus aufzunehmen oder bei einer Pfarrkirche zu verwenden[21]).

Conc. v. Agde (506) verordnet in seinem 27. can.: Si necesse fuerit, clericum de monachis ordinari, cum consensu et voluntate abbatis præsumat episcopus; vgl. für die fränkischen Klöster Wahrmund, das Kirchenpatronatrecht und seine Entwicklung in Österreich, Abth. I., S. 101.

[18]) Planck, I., S. 425. Anm. 29: Böhmer in not. ad Fleury Instit. Jur. Canon. p. 267. Das Capitulare in villa Theodonis, a. 805 (cap. XV.) bestimmt bereits allgemein: „Ut laici non sint præpositi monachorum infra monasteria, nec archidiaconi sint laici." (Wahrmund, l. c. I., S. 101.)

[19]) Planck, ebenda. Anm. 30: Augustin. ep. 76, 81. Palladii. histor. Lausiac. c. 22, Sozom. L. VIII. c. 27. — Letztere Stelle lautet: „Nam et Cyrinus Chalcedonensis episcopus, qui potissimum conviciis cum incesserat, paulo antea ex calamitate quæ pede illius acciderat altero quoque crure a medicis amputato misere mortuus fuerat. Et Arsatius quoque, cum exiguo tempore ecclesiæ Constantinopolitanæ præfuisset, vitam hanc finivit. Cum autem successionem illius multi ambirent, quarto post obitum illius mense ordinatur Atticus presbyter e clero Constantinopolitano, unus ex inimicis Joannis. Erat ille natione ex Sebastia Armeniæ, in philosophia a puero apud Macedoniæ heresis monachos institutus, qui tum temporis per Sebastiam in ea philosophia clarebant, e schola Eustathii prodeuntes, quem episcopum illic et selectissimorum monachorum Abbatem fuisse in superioribus commemoravimus.

[20]) Cod. Theod. L. XVI., Tit. II. l. 32, auch Conc. Agath. c. 27 (siehe oben Anm. 17).

[21]) L. IV. ep. 37.

Allein die Mönche erwiesen sich brauchbar in dieser neuen Stellung und hatten insbesondere auf das Volk den größten Einfluss, welches in ihnen ob ihrer Weltverachtung höhere Menschen erblickte. Die Bischöfe verwendeten sie daher immer mehr und mehr in der Seelsorge und so betrachtete man allmählich (im Laufe des 6. Jahrhunderts) alle Mönche als Geistliche[22]). Auch seitens der kaiserlichen Gesetzgebung erfuhren die Mönche die Behandlung wie Geistliche. So hat z. B. Justinian in seiner Novelle 83 aus dem Jahre 539 allen Geistlichen und Mönchen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit zutheil werden lassen und selbe der bischöflichen Jurisdiction unterstellt, ein Verhältnis, das in Novelle 123 seine genauere Regelung fand[23]).

Gleichbedeutend mit einer Gesammternennung der Mönche zu Clerikern war die Bestimmung des Can. 14 des II. Nicänischen Concils (787), welche den Äbten und Vorstehern der Klöster das Recht einräumte, allen ihren Mönchen die unteren Grade des Clerikates zu ertheilen[24]).

---

[22]) Planck, l. c., S. 426 ff. u. II., S. 473.

[23]) Das „Privilegium fori" nahm seinen Ausgang von einer Mahnung des Apostels Paulus an die Gläubigen, sie mögen ihre Processe nicht vor der heidnischen Obrigkeit, sondern vor dem Bischofe als ihrem Vater anbringen und sich seinem Ausspruche unterwerfen. (Paulus, Korinth. I. cap. 6.) Constantin anerkannte ein solches schiedsrichterliches Erkenntnis des Bischofs (Sozomemus I. Bd., 9. cap. im I. Bd., II. Hauptst., S. 74, der Kirchengeschichte eines ungenannten Verfassers aus dem Jahre 1790 [gedruckt: Wien, bei J. Th. E. v. Trattnern, vorgefunden in der Bibliothek der k. k. Theresianischen Akademie in Wien] und verlieh demselben die Kraft der Exequierbarkeit durch den weltlichen Richter. Der Bischof selbst sollte nur vor anderen Bischöfen, nämlich vor dem Provinzialconcile belangt werden können (Verordnung der Kaiser Constantius und Constans im Cod. Theod., 16. Bd., 2. Titel). Auf Mönche und die niedere Geistlichkeit fand dieses Exemtionsprivileg bis auf Justinian keine Anwendung; dies geschah erst durch die erwähnte Nov. 83 aus dem Jahre 539, welche verordnete, dass alle Geistlichen und Mönche in bürgerlichen Fällen zuerst von den Bischöfen belangt und die Sache summarisch, ohne Schriftenwechsel abgeurtheilt werden solle ... ut religiosissimis quoque clericis hoc privilegium concederetur, ut, si quis cum iis pecuniariam causam haberet, primum deo amicissimum episcopum, sub quo constitutus est, adeat, eumque interpellet, ac sententia sine scriptis fruatur..... Nov. 123 bestimmt dann des weiteren: Wenn beide Theile mit dem Urtheil des Bischofs zufrieden sind, so soll der ordentl. Richter des Orts dasselbe vollstrecken und der Process ein Ende haben. Wenn aber eine Partei innerhalb 10 Tagen dem Urtheile des Bischofs widerspricht, so soll der ordentliche Richter des Orts die Sache untersuchen und wenn er das bischöfl. Urtheil bestätigt, so soll keine Appellation mehr stattfinden, wenn aber das Urtheil des Richters dem Urtheile des Bischofs widerspricht, so soll die Sache an den Kaiser gelangen, damit er darüber erkenne. Vgl. ferner die Conc. Toled. III. (589) c. 13: ne amplius Clericis conclericos suos, relicto pontifice ad iudicia sæcularia pertrahere.

[24]) Lectoris manus impositionem licentia est unicuique abbati in proprio monasterio solummodo faciendi, si dumtaxat abbati manus impositio facta noscatur ab episcopo secundum morem præficiendorum abba-

Von der Zeit Karls des Großen an wurden daher auch monachi et clerici in allen Synodal-Canonen und Capitularien nebeneinander genannt[25]).

II. Die Kirchen.

In der Einflussnahme auf die intellectuelle und die Willensseite des Menschen besteht der Inhalt des Kirchenamtes in spiritueller Beziehung. Die Vornahme der hierauf bezughabenden Thätigkeit ist eine Prärogative des Clerikalstandes, dem gegenüber der bloß empfangende Laienstand als passiver Theil der Kirche erscheint.

Die Stätten nun, an denen der active und der passive Theil der Kirche miteinander Fühlung nehmen, sind die Kirchstätten, die Kirchen. Wie erwähnt, schieden sich die Kirchen in Bischofs- und Pfarrkirchen. Das Verhältnis der Pfarrkirchen zur Kathedralkirche, der ursprünglich einzigen Kirche der Christengemeinde, war ähnlich dem Verhältnisse des an ihr angestellten Geistlichen zum Bischofe[26]). Wie dieser zunächst nur ein in steter persönlicher Abhängigkeit stehendes Organ des Bischofs, so war sie ursprünglich nur ein Annex der Kathedrale. — Parallel mit der Abschichtung des Pfarrers vom Bischofe geht auch die rechtliche Verselbständigung seiner Kirche. Ihre Stellung zur Bischofskirche wurde immer freier, bis sie schließlich ein eigenes Rechtssubject und Eigenthümerin des bei ihr vorhandenen Vermögens wurde[27]).

Anders als an diesen öffentlichen, d. h. jedermann im Umkreise zugänglichen Kirchen, lagen die Verhältnisse bei den sogenannten Privatkirchen. Diese lediglich dem religiösen Bedürfnisse eines Privaten und seiner Angehörigen oder einer geschlossenen Corporation dienenden Kirchen standen (und stehen) im Privateigenthume[28]). Bereits die Synode von

---

tum, dum constet illum esse presbyterum. — Diese Synode spricht allerdings nur vom Lectorat; allein die spätere Doctrin hat diese Bestimmung auf alle niederen Weihegrade in erweiternder Interpretation ausgedehnt, und sie konnte dies umso eher thun, als in der griechischen Kirche das Lectorat der einzige niedere Weihegrad ist. (Hinschius, l. c. I, S. 81, Anm. 2.)

[25]) Wie schon in dem Capit. Aquisgran. anno 789 c. 26: „Qui semel sunt ordinati, aut qui monachi facti sunt, constituimus, neque ad militiam neque ad sæcularem dignitatem venire.“ (Harduin, IV. 833.)

[26]) S. oben S. 2 und vgl. Hinschius, l. c. II, S. 263 ff.

[27]) Stutz, Geschichte des kirchl. Beneficialwesens I. 1, S. 5 ff.

[28]) v. Scherer, l. c., §. 140, III., Anm. 7. In Gallien kam schon frühzeitig unter den christlichen Franken und Burgundern die Sitte auf, dass die Magnaten der Nation, die Herzoge und Grafen, wie auch andere Inhaber von größeren Gütern und Ländereien sich auf ihren Burgen und Schlössern eigene Hauskapellen anlegten, in welchen sie eine Art von Privat-Gottesdienst für sich und ihre Leute durch eigene, dazu bestellte Geistliche halten ließen. Das Beispiel der Könige, welche sich eine Hofkapelle errichtet hatten, mochte am meisten dazu beigetragen haben, dass

Agde (506)[29]) erwähnt derartige Oratorien auf dem Lande, an denen die Feier der Messe an Feiertagen (an den höchsten aber nur mit Bewilligung des Bischofs) gestattet war. Später erlaubte man das tägliche Messelesen in diesen Nebenkirchen, nicht aber das Recht zu taufen. Dieses blieb ein Vorrecht der Pfarrkirche (ecclesia baptismalis)[30]).

III. Die Verbindung der Kirchen mit Klöstern.

Es fragt sich nun, ob die im Besitze der Klöster befindlichen Kirchen Privat- oder öffentliche Kirchen sind. Da die Klöster nicht bloß Collegien von Ordensleuten, sondern auch, und zwar zumeist nach der Mehrzahl der Mitglieder, Clerikercollegien sind, so kann der Besitz von Kirchen eine doppelte Bedeutung haben. Sie können Privatkirchen innehaben, und rücksichtlich dieser sind sie Eigenthümer (wie beispielsweise auch der Bischof Eigenthümer seiner Privatkapelle ist); sie können aber auch öffentliche Kirchen zur Pastorierung zugewiesen erhalten haben, und in dieser Hinsicht sind sie Kirchenbeamte wie der Pfarrer und Mandatare des Bischofs, als des primären Trägers der kirchlichen Jurisdiction. Die oben S. 7 erwähnten Klosterkirchen waren Privatkirchen der Klöster; denn sie waren nur für das Privatbedürfnis des Klosters und seiner Leute bestimmt.

Zwar kommen Verwendungen einzelner Mönche im allgemeinen, öffentlichen Kirchendienste, namentlich als Pfarrer, schon frühzeitig vor;

die Gewohnheit so schnell allgemein wurde. Die ersten gothischen und burgundischen Könige waren geradezu veranlaßt, sich einen eigenen Hofgottesdienst einzurichten, da sie als arianische Christen in ein orthodoxes Land gekommen waren. Ihr Beispiel dürfte dann auch die fränkischen Könige dazu bewogen haben, ein Gleiches zu thun. — Die Bischöfe traten anfangs dieser neuen Art kirchlicher Institute nicht entgegen. Als sich aber die Burgkapellen mehrten, wandten sie ihnen ihr Augenmerk zu. — Die Synode von Agde (506) ist die erste Bischofsversammlung, die sich mit diesen Kirchen beschäftigt (s. Anm. 29). Weiter die Synode von Epaon (517) in can. 5 und 25: „Sanctorum reliquias in Oratoriis villaribus non ponantur“ (Hard., II. 1050). Auch schon das Concil von Chalcedon (451) scheint eine Andeutung bezüglich Privatkirchen in can. 4 zu enthalten: . . . „placuit, nullum usquam ædificare aut constituere monasterium vel oratorii domum præter conscientiam civitatis episcopi (Hard., II. 603). Vgl. auch Stutz, Eigenkirche, S. 17 ff.

[29]) c. 21, Agathens. (c. 35, Dist. 1, cons.): „Si quis etiam extra parochias, in quibus legitimus est ordinarius conventus, oratorium in agro habere voluerit, reliquis festivitatibus ut ibi missas teneat propter fatigationem familiæ iusta ordinatione permittimus: pascha vero, natale domini, pentecosten et natalem s. Joannis baptistæ vel si qui maximi dies in festivitatibus habentur, nonnisi in civitatibus aut parochiis teneant. Clerici vero, si qui in festivitatibus quas supra diximus in oratoriis nisi iubente aut permittente episcopo missas facere aut tenere voluerint, a communione pellantur.“ Ferner can. 5, Epaon. a. 517, can. 7, Aurel. IV. a. 541 und can. 14, Cabilon. ca. a. 650 [Hard., III. 950].

[30]) Groß, l. c., §. 105.

auch haben die Mönche schon im 7. und 8. Jahrhunderte Zutritt zu den höchsten Kirchenämtern gehabt (Planck, II., S. 470); allein die Übertragung des Amtes erfolgte hier an den einzelnen Ordensmann für diesen einen Besetzungsfall und nicht an das Kloster zur dauernden Versehung des Amtes mit Mönchen aus seiner Mitte.

Aber der Klostergeist hatte zu sehr das kirchliche Leben durchdrungen, als dass es nicht auch hiezu hätte kommen müssen. Als Cleriker hatten die Mönche auch die kirchliche Legitimation, Jurisdictionsträger zu werden und eingedenk ihrer clericalen Mission schritten sie unaufhaltsam und unentwegt auf der einmal betretenen Bahn voran. — Aus ihrer Mitte sind die größten Glaubensboten des Christenthums hervorgegangen, welche fast ganz Europa erfolgreich durchwanderten und überall, wohin sie kamen, Klöster, gleichsam vorgeschobene Posten im Heidenlande, gründeten[31]).

Hier war das weiteste und das ergiebigste Feld, auf dem die Mönche sich bethätigten, auf dem sie die größten Erfolge errangen, die größten Verdienste aufzuweisen haben und auf dem sie den größten Antheil an der Jurisdiction der Kirche erlangt haben. Die Seelsorgethätigkeit, die bisher nur in Fällen einzelner Verwendungen von Mönchen durch die Bischöfe eine Erweiterung über den Rahmen des Klosters hinaus erfahren hatte, war damit unter dem Banner der apostolischen Sendung zur allgemeinen Weltthätigkeit der Orden geworden. — Die Entsendung dieser Missionäre erfolgte im 6. und 7. Jahrhunderte von den Klöstern selbst[32]), seit dem 8. Jahrhunderte aber vielfach durch die Päpste, deren Competenz durch das die ganze Erde bildende Thätigkeitsfeld der Mission begründet war. Bonifacius, der große Apostel der Deutschen, holte in Rom im Jahre 718 seine Vollmacht zur Mission und hatte wohl gerade dieser zum großen Theile seine bedeutenden Erfolge zu verdanken. Papst Gregor II. empfahl ihn an Karl Martell und dieser an alle Herzoge, Bischöfe und Grafen des großen fränkischen Reiches. — So ausgestattet, begab sich Bonifacius nach Hessen, Thüringen und Friesland, zerstörte, wohin er kam, die heidnischen Altäre und baute christliche Kirchen und Klöster[33]).

Die bei solchen Klöstern gegründeten Kirchen waren öffentliche, nicht bloß für die Klosterleute, sondern insbesondere für die Neubekehrten

---

[31]) Kaltner, l. c., §§. 38—42.

[32]) Groß, l. c., §. 105, Abs. 2. Hervorhebenswert sind in dieser Richtung im 7. Jahrh. besonders die englischen und schottischen Klöster [Columban († 615) und Gallus († 640), welche in Baiern, Schwaben, Franken und der Schweiz missionierten, giengen aus dem irischen Kloster Bangor hervor], ferner das Kloster Luxeuil, das durch seine Missionäre mehrere Klöster in der Schweiz stiftete, endlich im 8. Jahrh. die Klöster Reichenau und Honau im Elsass. (Kaltner, l. c., Planck, l. c. II., S. 476 ff.) —

[33]) Im Jahre 718 ertheilte Gregor II. Winfried die Vollmachten eines Missionspriesters; im Jahre 723 kam Winfried zum zweitenmale nach Rom,

bestimmte Kirchen, an denen das Kloster durch seine Mönche die Seelsorge versah[34]). Aber nicht bloß im Missionsgebiete hatten Klöster öffentliche Kirchen inne. War schon ihr Wirken an der Missionsstation vielfach nur das Übergangsstadium zur ordentlichen Diöcesaneintheilung, in der sie dann weiter als Pfarrer und auch Bischöfe die früheren Missionssprengel ihrer Klöster pastorierten[35]), so haben die Bischöfe im Wohlbewusstsein ihrer Brauchbarkeit vielfach ein- für allemal eine Pfarrei einem Kloster übertragen.

Schon im 6. und 7. Jahrhunderte kommt es vor, dass Bischöfe geradezu Klöster gründen, um Seelsorger für ihre Kirchen zu gewinnen: namentlich war dies in Spanien und Gallien der Fall[36]). Aber auch Laiengründer von Klöstern kommen frühzeitig schon vor. Im J. 767 baute Graf Gunther zu Ötting im Chiemgau eine Kirche und siedelte dabei zur Pastorierung Mönche an. (Stutz, l. c. S. 208.)

Der Zug der Zeit war ihnen günstig und die ihnen immanente Weltverachtung ließ sie in hohem Maße geeignet erscheinen, selbstlose Träger der christlichen Idee zu sein. — Der Bischof wusste die Pfarrstelle wohl versorgt, die er einem Kloster übertrug.

---

bei welcher Anwesenheit ihn Gregor zum Missionsbischofe weihte und ihm den Namen Bonifacius beilegte. 738 gieng Bonifacius, der mittlerweile von P. Gregor III. das Pallium erhalten hatte, zum drittenmale nach Rom und kehrte diesmal als Primas von Ostfranken zurück. Er reorganisierte nun die Bischofsitze von Salzburg, Greifingen, Passau und Regensburg und gründete die Bisthümer Eichstädt, Würzburg, Erfurt und Buraburg, das später nach Paderborn verlegt wurde. 724 hielt Bonifacius die erste ostfränkische Nationalsynode und gründete die Abtei Fulda. — Bisher war er jedoch Bischof und Erzbischof ohne Kirche (episcopus regionarius); im Jahre 745 wurde er Erzbischof von Mainz und trat dadurch an die Spitze der ganzen ostfränkischen Geistlichkeit. 752 salbte er Pipin zum Frankenkönig, bestimmte seinen Nachfolger auf dem Mainzer Erzbischofsitze und begab sich abermals zur Verkündigung des Evangeliums zu den Friesen, wo er im Jahre 755 seinen Tod fand. — Mit ihm starb der Begründer und Organisator der ganzen ostfränkischen Kirche. (Kaltner, l. c., §. 41.)

[34]) „Die Ordenshäuser besorgten hier die geistliche Leitung der Umgegend und deren Bewohner;" Hinschius, l. c., II., S. 283.

[35]) „Diejenigen Gegenden, wie z. B. ein Theil der nachmaligen deutschen Bisthümer, welche von Mönchen missioniert worden waren, wurden zunächst von den dort gegründeten Klöstern durch die Äbte und die den letzteren zur Seite stehenden Mönchsconvente geleitet, und wenn auch nicht überall Kloster und Bisthum, Mönche und Domclerus vereinigt blieben, so lebte doch der letztere in solchen Gegenden theilweise nach mönchischer Regel. So z. B. Utrecht, Salzburg, Regensburg." (Hinschius, l. c., II., S. 54, insbes. Anm. 4.) — Auch Rüscheler, II., S. 89 (bei Stutz, l. c., S. 167) erwähnt diese Verbindung der Klöster mit „Weltkirchen" schon im 7. Jahrh. namentlich in deutschen Gebieten, wo „zahlreiche Klöster gerade für die Zwecke der Mission und Seelsorge gegründet wurden, und dort die Klosterkirchen im engeren Sinne zugleich Pfarrkirchen waren". (So St. Gallen seit Beginn des 8. Jahrh.) —

[36]) In Gallien zeichneten sich in dieser Richtung besonders der hl. Eligius von Noyon, Dumnolus von Mans und Syagrius von Autun, in Spanien der heilige Isidor von Sevilla und Fructuosus von Braga aus. (Planck, l. c., II., S. 474.)

Ursprünglich dem Laienstande angehörig, haben die Mönche nach ihrem Eintritte in den Clerikalstand diesen selbst wesentlich beeinflusst. Beispielsweise wurde die schon im 4. Jahrhunderte (als Zeichen der Buße) bei den Mönchen übliche Tonsur bereits im 5. Jahrhunderte im weltlichen Clerikalstande eingeführt. Das eheloſe Leben[37]), das man schon frühzeitig für die Geistlichen forderte, wurde unter mönchischem Einflusse im Clerikalstande durchgeführt, und nun sollte auch nach mönchischem Muster der ganze Clerikalstand collegialisch geordnet werden. Das gemeinsame Leben, die sogenannte vita canonica, war bereits vor Mitte des 9. Jahrhunderts in ganz Deutschland, Frankreich und Italien eingeführt. Die an größeren Kirchen angestellten Geistlichen unterschieden sich zu jener Zeit lediglich durch die Fähigkeit, Eigenthum zu haben, von wahren Mönchen. Das äußere Leben, der Kirchendienst, die Organisation dieser Geistlichen war ganz und gar den Orden nachgebildet. Das gemeinsame Leben in einem und demselben Hause war allen zur Pflicht gemacht und streng einheitlich geregelt. — Sie selbst waren zu einer Corporation vereinigt, deren Amtsstellen nach dem Vorbilde der Klosterämter eingerichtet und bezeichnet waren[38]). Wenn man ferner erwägt, dass immer mehr die Klostergeistlichen auch in der weltlichen Seelsorge verwendet wurden, dass die Klöster förmliche Pflanzstätten des Clerus wurden und die Äbte, sowie andere Mönche schon im 7. und 8. Jahrhunderte in großer Zahl Bischofstühle erlangten, mag man den Einfluss ermessen, den der Klostergeist im Clerikalstande erzeugte, welchen er völlig durchzog.

IV. Allgemeine Begünstigungen der Mönche (favor monachorum).

Hatte man schon die Cleriker der größeren Kirchen collegialisch nach Ordensart organisiert, so wollte man

[37]) Das eheloſe Leben galt von Anbeginn im Christenthum als etwas Löbliches. Schon frühzeitig verlangte die Kirche namentlich von ihren Geistlichen dasselbe. Bereits im 4. Jahrh. beschäftigen sich mehrere Synoden mit dieser Frage, so das Concil von Elvira (313, Harduin, I., S. 253) im 33. Canon, das Concil von Ancyra (314, Hard., I., S. 275) im Canon 9 und insbesondere das Concil von Nicaea (325), welches in seinem 3. Canon (Hard., I., S. 333) bestimmt, dass weder Bischöfe noch andere Geistliche fremde, d. i. ihnen nicht verwandte Frauenspersonen bei sich im Hause haben dürfen. Cölibatsgebote sind jedoch damit noch nicht begründet worden, die Ehe der Geistlichen war noch nicht ausgeschlossen. Allein man erreichte indirect diesen Erfolg, indem man immer seltener verheiratete Personen als Cleriker anstellte und den unverheirateten das Verbleiben im eheloſen Stande zur Bedingung ihrer Amtsstellung machte. — Namentlich wurden auch aus diesem Gesichtspunkte vorwiegend Mönche in der Seelsorge verwendet. — Eine definitive Erledigung erfuhr diese Frage auf dem II. Lateran. Concil (1139), welches die Ehen der clerici maiores für nichtig erklärte.

[38]) Missionäre und Bischöfe wurden schon im 7. und noch mehr im 8. Jahrh. (namentlich im Frankenreiche) fast ausschließlich dem Ordensstande entnommen, welcher auch für clericalen Nachwuchs überhaupt in seinen Klosterschulen sorgte. (Planck, l. c., II., S. 470 u. 471.)

nunmehr (namentlich vom 9. Jahrhundert ab) auch sämmtliche Einzelnkirchen in den Besitz der Klöster bringen. Erstere Einrichtung hatte keinen dauernden Bestand; die Geistlichkeit der collegialen Kirchen hat schon Ende des 9. Jahrhunderts wieder zum größten Theile das gemeinsame Leben aufgegeben; aber eines ist ihr geblieben, der corporative Charakter, die Capitelverfassung, welche sie zu einem Factor machte, mit dem der Bischof fortan rechnen musste. Dieser Erfolg des Ordenseinflusses ist somit ein bleibender geworden. Viele Capitel kehrten auch wieder zur vita canonica zurück und sind wahre Orden geworden[39]).

War das Streben, aus dem ganzen Clerikalstande einen Ordensstand zu machen, somit auf diesem Wege nicht vollends gelungen, so wollte man den gleichen Effect auf entgegengesetztem Wege herbeiführen: man wollte nur Ordensleute zum Clerikalstande berufen.

Am frühesten tritt uns diese Erscheinung in Baiern entgegen. — Hier, wo die Christianisierung wesentlich von den Klöstern ausgegangen ist, repräsentierten letztere bis zu der durch Bonifacius im Jahre 739 erfolgten Errichtung ordentlicher Bisthümer die Kirche, und diesen standen ihre Äbte in erster Zeit als Bischöfe vor[40]). Die gesammte Seelsorge schien hier in den Händen der Klöster und durch ihre Mönche an den „Weltkirchen als Außenstationen" versehen. Tegernsee, in der Diöcese Freising, hatte im Jahre 804 nicht weniger als 12 Taufkirchen inne.

Die Zuwendung von Kirchen an die Klöster erfolgte hier vorwiegend durch die Herzoge, namentlich Herzog Tassilo[41]). Aber auch von anderen Grundbesitzern wurden den Klöstern in Baiern Kirchen zugewendet. So erhielt das 762 von dem Priester und nachmaligen Bischofe Waldrich von Passau gegründete Kloster Scheftlarn gleich bei der Dotation zwei Kirchen mit[42]). Dass die Klöster darunter viele Pfarrkirchen erhielten, geht aus der Bestimmung der Mainzer Synode von 847 — welche ja auch für Baiern galt, das im Jahre 788 dem Frankenreiche einverleibt worden war — hervor, dass kein Mönch ohne Zustimmung des Bischofs eine Pfarrkirche erlangen könne, über die erlangte aber dem Bischofe Rechenschaft abzulegen habe[43]).

---

[39]) Die sog. regulierten Chorherren.

[40]) Stutz, Beneficialwesen, S. 204 ff., namentlich Anm. 60 auf S. 211. —

[41]) Vgl. die bei Stutz, l. c., S. 197, Anm. 11 u. 12, sowie S. 198, Anm. 19, angeführten Beispiele.

[42]) Derf., l. c., S. 211, Anm. 61.

[43]) Wahrmund, l. c., S. 96, Anm. 14: c. XIV: „Nullus monachorum aliquid proprietatis habeat et res sæculares, quibus renuntiavit, nullatenus sibi usurpet, nec parochias ecclesiarum accipere præsumat sine consensu episcopi. De ipsis vero titulis, in quibus constituti fuerint, rationem episcopo vel eius vicario reddant et convocati ad Synodum veniant." (Hartzheim, II., 157.) —

Die ältere kirchliche Gesetzgebung war zwar der Übertragung von Pfarrkirchen an Klöster abgeneigt; doch gab sie diesen Widerstand in der Folge auf und das Decretalenrecht zu Ende des 12. Jahrhunderts stellt die Gesetzmäßigkeit dieser Übertragungen gar nicht mehr in Frage, verlangt hiezu für den Bischof nur den Consens des Capitels: cc. 8, 9. X. III. 10 (de his, quae fiunt a prael.). Es mag dieser Umschwung mit der allgemeinen Tendenz der Ordensbegünstigung und dem großen Mangel an Säcularpriestern im Zusammenhange stehen. Der bischöfliche Clerus war zum großen Theile zuchtlos und verwildert[44]).

Gerade dieser letztere Umstand führte im 10. und den folgenden Jahrhunderten dazu, dass in Massen die Säcular-Canoniker ihrer Würden entsetzt und durch Regularcleriker ersetzt wurden. — Der Verfasser der Geschichte des Benedictinerstiftes Melk in Niederösterreich, J. F. Keiblinger, Capitular dieser Abtei, schreibt über die Gründe der Aufhebung des Canonicatstiftes zu Melk im Jahre 1089 (S. 196) wie folgt: „Des Bischofs Altmann strenges, aber zeitgemäßes Wirken in der Diöcese von Passau gieng an dem Collegiatstifte Melk nicht schonend vorüber, und seine enge Freundschaft mit dem Markgrafen Leopold[45]) erleichterte auch hier, wie im ganzen österreichischen Theile seines Bisthums, die Ausführung der durchgreifenden Reformen, welche der eifrige Kirchenfürst nach den erhaltenen päpstlichen Vorschriften und Aufträgen, im Einklange mit seinen eigenen Grundsätzen und Erfahrungen, mit Rücksicht auf die Stimmungen und Forderungen seiner Zeit als ein allgemeines und dringendes Bedürfnis erkannte.

Schon hatte er an die Stelle der weltlichen Canoniker zu St. Florian und zu St. Pölten regulierte Chorherren des hl. Augustin gesetzt (1071, 1080), mit großmüthiger Freigebigkeit ein neues Ordenshaus für diese zu St. Nicola vor der Stadt Passau und das nicht minder reich dotierte Göttweig gestiftet (um 1070 und 1083), Kremsmünster aus seinem tiefen Verfalle mit kräftiger Hand wieder gehoben (1080), als jetzt die Reihe an Melk kam, die in Gemeinschaft lebenden Weltpriester, welche ungefähr seit dem Jahre 985 — wenig über hundert Jahre — hier gewohnt hatten, aus seinen Mauern scheiden und neue Bewohner aus des heiligen Benedict weltberühmtem Orden in dieselben einführen zu sehen."

---

[44]) Derf., S. 107: „In dieser Hinsicht boten die Klöster vermöge ihrer Stabilität und Disciplin die meisten Garantieen, und man wird gerade darin ohne Zweifel einen der Hauptgründe erblicken dürfen, welche die Bischöfe bewogen, die Klöster nicht nur in ihrem bisherigen Kirchenbesitze zu belassen, sondern ihnen auch fortwährend neu gegründete Kirchen, darunter Pfarren in Menge dazu zu schenken."

[45]) Markgraf Leopold II. (III.), mit dem Beinamen der Schöne (1051—1096).

„Die particuläre Kirchengeschichte zeigt uns im 11. und 12. Jahrhunderte, wie noch später — häufige Fälle, dass weltliche Canonicat stifte in Regularhäuser verwandelt wurden. So setzte, n Lambert von Aschaffenburg berichtet, der Erzbischof Hildebold (Hidolp von Köln im Jahre 1071 bei St. Peter zu Saalfeld in Coburg stat der weltlichen Chorherren Benedictiner ein, und zu Bamberg vertrie der Bischof Hermann im Jahre 1075 die Chorherren von dem Jakob berge, um Benedictiner in dieses Stift einzuführen. Ruthard, der Erzbischo von Mainz, räumte 1108 dem genannten Orden das Collegiatstif Disibodenberg ein und rühmt sich in der Stiftungsurkunde, da allzu laxe und nachlässige Leben daselbst durch eine eingeschränktere un bessere Lebensweise (arctiori et meliori conversatione) mit Bedach verbessert zu haben. — Der bekannte theologische und ascetische Schrift steller Gerhoh, von 1132 bis 1169 Propst zu Reichersberg am Inn vorher Domherr zu Augsburg, rieth dem Papste Eugen III., die weltlichen Chorherren, welche er Irregularen nennt, und als die verderbtesten, der Besserung unfähigsten Menschen schildert, sämmtlich aufzuheben und überall durch regulierte Augustiner-Chor herren zu ersetzen. — Es wäre leicht, eine große Menge von Priester häusern und Klöstern in Baiern, Schwaben, am Rheine und in der Schwei aufzuzählen, welche um diese Zeit ihre Bewohner gewechselt haben. Auch in Österreich und Kärnthen kommen solche Fälle vor; nebst Melk selbst und den schon genannten Stiften zu St. Florian und St. Pölten bei den Domcapiteln in Salzburg und Gurk, zu Lambach, Garsten, Göttweig und Klosterneuburg. — Diese Veränderungen geschahen mit Genehmigung des päpstlichen Stuhles und der betreffenden Ordinarien bald durch den Eifer der Landesfürsten und der Bischöfe, bald durch die Gründer der Priesterhäuser selbst oder die Nachkommen derselben. Es hieße aller Geschichte spotten, wenn man leugnen wollte, dass in diesen Zeiten die moralische und wissenschaftliche Bildung der Geistlichkeit außer den Klöstern sehr vernachlässigt und das Schicksal, welches so manche Collegiatkirche traf, ein gerechtes und selbstverschuldetes gewesen sei. Bei der allgemeinen Unzufriedenheit mit der Lebensführung und Verfassung der weltlichen Canoniker und mit ihrer Lauheit in der Besorgung des Gottesdienstes, bei den lauten Klagen über ihre Unwissenheit und Unsittlichkeit, wodurch sie zur wirksamen Erfüllung ihrer Standespflichten untauglich, den Laien aber zum Gespötte und zum Ärgernisse waren, konnten solche ungeistliche, zuchtlose Vereine ohne alle moralische Kraft und Haltung sich nicht länger gegen die auf ihnen lastende Geringschätzung und Abneigung behaupten, die deutlich vernehmbaren Stimmen der Zeit nicht besser berücksichtigt werden, als durch ihre Beseitigung, — und darin finden wir die Hauptursache der häufigen Umwandlung von Säcularstiften in wohl

geregelte Ordenshäuser, welcher zu unterliegen auch Melk das Schicksal traf[46])."

Der Verfasser dieses Artikels bezeichnet als die maßgebenden Factoren dieser Umwandlungen Bischöfe, Päpste, Landesherren und andere Gründer von Klöstern, welche zugleich die Beschenkung derselben mit Kirchen vornahmen.

Vor allem waren es die Bischöfe, die, wie schon die vorstehenden Ausführungen ergeben, mannigfache Klostergründungen und Zuweisungen von Kirchen und Pfarreien an die von ihnen gegründeten und schon bestehenden Klöster vornahmen. St. Nicola zu Passau (1070) und Göttweig (1072)[47]) verdanken dem Bischofe Altmann von Passau ihre Entstehung.

„De diversa Fidelium collatione iste libellus est conscriptus" — beginnt die diffinitio des von Wilh. Karlin herausgegebenen Saalbuches des Benedictinerstiftes Göttweig[48]) — „Quorum omnium singularis invenitur beatae memoriae dominus noster Altmannus pataviensis episcopus, apostolicae sedis legatus, qui huius loci exstitit fundator strennuissimus. Denique hunc locum, qui vocatur mons Kotwigensis a solitudine aedificans, deo famulantibus habitabilem reddidit ac amoenum et monasterium construens in honore sanctae dei genitricis perpetuae virginis Mariae dedicavit, fratribusque regulariter eo adunatis ....."

Die zweite Urkunde, welche den Beginn des liber praediorum ac mancipiorum dieses Saalbuches bildet, lautet: „Noverint universi

[46]) Das Schicksal dieser abgeschafften Säcularcanoniker war ein verschiedenes: Bischof Hermann von Bamberg vertrieb die Chorherren von dem Jakobsberge, ohne sich um ihr weiteres Schicksal zu kümmern; Bischof Adalbero von Würzburg sorgte für den nothwendigen Unterhalt der aus dem Stifte Lambach entfernten Canoniker, bezw. stellte es denselben frei, sich der neuen Mönchsvereinigung anzuschließen; sein Biograph erzählt darüber: Adalbero Clericos semovit, monasticamque vitam in Lambacense coenobio instituit, et quicumque ex Clericorum ordine ad hoc propositum transire voluissent, non prohibebantur, nolentes non cogebantur, necessaria tamen eis, quoad viverent, providebantur. (Hier. Pez Scriptor. T. II. col. 12.) — Willkürlich und grausam verfuhr Markgraf Ottokar (VI.) von Steier, der die ihm unterthänigen Chorherren von Garsten durch körperliche Gewalt und Züchtigung zum Verbleiben im Stifte und zum Übertritte in den Regularstand verhielt. — Welches das Schicksal der gewesenen Melker-Canoniker war, ist nicht bekannt. Das Wahrscheinliche jedoch ist, dass Herzog Leopold und Bischof Altmann ihre Entschädigung mit anderen Pfründen und die Sorge für ihren künftigen Unterhalt auf sich nahmen. (Keiblinger, ebenda, S. 199 u. 202.) —

[47]) Keiblinger versetzt die Gründung des Göttweiger Stiftes ins Jahr 1083. (l. c., S. 197.) Der Herausgeber des Göttweiger Saalbuches (Karlin) jedoch ins Jahr 1072. (l. c., S. VI.)

[48]) Wilhelm Karlin, Mitglied des Stiftes Göttweig. — Das von ihm herausgegebene Saalbuch bildet den 8. Bd. der „fontes rerum austriacarum", herausgegeben von der historischen Commission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften in Wien.

sanctae ecclesiae Filii, tam nostra aetate praesentes quam futura posteritate succedentes, quod haec sunt suburbana (sc. praedia), quae felicis memoriae Altmannus pataviensis ecclesiae episcopus tradidit super altare sanctae Mariae[49]) in monte Kothwigense in usum fratribus, deo illic eiusque genetrici servientibus. Parochiam ad Muttarin[50]) super idem altare sanctae Mariae delegavit et a fratribus eiusdem loci providendam constituit, itemque parochiam ad Mulibach[51]), parochiam ad Pirchali[52]), parochiam etiam ad Chuliub[53]) cum decimationibus, quae ad has perti-

---

[49]) Die verschiedenen Schenkungen wurden nämlich auf einzelne Pergamentblätter geschrieben und diese dann von den Schenkern auf dem Hauptaltare der Stiftskirche in Gegenwart der erbetenen Zeugen niedergelegt.

[50]) Mit dieser Pfarre beschäftigt sich Urkunde VIII dieses Saalbuches: Iste est terminus parochiæ ad Muttarin (Mautern a. d. Donau), quam dominus Egilbertus pataviensis episcopus in honore S. Stephani dedicavit .... Postmodum etiam felicis memoriæ dominus Altmannus pataviensis ecclesiæ episcopus, apostolicæ sedis legatus, eandem parochiam cum omni sua terminatione super altare S. Mariæ in monte Kothwigensi tradidit, eamque providendam fratribus ipsius cœnobii commisit..... Engelbert, der Vorgänger Altmanns auf dem Bischofstuhle Passau (1045—1065), hat somit die (neuerbaute?) Kirche in Mautern zu Ehren des hl. Stephan (Patrons des Bisthums Passau) geweiht und dieselbe zu einer Pfarre mit einem weit ausgedehnten Bezirke erhoben, welche Altmann im ganzen Umfange dem Kloster G. einverleibte.

[51]) Pfarrkirche Mühlbach im gleichnamigen Orte unweit Meissau. — Von dieser Kirche, beziehungsweise Pfarre spricht Urk. XI: Iste est parochia Mulibach ꝛc.

[52]) Urk IX: Notum sit ecclesiæ filiis, quod venerabilis pataviensis episcopus Altmannus in allodio apud piricha S. Mariæ eiusque patrocinio in monte Kötwich subiacentis congregationis, abscisis partibus adiacentium parochiarum a suis ecclesiis longius remotis, et novalibus nondum terminatis; sic plebis necessitate ut cleri consilio canonice parochiam construxit, eiusque curam et regimen cum ceteris appendiciis eiusdem congregationis providentiæ commisit. Hunc eiusdem parochiæ terminum episcopali iure prædestinavit..... In Pihra (oder Pirha, auch Pira), südöstlich von St. Pölten OWW., errichtete Bischof Altmann schon vor dem Jahre 1083 eine neue Pfarre, indem er, wie es im Texte der Urkunde heißt, von den benachbarten Pfarreien solche Theile abtrennte, die von ihren Kirchen zu weit entfernt waren und aus diesen abgeschnittenen Bezirken eine neue Pfarre auf seinem Eigenthume (in allodio) bei Pira gründete.

[53]) Chuliub = Külb unweit Hürm (Huriwin) bei Loosdorf, OWW. Von der hier (in Hürm) schon lange bestehenden großen Pfarre (Erläuterungen zum Saalbuche von dem Herausgeber z. Urk. X) trennte Bischof Altmann einen Theil ab und gründete eine neue Pfarre, deren Hauptkirche in Külb erbaut wurde. — Die Urkunde X. lautet: Notum sit ecclesiæ filiis, quod venerabilis Altmannus pataviensis ecclesiæ episcopus de latitudine parochiæ apud Huriwin præcidit partem ad condendam novam parochiam. Cuius novæ parochiæ matrem ecclesiam apud Chuliub fieri voluit.....

nent. Super idem altare tradidit praedictus pontifex villam totam ad Palta excepto beneficio Razin, et villam ad Vurta ut ad se pertinuit sed et vineas ad Huntisheim, dominicale etiam ad Brucistetin, itemque villam ad Horiginbach excepto beneficio Adalberti, dominicale ad Echindorf."

Bischof Altmann übertrug somit dem Kloster bei der Gründung eine ansehnliche Zahl Pfarreien und zwar behufs Pastorierung durch die Mönche selbst.

Weitere Pfarreien wendete dieser Bischof dem Kloster noch in großer Anzahl bis zu seinem im J. 1091 erfolgten Ableben zu[54]). Über die reorganisatorische Thätigkeit Bischofs Altmann rücksichtlich St. Florian, St. Pölten und Kremsmünster wurde bereits oben gesprochen[55]).

Eine der bedeutendsten bischöflichen Klostergründungen dieser Zeit ist wohl die Gründung des Stiftes Admont durch den Salzburger Erzbischof Gebhard im J. 1074[56]). Er führte in dieses Kloster „die Pionniere des Glaubens, der Wissenschaft und der Cultur, die Jünger

[54]) Karlin, l c., in den Erläuterungen zum Saalbuche I., S. 109.

[55]) Bezüglich St. Florian vgl. auch Urk. Buch ob d. Enns, II., Urk. 75 (1071) u. Urk. 77 (1074), allegiert bei Wahrmund, S. 113. — Bischof Altmann führte daselbst nach Restaurierung des Stiftes (1071) Regularcanoniker ein und wies denselben viele Besitzungen, darunter auch mehrere Kirchen zu. (Wahrmund, l. c., S. 113.) —

[56]) Den materiellen Grundstock dieser Stiftung bildete eine Schenkung der Hemma, einer reichen Allodialbesitzerin in Kärnthen, an Balduin, Erzbischof von Salzburg (1042), dessen Nachfolger (1060—1088) Gebhard war. Dieser war es auch, welcher den herkömmlichen Quantitätszehent in einen Quotitätszehent umwandelte. Vor Gebhards Zeiten pflegte man nur ein bestimmtes Maß von Feldfrüchten ohne Rücksicht auf die Ergiebigkeit der Ernte zu entrichten. Dies war der Wohnzehent (decima consuetudinaria). Gebhard und sein Nachfolger Konrad I. drangen aber darauf und setzten es auch durch, dass der zehnte Theil des Erträgnisses zu geben sei. Man nannte dieses den erworbenen Zehent (decima acquisitoria). Doch blieb der Wohnzehent noch an vielen Orten gebräuchlich. An jene Zehentregulierung erinnern auch die Verse: „Magnus vir proavis Gebehard, ingentior actis, qui primus decimas constrinxit reddere iustas. Sclavorum gentem, tanti doctoris egentem." Urk. 24 der Nachträge zum Urk. B. des Stiftes Admont erklärt: .... „Quæ sit differentia inter decimam consuetudinariam et acquisitoriam .... sciendum. Gebehardus archiep. cum primum susceperat Salzburgensem episcopatum, homines ecclesiæ istius de singulis hobis non plus decimarum, quam L manipulos siliginis et L avenæ et pondus lini, quod dicitur shotæ, vel agnum solvere consueverunt, quantuscumque illis fructus perveniret et hæc dicitur decima consuetudinaria, et hac inbeneficiati sunt milites ab episcopo. Confortato autem archiep. Gebehardo et successore ipsius Chunrado iustam decimam per omnem episcopatum reddi exegerunt, scilicet de omnibus bonis, tam pecudum, tam fructuum decimam partem, et hoc dicitur decima acquisitoria, quia manu et arcu ipsius ecclesiæ est acquisita." — Wichner, Geschichte des Benedictiner Stiftes Admont, S. 26 und 36, Anm. 1, sowie Urk. 24 der Nachträge.

des hl. Benedict" ein, welche er dem Stifte St. Peter zu Salzburg entnahm. — Der Stiftsbrief und die vom Papste Gregor VII. erwirkte Bestätigung des Klosters sind zwar verloren gegangen; allein ein Güterverzeichnis (wahrscheinlich) aus dem Jahre 1106 gibt Aufschluss über die Ausstattung des Klosters Admont durch den Stifter. Eine große Anzahl von Pfarreien und Kirchen werden hier erwähnt, die gleich bei der Stiftung dem Kloster einverleibt wurden und die mit ihren Gebieten in den heutigen Kronländern Steiermark, Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Kärnthen und Tirol gelegen sind[57]). Es kann nicht Wunder nehmen, dass gerade diese Stiftung in die Zeit Gregors VII. fiel, der als Reorganisator des Clerikalstandes einen anderen Geist in letzteren bringen wollte und, selbst aus dem Ordensstande hervorgegangen, dies nicht besser als durch Einführung mönchischer Zucht und Ordnung in das clerikale Leben zu vollbringen gedachte. Was lag näher, als die im Orden erprobte Lebensart auf das allgemeine kirchlich-geistliche Leben zu übertragen und mit diesem bewährten Mittel zu retten, was durch Verweltlichung des Clerus gefährdet und wieder zu gewinnen, was durch dieselbe schon verloren war. — Nicht die materielle Begünstigungsabsicht des Ordensgründers ist es, die das Kloster ins Leben rief, auch nicht der Gedanke der Bequemlichkeit, sich durch Verleihung von Kirchen und Pfarren an Klöster der Mühe der Besetzung derselben ein für allemal enthoben zu wissen: Was die Bischöfe zu diesen Gründungen bestimmte, ist die Überzeugung, die Seelsorge in bessere Hände zu legen und die „Arbeiten im Weinberge des Herrn" durch tüchtigere Arbeiter, als die bisherigen waren, verrichten zu lassen. — Sie selbst waren ja zumeist früher Ordensvorstände gewesen und hatten aus eigener Erfahrung das Mönchsleben und seine Bedeutung für die Erreichung großer Zwecke kennen gelernt. Jede Klostergeschichte weist Namen auf, deren Träger von der Klostereinsamkeit auf die bischöflichen Stühle berufen wurden. Diese Bischöfe vergaßen nicht ihrer Vergangenheit und waren derer eingedenk, aus deren Mitte sie hervorgegangen waren. Vielfach sind es eben diese Bischöfe, welche wieder Klöster gründen, die sie mit Angehörigen ihres Ordens bevölkern. Die Äbte dieser Klöster gründen wieder neue Klöster, so dass sich ein Filialitätsverhältnis oft bis ins dritte, vierte Glied ergibt. — Hartmann, Mönch des Stiftes St. Nikola bei Passau, später Propst in Chiemsee, dann Abt in Klosterneuburg, wurde beispielsweise Bischof von Brixen, als welcher er die Klöster Neustift und Neuzell bei Brixen gründete, deren Mönche er aus Klosterneuburg berief. Einer derselben wurde nach Gründung des Klosters Gries aus Neuzell, wo er Dechant war, berufen und zum Propst des neugegründeten

[57]) Wichner, l. c., S. 229, Urk. 6. Andere Schenkungen, namentlich des Markgrafen Ottokar, der Edlen Dietmar und Rudolf, der Frauen Irmgard und Felicitas, die Sühnopfer des Adalbero und Reimbert von Tanne, vermehrten das Gebiet des Klosters.

Klosters ernannt. Otto aus dem Hause Babenberg, (Sohn Leopolds III. des Heiligen) war Propst von Klosterneuburg (1122—1132), dann Abt der Cystercienser von Morimund in Frankreich (1126—1137), dann Bischof von Freising. Sein Bruder Conrad war Cistercienser zu Heiligenkreuz, dann Abt daselbst und endlich Bischof von Passau[58]).

Wie sehr es den Bischöfen daran gelegen war, mönchischen Geist in ihre Geistlichen zu bringen, erhellt auch daraus, dass Erzbischof Conrad I. von Salzburg (1103—1147), welcher das Domcapitel in Salzburg in ein Regularstift verwandelt hatte, zum Dechant dieses Capitels den vorerwähnten Hartmann aus dem Kloster St. Nicola bei Passau berief, welch' letzteres Kloster von Bischof Altmann von Passau im J. 1070 gegründet worden war. (Fischer l. c. S. 32.)

Auch auf außerösterreichischem Gebiete kommen Klostergründungen durch Bischöfe vor, wovon die Urkundenbücher, namentlich von Beyer und Lacomblet für den Mittel- und Niederrhein reichlich Zeugnis geben. Nur beispielsweise erwähne ich aus dem erstgenannten Urkundenbuche nachstehende Fälle: Urk. 198, vom 9. Sept. 955: Erzbischof Robert restauriert und dotiert von neuem das Kloster St. Marien neben dem Dome zu Trier, quoniam pontificis esse officium. ut ad plebem sibi commissam et ad ecclesiasticam curam sollicite semper et devote superintendat. Urk. 244: Erzbischof Theoderich stellt die Kirche St. Mariä zu einem Kloster des Benedictinerordens wieder her und dotiert sie (973). Urk. 310. Erzbischof Popo restauriert die Abtei St. Matheis, 1038: „.... monasteria meae diocesis ultra communem deo servientium modum inveniens indiga atque asperrima victualium utensiliumque faciente inopia religionem monasticam maximo periclitantem delinquio dignum duxi militum refrenare ambitionemac provincialium aequi arbitrii auctoritate comprimere tyrannidem. Et omnia, quae monasteriis hostili fuerant invasione subtracta, undecumque recollegi, monasteriorumque partibus sub magna vigilantia reconsignavi ...“ Urk. 413: Erzbischof Ruthard von Mainz besetzt den Dissibodenberg an Stelle der bisherigen Canoniker mit Mönchen und dotiert dieselben von Neuem, (14. Mai 1107)[59]). Urk. 415: Erzbischof Bruno von Trier stiftet die Abtei Springirsbach

[58]) Weitere Beispiele: Fischer, l. c., S. 73; Wichner, l. c., S. 66: Reimbert, Conventuale von Admont und Prior daselbst, dann Abt zu St. Peter in Salzburg (1116. und seit 1125 Bischof von Brixen, in welcher Eigenschaft er die Benedictiner-Abtei St. Georgen bei Schwaz gründete. —

[59]) Die bezügliche Urk. beginnt: „I. n. s. e. i. t. Notum esse cupio omnibus fidelibus tam futuris quam præsentibus in Christo, qualiter ego Ruthardus s. Moguntinæ sedis dei gratia archiepiscopus mutatis canonicis in monte s. Dysibodi monachos substitui et laxiorem et negligentiorem vitam arciori et meliori conversatione ex consultu correxi, augens bona eiusdem ecclesiæ et augere

im Contelwald, 1107, in qua clericos canonicos saeculo abrenuntiantes, quorum pars deus est, secundum instituta regulae a b. Augustino conscriptae locari voluit. Die Weltabgewandtheit ist auch hier wieder besonders hervorgehoben. Urk. 482: Erzbischof Adelbero stiftet die Abtei Wadgassen (1135) in qua fratres sub regula b. Augustini deo militantes... sustentarentur. Erwähnt ist hier auch die Einverleibung einer Kirche cum universis decimationibus; donavimus illam ecclesiam — heißt es — et baptizandi et sepeliendi potestatem illis concessimus, absolventes eosdem canonicos ab omni subiectione corepiscopi... Complacuit etiam nobis curam parochialem eidem abbati a manu episcopi ipsius perpetuo commendandam, ut omni remota inquietudine secura libertate perseverent in dei laudibus. Absolvimus praeterea ipsam ecclesiam parvialem ab omni iustitia corepiscopi et decani et a servitio quod quarto anno debetur corepiscopo et ab omni censu . . . ." — Urk. 505: Erzbischof Adalbero von Trier stiftet das Kloster Himmerode im Kyllwald, 1138: „Assumpsimus in clara valle monasticae professionis viros religiosos secundum regulam b. Benedicti viventes . . . ."[60])

---

cupiens pro salute animæ meæ et omnium antecessorum meorum, tam episcoporum quam parentum meorum..." Diese Urkunde gibt in den Worten laxiorem bis correxi zugleich das Motiv, welches den Bischof zu dieser mutatio bestimmte und in den Worten pro salute bis meorum den Beweggrund für das augmentum bonorum des Klosters.

[60]) Aus Lacomblet, Niederrheinisches Urk.-Buch, I. Bd., kommen diesfalls in Betracht: Urk. 106 aus dem Jahre 964: Erzbischof Bruno I. gründet ein Kloster bei der Panthaleonskirche zu Köln; Urk. 136 (1003): Erzbischof Heribert stiftet die Abtei Deutz; Urk. 179 (1043): Erzbischof Hermann II. von Köln baut das Kloster des hl. Severin in Köln neu auf; Urk. 202 (1064): Erzbischof Anno II. von Köln stiftet die Benedictiner-Abtei Siegburg, „instituimus in monte ædificare cœnobium, cui tunc mons sancti Michaelis nomen est inditum, quando in ipsius archangeli honore consecratum est monasterium. Propter munitionem loci naturalem audaces et temerarii homines, quibus malivolentia lex ac latrocinandi libido iustitia videbatur se quandoque illuc recipiebant, et non solum in bonis ecclesiæ nostræ sed etiam in circumiacentibus prædas crudeliter agebant, quod non solum ab incolis recognovimus, sed nostris diebus in iniuriam et desolationem ecclesiæ nostræ vidimus. Sed deus omnipotens, qui se sperantes unquam deserit ipsos ecclesiæ prædones sua virtute compescuit, ut non solum ab incepto desisterent, sed etiam ipsum montem cum omni ædificatione in potestatem sancti Petri apostolorum principis transfunderent. Nos itaque tantæ dei benignitatis non immemores locum, quem ministri demonum ad perditionem animarum prius insederant, ad salvationem animarum prævidimus eligendum. Hæc itaque nostræ operationis causa in monte sancti Michaelis fuerat, ut residentes ibidem viri spirituales fideli conversatione pro se vigilent, pro nostra salute antecessorum quoque successorumque nostrorum ac totius ecclesiæ aures divinæ pietatis implorent. Speramus autem et in misericordia divina con-

Bei all diesen Maßnahmen tritt die Tendenz zutage, die Orden in die schon bestehenden Pfarren einzuführen oder neue für dieselben zu errichten und hiedurch die jurisdictionelle Macht der Orden zu stärken, den weltlichen niederen Clerus zu schwächen, wenn nicht ganz zu beseitigen, um auf diese Weise einen anderen strengeren Ton in die Unordnung des weltlich-clericalen Führens hineinzubringen.

Vielfach kam es freilich zu Reibungen zwischen den Klöstern und den in ihren Rechten beschränkten weltlichen Pfarrern rücksichtlich ihrer Competenz und der Grenzen ihrer Sprengel. So finden wir im Jahre 1265 das Schottenstift in Wien im Streite mit dem Wiener Pfarrer Gerard in Betreff der Ausübung pfarrlicher Rechte seitens des Klosters und seiner Pfarre, ein Streit, den die päpstlichen subdelegierten Richter Arnold, Propst des Benedictinerstiftes in Brünn, und Dietrich, Decan des Stiftes Melk, dahin entschieden, dass in einigen (namentlich angeführten) der im Streite verfangenen Kirchen dem Schottenstifte die pfarrlichen Rechte mit Ausschluss des Tauf- und Begräbnisrechtes, in den anderen hingegen auch mit Einschluss dieser Rechte unter gewisser Beschränkung des Begräbnisrechtes zustehen sollen[61]).

---

fidimus, ut horum militum munitione fideliter ac tute muniamur, per quos dei filius et sanctissima eius genitrix semper virgo Maria cum archangelo Michaele sanctoque Mauricio martyre ac sociis eius omnibusque sanctis assidue glorificatur. Fundato igitur pro nostra possibilitate monasterio monachos de quorum vita religiosa præsumpsimus congregantes, de nostris laboribus victum eis vestitumque contulimus. Urk. 292: Erzbischof Friedrich I. von Köln führt in dem verfallenen Stifte Steinfeld im Eifelgaue den Regulierherren-Orden ein und bestimmt dessen Verfassung. „Institui inibi congregationem regularium canonicorum..... Porro canonicos inibi deo servientes visum est, nobis immunes facere et liberos ab omni subiectione choriepiscopi etc.“ Urk. 297 (1122): Erzbischof Friedrich I. von Köln stiftet die Abtei Camp bei Rheinberg, welche er mit Ordensgeistlichen aus Morimund besetzt und von der weltlichen und geistlichen Untergebenheit eximiert, „ut liberius divino operi iugiter insudare valeant“ u. s. w.

[61]) Urkundenbuch der Benedictiner-Abtei zu den Schotten in Wien, herausgegeben von dem damaligen Capitularpriester und Archivar, derm. Abte dieses Stiftes Dr. Ernst Hauswirth, abgedruckt in den „fontes rerum austriacarum“ im 18. Bande. Urk. 40: Nos Arnoldus præpositus sancti Benedicti de Brunna sancti Benedicti ordinis nec non Dietricus decanus Medlicensis, Pataviensis et Olomucensis diocesum subdelegati delegatorum sedis apostolicæ videlicet abbatis sanctæ Crucis et decani Znoimensis prædictarum diocesum in causa, quæ vertebatur inter abbatem et conventum ecclesiæ sanctæ Mariæ Scotorum de Wienna ex una et magistrum G. (Gerardum) plebanum Wiennensem ex altera parte super iuribus parochialibus ipsius monasterii et capellarum sibi attinentium, quibus ... Nos igitur mandatum nobis commissum debita reverentia exequi volentes, viso, quod monasterium cum suis capellis prædictum fuit enormiter læsum, ipsum monasterium cum capellis sibi attinentibus, videlicet sanctæ Mariæ in littore (am Gestade), sancti Petri (Peterskirche), sancti Ruperti, sancti Pancratii infra muros civitatis Wiennensis, nec non sancti Cholomanni in Lauben, in possessionem

Anderseits sehen wir aber weltliche Pfarrer sogar Klöster gründen[62] oder auf ihre Pfarrei zu Gunsten eines Klosters verzichten[63]). Auch Schenkungen seitens Pfarrer an Klöster kommen vor. So schenkt beispielsweise Pfarrer Reinhard von Adriach an das Kloster Admont Grundstücke zu Gurzheim und Trofaiach[64]). Opold, Pfarrer von Falkenstein

rerum petitarum, scilicet iurium parochialium, causa rei servandæ misimus et mittimus auctoritate, domini papæ in nomine patris et filii et spiritus sancti, id est: quod in prædicto monasterio et in Lauben festa indicere, commemorationem facere animarum, parvulos baptizare, confessiones audire, remissiones facere, dare corpus Christi, pœnitentias iniungere, matrimonium coniungere, mulieres post partum introducere, mortuos prætextu fraternitatis ac hospites et peregrinos nec non familiam ducis sepelire, fontes, carnes et palmas in pascha et in pentecoste consecrare, decimas quoque, quas ab antiquis temporibus habuerunt, percipere liceat remota prorsus omni quæstione. — In capellis vero reliquis supradictis hæc omnia prædicta fieri liceat, præterquam baptismus et mortuorum intumulatio secundum consuetudinem antiquam..... Einen ähnlichen Streitfall erwähnt Topographie von Niederösterreich, III. Bd., S. 372 (Geras); auch Keiblinger, l. c., S. 8 erzählt von den Mißhelligkeiten, die zwischen dem Stifte Melk und dem Ortspfarrer wegen der Seelsorge herrschten. Das Stift übte schon von jeher, berichtet der genannte Verfasser, über seine weltlichen Hausgenossen und Diener durch einen eigenen Priester des Convents die Seelsorge aus, welcher vielfach Pfarrer (plebanus) genannt wurde. Ein solcher wird beispielsweise für das Jahr 1277 in Note 3, S. 364 der Gesch. von Melk I. erwähnt, woraus man irrig folgerte, daß die Pfarre Melk schon 1277 von Stiftspriestern versehen worden sei. „Die Streitsache wurde unter dem Pfarrer Johann im Jahre 1297 auf schiedsrichterlichem Wege beigelegt und die beiderseits gewählten Schiedsmänner, die Pfarrer Meister Heinrich von Gars, Friedrich von Zwettel und Wernher von Heiligenstadt, erstatteten dem Bischofe Bernhard von Passau über den Erfolg ihrer Bemühungen einen zu Wien den 23. April 1297 gefertigten Bericht, worin sie bekundeten, sie hätten nach fleißiger Untersuchung der Rechtssache und der von beiden Theilen vorgelegten Gründe entschieden: Alle innerhalb der Pfarrgrenzen sesshaften Leute sollen nach dem gemeinen Rechte die pfarrlichen Sacramente von der Pfarre, nicht vom Kloster empfangen.... Doch scheine es den Schiedsrichtern der Billigkeit gemäß, daß diejenigen, welche in den Werkstätten des Klosters ununterbrochen dienen, wie Bäcker, Köche, Wächter, Thorwächter, Kutscher, Kellner, Glöckner, die Diener des Refectoriums, des Siechenhauses und der Kammer (Stiftskanzlei), mit Ausschluss ihrer Frauen, Kinder und Dienstleute und nur mit ausdrücklicher Einwilligung des Bischofs, vom Kloster selbst die Sacramente empfangen sollen. Der dawider handelnde Theil zahlt dem andern eine Strafe von hundert Pfund Pfennigen Wiener Münze und ebensoviel dem Bischofe, wobei die vorgenannte Anordnung nichtsdestoweniger in Kraft bleibt." —

[62]) S. oben S. 14, Anm. 42.

[63]) U. B. Sch.: Urk. LII: Conrad, Pfarrer zu Gaunersdorf, legt in die Hände des Bischofs Wichard von Passau seine Pfarre zu Gunsten des Schottenklosters zu Wien zurück.

[64]) Diese Schenkung bestätigte Erzbischof Conrad II. von Salzburg in einer Urk., ddo. Admont, 17. Februar 1160, mit den Worten: „Chunradus ... universitati præsentium et futurorum notam facimus traditionem .... quam fecit

bittet den Markgrafen Leopold III. von Österreich, Stifter von Klosterneuburg, er möge die Pfarre Falkenstein nach seinem (Opolds) Ableben, dem Stifte Kl. Neuburg einverleiben[65]).

Vielfach warteten auch die Bischöfe das Ableben des jeweiligen weltlichen Pfarrers ab, nach dessen Eintritt sie sodann die Einverleibung an das Kloster vornahmen, bezw. die Besetzung der Pfarre durch einen Klostergeistlichen gestatteten[66]). Auch durch präcise Abgrenzung der Wirkungssprengel und der beiderseitigen Gerechtsamen wurde Streitigkeiten vorgebeugt[67]). Manchmal wurden die in ihren bisherigen Pfarr-

dilectis fratribus nostris Admuntensibus Reinhardus, plebanus de Adria ... pro remedio animæ suæ et omnium parentum suorum. Cum autem decederet, propensiori cura sepulturam eidem in loco Admuntensi providerent ...." Andere Beispiele erwähnt v. Meiller, Regesten zur Geschichte der Markgrafen und Herzoge Österreichs aus dem Hause Babenberg, S. 24, Urk. II, worin Duringus, „plebanus de abbesteten" dem Kloster Garsten zwei Weingärten schenkt; oder S. 48, Urk. 72, worin Herzog Heinrich II. (1141—1177) bezeugt, dass Berchtold, Pfarrer von Phissenmunt, dem Schottenkloster in Wien alle seine Besitzungen an liegenden Gütern geschenkt habe.

[65]) Fischer, Geschichte von Klosterneuburg, I. 25, Beilage Nr. 37.

[66]) Topographie von Niederösterreich, herausgegeben vom Vereine für Landeskunde von Niederösterreich, Bd. III (Geras), S. 372, ferner: U. B. Sch.: Urk. 27: Rüdiger, Bischof von Passau, erlaubt dem Abte des Schottenklosters zu Wien auf dessen Bitte die Pfarre Pulkau nach dem Tode des gegenwärtigen Pfarrers durch einen seiner Conventualen zu besetzen: „Rüdgerus, dei gratia Pataviensis episcopus, omnibus præsentibus paginam inspecturis salutem in omnium salutari. Per præsens scriptum notum facimus universis, quod nos petitionibus dilectorum in Christo fratrum, abbatis et conventus sanctæ Mariæ apud Scotos in Wienna inclinati indulsimus eisdem, ut post tempora vitæ plebani, qui iam ecclesiæ in Pulka dinoscitur præsidere, abbas Scotorum unum de fratribus instituendi in eadem ecclesia habeat potestatem....." Vgl. auch Lacomblet, Niederrh. Urk.-B. Nr. 167 (1032). —

[67]) Wichner, P. Jakob, Geschichte des Benedictinerstiftes Admont, I., S. 73 u. 92, Urk.-Buch Nr. 12. Saalb. II n. 26: „Conradus domum hospitalem in Friesach cum suis fidelibus consiliando exstruere tentavit, et tandem bonus tractatus in opus prorupit, locum invenit, et suis cum consignavit, et ædificiis undique circum cinxit, et ecclesiam in eo ligneam construxit, et bonis ac religiosis hominibus custodiendam commendavit." — „Chunradus sanctæ Salisburgensis ecclesiæ dei gratia episcopus, memor creditam, mihi esse dispensationem rerum ecclesiasticarum tam in pauperes ex necessitate nihil habentes, quam ex devotione nihil habere volentes distribuendarum xenodochium construximus Friesach, ubi. . . . Eidem vero domui perpetuo delegavimus prædium ... Præterea dedimus ... decimas, quæ colliguntur in parochia Motnize, præter portionem plebani, et cunctam decimam omnium victualium, que deferuntur in urbem Friesach ... præter illas quæ veniunt ex possessionibus episcopi Gurcensis ..." Eine gleiche Fürsorge traf Erzbischof Gebhard auch bei Zuweisung von Zehnten an die von ihm ins Leben gerufene Stiftung Admont, „dass der dritte Theil der Zehnte, welcher den Pfarrern gebürt, von anderen Orten bezogen werde, als jenen, von welchen das Stift ihn beziehe:" ... „ut tertia pars decimarum quæ parochis debetur, non ex monasterii portione illis solveretur,

rechten eingeschränkten Pfarrer in anderer Weise entschädigt[68]). — Oft kam es vor, dass die Bischöfe einen Theil der in den Händen der Klöster befindlichen Pfarren durch Welt-, einen anderen durch Conventgeistliche besetzen ließen[69]), oder dass zunächst nur für die

---

sed alibi in designatis locis ex parte archiepiscopi debitas sibi decimas acciperent, ne, sicut fieri solet, zelus et contentio inter plebanos et fratres monasterii ex divisione decimarum posset oriri. . . ." „Damit nicht, wie es zu geschehen pflegt, Aufregung und Streit zwischen den Pfarrern und den Klosterbrüdern bei der Theilung der Zehente entstehen könne." Urk. 6 des vorcit. Urk.-B. des Stiftes Admont. — In Urk. 15 dieses Urk.-B. verfügt Erzbischof Conrad I. von Salzburg bzl. der dem Kloster Admont gemachten Schenkungen, dass die den Pfarrern zustehenden Zehente aus dem erzbischöflichen Antheile gegeben werden sollen: „Decernimus etiam, ut pars decimarum, quæ parochianis debetur, non ex monasterii, sed ex nostra parte illis solvatur." Einen Conflict ähnlicher Art erwähnt auch Fischer, l. c., Urk. 31, zwischen der Pfarre St. Martin und dem Priester der Burgkapelle zu Kierling. In Urk. 41 werden diesem Kaplan auch Pfarrrechte seitens Klosterneuburg (welchem St. Martin gehörte) zugestanden, dafür aber für den Fall des Aussterbens der Familie der Kierlinger das Patronat über diese Kapelle zu Gunsten des Stiftes ausbedungen.

[68]) Topographie von Niederösterreich, V. Bd. (Klosterneuburg), S. 209: Hier werden der Pfarre Krems mehrere Unterthanen zugewiesen, welche ihr jährlich 80 Pfennige als Entschädigung dafür zu leisten hatten, dass der Kirche Stein (bei Krems) vom Passauer Bischofe Manegold die Ausübung einzelner pfarrlicher Verrichtungen gestattet wurde. (Fischer, l. c., Urk. 25.) Andere Beispiele: Urk. 154 bezüglich der zur Pfarrkirche erhobenen Kapelle Enzersdorf (S. 163) oder Urk. 189 (S. 191), ferner S. 82 u. dgl. mehr. Eine derartige Entschädigung erhielt auch (Urk. 17 des vorcit. Admonter Urk.-B.) das Stift St. Peter in Salzburg für das Gut Adamunta, welches demselben zum Theile dadurch entzogen wurde, dass es als Dotation des Stiftes Admont bei dessen Gründung verwendet wurde. Die Entschädigung wurde von Erzbischof Conrad I. von Salzburg mit Decret, ddo. Werfen, den 12. Juni 1143 verfügt. Die Schlussclausel „pro parte illa, quam in pertinentia nostrorum reddituum invenimus", welche die volle Entschädigung nicht klar hervortreten ließ, hat noch zu mehrfachen Streitigkeiten Anlass gegeben, die erst im Jahre 1229 ihr Ende fanden; vgl. die Urk. 25 des cit. Urk.-B., ferner Urk. 66 eodem. Als im Jahre 1212 die Kirche in Korneuburg erbaut und hiezu Pfarrgrund von Leobendorf verwendet wurde, traf Propst Dietrich von Klosterneuburg mit dem Leobendorfer Pfarrer ein Abkommen, demzufolge letzterer durch Überlassung eines Unterthans in Harmansdorf entschädigt wurde. (Fischer, l. c., S. 82, Urk. 23; ferner S. 83, Urk. 24 u. 25.)

[69]) Die Klosterkirche im engeren Sinne war selbstverständlich immer durch ein Conventsmitglied pastoriert; dem oben Anm. 66 bezüglich Geras allegierten Beispiele liegt ein Streit des Abtes von Geras mit dem Bischofe von Passau wegen Besetzung der Pfarren Drosendorf und Perneck zugrunde. Der Abt behauptete, die beiden Pfarren seien dem Stifte „cum omni iure plenariter" einverleibt worden, daher er volle Freiheit habe, Conventualen seines Stiftes dort ein- und abzusetzen. Der Bischof entgegnete, dem Abte stehe bloß das Präsentationsrecht zu und verlangte die Vorweisung der Privilegienbriefe, auf die der Abt seine Ansprüche stütze. Nach Durchsicht der vom Abte vorgelegten Urkunden erklärte der Bischof in einer am 18. September 1219 zu Göttweig ausgestellten Urkunde, dass er aus diesen Schriftstücken zwar die Überzeugung von seinem — des Bischofs — Rechte gewonnen habe, dass er aber freiwillig und aus Gnade auf sein Recht verzichte. Er spreche daher dem Abte von Geras das

temporelle Seite des Kirchenamtes ein Klostergeistlicher fungieren durfte, während der spirituelle Theil desselben durch einen oder mehrere Weltpriester zu besorgen war. Letztere mussten solchenfalls vom Stifte erhalten, beziehungsweise es musste ihnen vom Stifte die Congrua gezahlt werden[70]). Vielfach gestatteten die Bischöfe aber auch in letzteren Fällen im Laufe der Zeit die Besetzung durch einen Conventualen oder setzten es geradezu ins Belieben der Klöster, die ihnen gehörige Pfarre mit einem Welt- oder Klostergeistlichen zu besetzen[71]).

Recht zu, fortan Canoniker seines Ordens als Seelsorger in den genannten zwei Pfarren anzustellen und zu entheben. Auf die übrigen Pfarren des Stiftes solle der jeweilige Abt dem Bischofe Weltgeistliche in Erledigungsfällen präsentieren. —

[70]) Ein Beispiel hiefür gibt die Urk. 88 des U. B. Sch. vom 13. Juni 1291, in welcher Wernhard, Bischof von Passau, dem Schottenkloster in Wien die Incorporation der Pfarre Pulkau bestätigt. Es heißt darin: „Pulka, quæ ad dictum monasterium patronatus titulo pertinebat ad mensam abbatis et fratrum ibidem iure perpetuo dudum legitime prædecessor noster, Rudgerus, Pataviensis episcopus, tradidit et donavit .... donationem prædictam ratam tenentes..... Abbas namque unum fratrem sui ordinis in ecclesia instituet antedicta, qui domum et curam temporalem gubernavit... duos habebit sæculares sacerdotes qui plebem in divinis et sacramentis ecclesiasticis procurabunt et illis nos deputabimus pro vestibus et aliis necessariis de fructibus ipsius ecclesiæ portionem..." Über dieselbe Pfarre spricht Urk. 28, in welcher Papst Gregor IX. die besagte Incorporation mit folgenden Worten bestätigt: „Cum a nobis petitur.... Eapropter.... ecclesiam de Pulka, cuius ius patronatus ad vos asseritis pertinere, quam venerabilis frater noster Pataviensis episcopus loci diocesanus, prout pertinebat ad eum, monasterio vestro in usus proprios retinendam pia et provida liberalitate concessit, sicut in litteris eiusdem episcopi confectis exinde dicitur plenius contineri, prout eam iuste ac pacifice possidetis, vobis et eidem monasterio per vos auctoritate apostolica confirmamus et præsentis scripti patrocinio communimus ita tamen, quod perpetuo vicario, qui pro tempore serviet in eadem, ad sustentationem suam et subeunda episcopalia et alia onera eiusdem ecclesiæ congrua portio de ipsius proventibus assignetur..." Rom, ddo. 9. December 1238. Fast gleichlautend ist die Urk. 52, welche eine Bestätigung des Bischofs Bernhard von Passau für das genannte Schottenstift rücksichtlich dessen Privilegien und besonders der Pfarre Pulkau zum Gegenstande hat. Vgl. hiezu auch Wahrmund, l. c., S. 111 ff. und die daselbst angeführten Urkunden und Quellenstellen.

[71]) Vgl. die bereits oben (Anm. 66) in anderem Zusammenhange citierte Urk. 27. U. B. Sch., in welcher Rüdiger, Bischof von Passau, dem Abte des Schottenklosters zu Wien auf dessen Bitte erlaubt, die incorporierte Pfarre Pulkau nach dem Tode des gegenwärtigen Pfarrers durch einen seiner Conventualen zu besetzen. U. B. Sch. Nr. 9, vom 15. Mai 1189: Bischof Diepold von Passau überlässt dem Abte Heinrich und dem Convente des Klosters Formbach alle seine Gerechtsame an der Kirche zum hl. Veit in Klein-Enzersdorf: „Deobaldus, dei gratia Pataviensis ecclesiæ episcopus .... memoriæ christi fidelium præsentis scripti pagina commendamus, qualiter ad instantiam et petitionem venerabilis fratris nostri Heinrici abbatis Fornbachensis et suæ congregationis, quidquid iuris in ecclesia sancti Viti Engilbrettistorf habuimus,

Den Übergang der Pastorierung vom Welt- auf den Kloster geistlichen begünstigte vielfach auch der Umstand, dass die auf klösterliche Pfarren eingesetzten Weltgeistlichen mit der Zeit ein eigenes, vom Kloster unabhängiges Recht an der Pfarre zu haben behaupteten, was zu vielfachen Streitigkeiten mit den Klöstern führte, zu deren Vermeidung die volle Einverleibung mit dem Rechte der Besetzung durch einen Stiftsgeistlichen vom Bischofe angeordnet wurde[72]).

---

præfato cenobio et fratribus ibidem deo famulantibus in subsidium intuitu divinæ remunerationis contulimus, ita videlicet, ut iam dictus abbas, vel successores eius, de manu nostra et successorum nostrorum curam animarum cum altari et aliis ad ius spirituale pertinentibus recipiat et clericum in præfata ecclesia, qui populo divina ministret, idoneum pro beneplacito suo ... ordinet ac instituat ..." Ferner Urk. Nr. 42: ddo. Wien, 19. Mai 1267: Der Cardinallegat Guido bestätigt dem Schottenkloster zu Wien das Recht des Bezugs der pfarrlichen Einkünfte von Pulkau, sowie auch das der Besetzung dieser Pfarre durch Ordens- oder Weltpriester: „Frater Gwido miseratione divina tituli sancti Laurencii presbyter cardinalis, apostolicæ sedis legatus ... quod bonæ memoriæ Rudigerus, quondam ecclesiæ Pataviensis episcopus, ut ecclesiam in Pulka Pataviensis diocesis, in qua ius patronatus ad vos pertinet, licite retinere possetis ac libere perpetuo possidere cum omnibus redditibus, iuribus et pertinenciis suis vobis et monasterio vestro per suas duxit patentes litteras concedendum ... confirmamus ... vobis, ut eandem ecclesiam per religiosas seu sæculares personas, ad hoc idoneas ... officiare possitis ..." — Die Urk. Nr 75, welche eine Bestätigung des Bischofs Wernhard von Passau an das Schottenstift in Ansehung der Rechte auf die Pfarre Pulkau vom 12. Mai 1295 betrifft, gewährleistet bereits gleichfalls das volle freie Besetzungsrecht des Stiftes rücksichtlich dieser Pfarre: „Nos Wernhardus .... ne ex hoc præmissæ ecclesiæ Scotorum ..... in Pulka fructus eiusdem ecclesiæ ad mensam suam recipere eandemque ecclesiam per monachos suos in spiritualibus et temporalibus gubernare .... cavemus ...." — Vgl. auch Lacomblet, Niederrh., Urk.-B. Nr. 167: Erzbischof Piligrim von Köln schenkt der Abtei Deutz mehrere Kirchen „eo pacto atque ratione ut moriente clerico, qui ei tunc provisor fuerit constitutus liberam habeat potestatem ipsas ecclesias cum omnibus appenditiis ordinandi et quibuscumque voluerit tradendi atque commendandi."

[72]) Solche Fälle erwähnt Fischer, l. c., Seite 102 und Wichner, l. c., Seite 70. — Ersterer erzählt: „Die Pfarre zum hl. Martin in der unteren Stadt zu Klosterneuburg, welche zu Propst Hartmanns Zeiten (1133—1141) dem Stifte einverleibt wurde, hatte innerhalb ihres großen Bezirkes auch die Kirche Heiligenstadt zu versehen, auf welche der Entfernung wegen Vicarien bestellt wurden, die nie unabhängig, sondern stets der Mutterkirche unterthänige Priester waren. Nach der damals gewöhnlichen Sitte wurden meistens Weltpriester bei dieser Kirche angestellt, von welchen der erste den Namen rector ecclesiæ führte. Diese Bestellung eines oder mehrerer Weltpriester bei der Kirche zu Heiligenstadt mag schon vor längerer Zeit geschehen sein, und sich mehrmals ein Wechsel mit diesen Weltpriestern zugetragen haben, so dass sie nun selbe als eine eigene Säcularpfründe betrachteten. Ein solcher Weltpriester wollte sich in dem Besitze der erlangten Pfründe festsetzen und wandte sich an den Papst Gregor IX., der, ohne sich zu erkundigen, ob dieses Gesuch eine wirkliche Säcularpfründe betreffe oder nicht,

Daſs die Biſchöfe ihren Stiftungen und auch anderen Klöſtern ihren beſonderen Schutz angedeihen ließen, ergibt ſich wohl von ſelbſt und iſt überdies aus einer Reihe von Schutzbriefen erſichtlich.

Solche Schutzbriefe bezogen ſich entweder auf den ganzen Beſtand des Kloſters oder auf einzelne Rechte desſelben und ſtellen ſich als Garantiebriefe des betreffenden Beſitzſtandes dar. Die Bedeutung dieſer Schutzbriefe liegt vor allem in dem Anſehen des Biſchofs als ſolchen und auch ſpäter vielfach als Landesherrn und in den demſelben in dieſer wie in jener Eigenſchaft zuſtehenden Machtmitteln, welche die Gewähr für die Reſpectierung des biſchöflichen Gebotes bildeten. — Vor allem iſt es die Androhung des Anathems gegen die Zuwiderhandelnden, welche geradezu einen regelmäßigen Beſtandtheil der biſchöflichen Schenkungsurkunden bildeten[73]). — Es war dies eine umſo

Heiligenſtadt als eine weltliche Pfarre dem Bittſteller verlieh. Es ſcheint dies übrigens erſt nach deſſen Tode im Stifte bekannt geworden zu ſein, als der Biſchof Rüdger von Paſſau dem Propſte dieſe Pfarre mit einem eigenen Pfarrer zu beſetzen befahl. Der Propſt erklärte, daſs Heiligenſtadt eine Filialkirche von Kloſterneuburg ſei und bekräftigte dies mit ſchriftlichen Beweiſen, welche den Biſchof vollgiltig überzeugten. Nichtsdeſtoweniger kam die Sache wieder in Frage, als der Biſchof von Seckau auf dem Concil von Lyon im Jahre 1245 den Papſt Innocenz IV. bat, ſeinem Notar Ulrich dieſe Pfründe zu verleihen. Innocenz ließ an den Propſt von Kloſterneuburg ein bezügliches Mandat ergehen, dem, als der Propſt dasſelbe nicht erfüllen wollte, bald ein zweites folgte, in dem Probſt Conrad im Weigerungsfalle Kirchenſtrafen angedroht wurden.“ — Der Propſt ſcheint nachgegeben zu haben. Definitiv aus der Welt geſchafft wurden dieſe Miſshelligkeiten mit der im Jahre 1307 erfolgten neuerlichen Incorporierung dieſer Pfarre an Kloſterneuburg durch Biſchof Wernhard von Paſſau. — Die von Wichner allegierte Stelle erwähnt eine Schenkung der Frau Richburg von Palte, welche als Dotation eines Stiftspriеſters (von Admont) und Pfarrers zu Lorenzen, Adilgoz, verwendet wurde; nach deſſen Tode unterwanden ſich Laienprieſter dieſes Grundbeſitzes „eo defuncto plebani succedentes sibi usurpaverunt.“ (Saalb. IV. 136.) — Ein anderes Beiſpiel erwähnt Fiſcher, l. c., Seite 185: Das Stift Kloſterneuburg beſaß die Pfarre Korneuburg von den früheſten Zeiten an und beſetzte ſelbe bald mit einem Stiftsgeiſtlichen bald mit einem Weltprieſter. Mehrmals wurde dieſe Pfarre durch Incorporationsurkunden dem Stifte geſichert. Nun aber kam es vor, daſs ein Weltprieſter durch eine päpſtliche Verleihung zum Beſitze der Pfarre Korneuburg kam. Propſt Koloman wandte ſich hierüber an Papſt Urban VI. (1378—1389), der die Sache unterſuchen ließ und eine neuerliche Incorporation dieſer Pfarre an das Stift vornahm (Urkunde 182). Ebenda erwähnt auch Fiſcher, daſs der Weltprieſter Ottokar Tummayer auf die Pfarre Korneuburg verzichtete und es daher dem Propſte Koloman möglich war, dieſe Pfarre mit einem Stiftsgeiſtlichen zu beſetzen.

[73]) So heißt es beiſpielsweiſe in der Urk. 53 des Adm. Urk.-B., in welcher Erzbiſchof Conrad II. dem Admonter Spitale einen Hof ſammt Zehenten am Werthſee ſchenkt, am Schluſſe: — „sub anathemate mandavimus, ut nulli mortalium hæc infringere præsumant.“ — Oder die unmittelbar vorhergehende Urkunde, in welcher derſelbe Erzbiſchof die Schenkung von Grundſtücken durch den Pfarrer Reinhard von Adriach an das Kloſter Admont beſtätigt. Hier heißt es am Schluſſe: „Hanc traditionem ..... ratam habentes sigilli nostri impressione roborandam decrevimus, ut quicumque huic traditioni temerarius obviaverit, excommunicatus auctoritate dei et nostra

wirksamere Sanction des bischöflichen Befehles, als zu jener Zeit die staatlichen Wirkungen des Bannes nicht weniger als die kirchlichen ins Gewicht fielen.

Viele dieser Garantiebriefe bezogen sich wie erwähnt auf den Schutz der Klosterstiftung als solcher[74]), manche hatten hingegen nur einzelne

---

noverit, se nullam habere partem in regno Christi et dei — In Urkunde 15, ddo. Friesach, den 10. October 1139, verbrieft Erzbisch. Conrad I. dem Kloster Admont alle Rechte und Besitzungen und fügt zum Schluß hinzu: „pacemque inbannivimus, ut nullus .... præfatis fratribus designatas possessiones auferre, minuere vel abalienare præsumat.“ — Desgleichen verbrieft derselbe Erzbischof dem genannten Kloster in Urk. 20 eine Schenkung mit dem Zusatze: „Hac igitur facta traditione ac solemniter celebrata requisivimus, prout iustum erat, si aliquis contradiceret, et cum nullus reclamaret, inbannivimus pacem, ... ut nullus invaderet demere vel minuere aut alienare præsumat a monasterio sancti Blasii, nisi ecclesiastico ac forensi iudicio illud legitime obtineat. Ideirco præsentem constitutionis paginam hanc iussimus describi ac sigilli nostri impressione insigniri.“ — Urk. 23 gebraucht die Version: „Nos itaque veritatem agnoscente et veritate testimonium præbentes pro debito officii nostri sub excommunicatione .... monasterio confirmamus, ne quis .... auferre vel abalienare præsumat.“ — Vgl. auch Urk. IX des Urk.-B. f. Kl.-Neub., Fischer, l. c. S. 42.

Zahlreich sind die Schutz- und Bestätigungsbriefe auch in Deutschlands Gebiet: Beyer, l. c., erwähnt beispielsweise in Urk. 491 einen Schutzbrief des Erzbischofs Albero von Trier an das kölnische Kloster St. Martin rücksichtlich dessen zu Winningen gelegenen Besitzungen, 1136: „..... possessione quieta atque legitima pacem firmam stabiliremus in tempora subsequentia, ad hoc quoque sunt quadam compulsi necessitate, quia homines quidam viciosi, ad mala excogitanda et bona depravanda ingeniosi, moliebantur eos perturbare... Nos quoque super eadem bona ex officii nostri auctoritate, quæ in nostro sita sunt regimine, pacem veram indicimus ammodo usque in sempiternum in virtute spiritus sancti corroboramus. Quod si aliquis contra hæc aliquo consilio, facto vel consensu quicquam præsumpserit, a consortio matris ecclesiæ illum sequestramus et nisi resipiscens canonice abbati et fratribus satisfaciat, traditum sathanæ, prorsus anathematizamus ....“ Andere Bestätigungsbriefe enthalten die Urkunden Nr. 292 aus dem Jahre 1017, Nr. 302 aus dem Jahre 1030, Nr. 356 (1063), Nr. 392 (1097), Nr. 480 (1135), Nr. 495 (1137), Nr. 502 (1138), Nr. 504 (1138), Nr. 508 (1139), Nr. 512 (1139), Nr. 515 (1140), Nr. 526 (1142), Nr. 528 (1143), Nr. 574 (1153), Nr. 575 (1153), Nr. 578 (1152—69), Nr. 579 (1154), Nr. 597 (1156), Nr. 603 und 604 (1157), Nr. 634 und 635 (1162), Nr. 653 (1168) u. s. w.

[74]) Von diesen Schutzbriefen bezogen sich auf die Stiftung eines Klosters als solche nachstehende Urkunden: Beyer, l. c., Urk. 292 des Erzbischofs Poppo für das Kloster S. Mariæ vom 17. Decemb. 1017, welche zugleich eine Schenkung der Kapelle zu Bevern in sich schließt: .... „unde de proprio capellam Bevera cum quinque mansis, quæ habebam in manu mea, ad gloriam et laudem dei et sanctorum eius supradicto cenobio destinavi.“ — Urk. 495 des Erzbischofs Albero von Trier rücksichtlich des Klosters Stuben 1137: „Itaque ad notitiam omnium tam futurorum quam præsentium pervenire volumus, quod bonæ memoriæ quidam fidelis laicus Egelolfus domum cum capella, ... pro remedio animæ suæ et uxoris .... ecclesiæ Sprenkirsbacensi tradidit, ea

Rechte zum Gegenstande. So garantierten die einen den Besitz einer Kirche, andere den Besitz bestimmter, namentlich angeführter oder aller liegenden Güter, ganzer Dörfer, andere verbrieften Zehnten und Zölle, wieder andere gewährleisteten den Rechtsbestand einer bestimmten Schenkung oder aller Rechte und Güter eines Klosters u. s. f.[75]).

Der Weg, um die Mönche in den clericalen Dienst einzuführen, war die Zuweisung von kirchlichen Amts-

---

ratione ut ibidem cella ad honorem dei ædificaretur .... Ideoque ipsam cellam cum omnibus possessionibus ... auctoritate domini papæ Innocentii, cuius legatione fungimur et nostra, in firma pace et quiete semper manere præcipimus .... et banni nostri auctoritate corroboravimus." Ferner Urk. 512 vom Jahre 1139, in welcher Erzbischof Albero von Trier die Stiftung des Klosters Schiffenburg bestätigt und sich mit seiner Autorität für den Bestand derselben verbürgt (1139): „.... Hæc vero traditio .... banno roborata, ut rata semper et in convulsa permaneat, nos quoque eam in publica sinodo communi assensu banno nostro confirmamus...." — Weiters Urk. 575, worin Erzbischof Hillin von Trier die Fundation des Augustinerklosters zu Merzig gewährleistet (1153): „.... Notificamus omnium fidelium universitate quod ministerialis b. Petri et noster Rudolfus allodium suum dedit, super quod claustrum et ceteræ officinæ constructæ sunt et insuper ecclesiam ..... Ut igitur hæc rata et inconvulsa sempiterno tempore permaneant, præsentis scripti pagina et sigilli nostri impressione et sub confirmatione banni episcopalis, ne quis hæc infringere vel temerare præsumat, in præsentia Trevirensis ecclesiæ roboramus." — Endlich Urk. 597, in der Erzbischof von Trier die Stiftung der Abtei Arnstein garantiert (1156): „.... Quapropter notum facimus ...., quod illustris comes Ludovicus una cum præclara coniuge sua castrum suum quod dicitur Arenstein .... una cum omni allodio suo pro cœlestis regni amore abdicantes b. dei genetrici Mariæ sanctoque Nicholao prompta voluntate obtulerunt et ut ibidem vita canonica secundum regulam b. Augustini et ordinem Præmonstratæ domus in perpetuum servetur, disposuerunt ..... Has itaque possessiones præfatæ ecclesiæ in Arenstein privilegii nostri auctoritate communimus .... Si quis igitur quod absit contra huius nostræ constitutionis paginam temerario ausu venire temptaverit, severissimam divinæ indignationis ultionem persenciat et timendi anathematis sententiæ subiaceat.

[75]) Von den aus Beyer angeführten Urkunden beziehen sich Urk. 480 (1135), 574 (1153) u. 635 (1162) speciell auf die Bestätigung im Besitze von Kirchen; Urk. 302 (1030), 504 (1138) u. 603 (1157) auf namentlich aufgezählte Besitzungen und Rechte, darunter auch Kirchen; Urk. 356 (1063), 578 (1152—1169) u. 604 (1157) auf den Bezug von Zehnten; Urk. 502 (1138) u. 634 (1162) auf bestimmte Zölle; Urk. 392 (1097), 508 (1139), 515 (1140) u. 579 (1154) auf bestimmte Schenkungen; Urk. 508 u. 515 bestätigen insbes. die Schenkungen des bischöfl. Amtsvorgängers; Urk. 578 (1152—1169) bezieht sich auch sowie Urk. 635 (1162) auf den Besitz mehrerer Dörfer; — Urk. 653 (1168) endlich verbrieft alle Güter und Rechte eines Klosters. — Vgl. hiezu noch Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch: Urk. 278 aus dem Jahre 1116, welche eine Bestätigung der Stiftung, der Privilegien und Besitzungen der Abtei Siegburg durch Erzbischof Friedrich I. von Köln enthält. Eine gleiche Bestätigung der Stiftung erhielt diese Abtei schon durch Erzbischof Hildolf von Köln, einen Vorgänger Friedrichs, im Jahre 1076, (Urk. 228.)

ſtätten — von Kirchen. So erklären ſich die vielen Zuweiſungen von Kirchen an Klöſter, die zu Dutzenden in jedem Urkundenbuche zu finden ſind[76]). —

---

[76]) Unter Bezugnahme auf die im Laufe dieſer Darſtellung bereits allegierten Urkunden über ſolche Kircheneinverleibungen an Klöſter erwähne ich nur beiſpielsweiſe Beyer, l. c, Urk. 134 aus dem Jahre 893, in welcher Biſchof Rodbert von Metz dem Kloſter Neumünſter eine Kirche mit Gütern einverleibt: ... Nos quoque pro divino intuitu ob amorem dei et reverentiam ipsius sancti atque pro salute animæ nostræ ... ecclesiam matricularem unam et capellam unam ad ipsam ecclesiam aspicientem ... cum omnibus suis appendicibus, scilicet decimis, campis, pratis etc.; oder Urk. 178 aus dem Jahre 943 von Erzbiſchof Rodbert bezüglich der Kirche Welcherath und Nachheim ... dedicavi ibi ecclesias ... usibus fratrum in loco St. Martini deo servientium qui utrasque ecclesias et parochias provideant. Urk. 254 aus dem Jahre 980: Erzbiſchof Egbert gibt dem Marien kloſter zu Trier die Kirche zu Gondorf ... „Hoc etiam pacto ecclesiam in villa Gontreue dicta cum suis appendicibus et possessiones, quas habui in eadem villa ... monachis deo santæque Mariæ famulantibus in territorio trevericæ urbis tradidi ...;“ ferner Urk. 513 des Erzbiſchofs Albero von Trier, welcher dem Kloſter Stuben die Kirche zu Neef ſchenkt (1140) ... „Contuli igitur ... ecclesiam in Neuen sitam cum suis appendiciis ... Contuli itaque eam sub spe, ut mei memoriam nominis fideles perpetuo frequentent.“ ... Weiter die Urk. 527 ex 1142: Erzbiſchof Albero von Trier gibt dem Kloſter Springirsbach die Kirche zu Keymte: „J. n. s. e. i. t. Ego Albero dei gr. trevirorum dictus archiepiscopus, apostol. sed. legatus dilecto filio Richardo abbati de sprenkersbach et fratribus ibi secundum b. Augustini degentibus in perpetuum. ... Omnium universitatem nosse cupimus, quod investituram ecclesiæ de keymetem, quam in manu nostra ... liberam habuimus, dilecto filio nostro Richardo abbati de sprenkersbach et successoribus suis et ecclesiæ illi concessimus, sperantes in domino, eorum orationes et vigilias tam nobis quam populo nobis commisso plurimum profituras. siquidem hoc illis pro remedio animæ nostræ libera donatione tradidimus, statuentes ut in eadem ecclesia nostrum in perpetuum agatur anniversarium.“ Urk. 534 ex 1145: Derſelbe Erzbiſchof ſchenkt dem Kloſter Schiffenburg die Kirche zu Girmes. „Dedicavimus etiam eis ecclesiam in villa Girmize, ... quam baptismalem et sepulchralem ac sinodalem fecimus, consentiente præposito Wernero de Wilinburch, ad quem decima eiusdem villæ Girmize pertinet, in nullo minuemus ius eiusdem præpositi quod ante illic habuerat etc. ...“ Ferner Lacomblet U. R. Urk. B., Urk. 123. Erzbiſchof Everger von Köln ſchenkt der Abtei St. Martin in Köln die Kirchen zu Soller, Flittard und Winningen (989). „Ecclesias quoque tres in Sollere et aliam in Wisse, tertiam in Flicterthe.“ Urk. 138. Erzbiſchof Heribert von Köln ſchenkt der Abtei Deutz den Hof Eſchweiler mit der Kirche (1003). Derſelbe ſchenkt der genannten Abtei die Kirche zu Oberzündorf (1009, Urk. 146), die Mutterkirche zu Setten (1015, Urk. 148). Erzbiſchof Piligrim ſchenkt derſelben Abtei die Kirchen zu Unna und Herringen, ſowie die übrigen Kirchen in Sachſen, wo ſie bereits berechtigt war, den Kirchenzins zu erheben; Urk. 167 (1032): „ ... atque pro animæ meæ redemptione concessi fideli nostro Rudolfo Tuitiensis ecclesiæ abbati suisque successoribus ecclesiam Unna dictam, nec non ecclesiam Heringhe reliquasque in Saxoniæ partibus, illas videlicet, quarum census dinoscitur habere, eo pacto atque ratione, ut moriente clerico, qui ei tunc provisor fuerit constitutus, liberam

Auch Güter von rein temporellem Werte wendeten die Bischöfe den Klöstern zu. — Sofern solche Zuwendungen in der Schenkung liegender Güter bestanden, bedeuteten dieselben nicht bloß eine materielle Vermehrung des klösterlichen Güterbesitzes, sondern auch eine jurisdictionelle Erweiterung des kirchlichen Amtssprengels des beschenkten Stiftes, eine Erweiterung der Gebietsgrenzen des Klosters, da mit dem Gute auch die darauf seßhaften Leute — oft ganze Dörfer — mitgeschenkt wurden. — Aber auch rein materielle Schenkungen waren eine Verstärkung der den Klöstern zur Erreichung ihres kirchlichen Zweckes erforderlichen oder förderlichen Mittel[77]).

habeat potestatem, sicut ceteri abbates ac præpositi, clerici atque laici, nostræ ditioni subiecti ipsas ecclesias cum omnibus appenditiis ordinandi et quibuscumque voluerit tradendi atque commendanti etc." Unabhängig von einer Klostergründung nahmen ferner Incorporationen vor: Erzbischof Diepold von Passau in der schon früher (S. 27, Anm. 71) erwähnten Übertragung seiner Rechte an der Kirche zum hl. Veit in Klein-Enzersdorf auf das Kloster Formbach (U. B. Sch. Nr. 9); ferner Bischof Wichard von Passau in der gleichfalls schon erwähnten Urk. 52 desselben U. B., worin derselbe dem Schottenkloster zu Wien die zu Gunsten desselben zurückgelegte Pfarre Gaunersdorf einverleibt; weiters Erzbischof Adalbert III. von Salzburg, welcher im Jahre 1169 dem Stifte Admont die Paltenpfarre „mit dem pfarrlichen Rechte" einverleibt: „parochiam Paltensem cum universali suo iure, super altare sancti Blasii ex toto contradimus. [parochia = Pfarrkirche.] Curam etiam animarum eiusdem parochiæ in tua successorumque tuorum dispositione consistere decernimus ... totaliter ipsam parochiam prefato monasterio in perpetuum condonamus" (U. B. A. Urk. 54); ferner Bischof Conrad von Passau, welcher dem Stifte Reichersberg die Pfarre Münster (Fischer, l. c., S. 52, Anm. a) und dem Stifte Waldhausen eine Pfarre einverleibte (derselbe ebenda, S. 54, Anm. a); — vgl. ferner S. 82—84, 150, 231 ebenda u. s. w.

[77]) Siehe Beyer, l. c., Urk. 134 (bereits citiert), wo als Hauptsache der Schenkung die Kirche und Kapelle, als Appendix hingegen die temporellen Güter und Rechte an denselben, wie decimæ, campi, prata, pascua, silvæ, mobilia et immobilia, culta et inculta etc. bezeichnet werden; ferner Nr. 198 (auch bereits citiert); oder Urk. 201, in der Erzbischof Rodbert im Jahre 956 dem Kloster St. Martin im Maingau einen Weingarten und Zehnten in der Umgegend schenkt; Urk. 249: Erzbischof Theodorich schenkt dem Kloster St. Marien ein ganzes Dorf (Dorf Schleich), (976) „ad fulcimen et supplementum præbendæ monachorum beatissimæ Mariæ ..."; Urk. 250: Erzbischof Egbert schenkt — statum sanctæ ecclesiæ deique servitium corroborandum exoptans — der Abtei St. Matheis alle seine Güter in der Mark Langsur (978); Urk. 256: Erzbischof Egbert schenkt dem Kloster St. Mariæ zu Trier die Villa Malbrun mit Zehnten (981). In Urk. 277 schenkt Erzbischof Ludolf dem Stifte St. Florin in Koblenz einige Zehnten (1000); Urk. 352: Erzbischof Eberhard schenkt der Abtei St. Matheis das Dorf Polich im Meyenfeld (1059); Urk. 398: Erzbischof Egilbert derselben Abtei das Dorf Genzerode im Enzersgau (1098); Urk. 401: Erzbischof Egilbert gibt dem Kloster St. Irmin in Trier einen Wald (1101); Urk. 416: Erzbischof Ruthard zu Mainz schenkt dem Kloster St. Martin etliche Güter in augmentum tenuis præbendæ

Nicht bloß in den Bischöfen fanden die Klöster Förderer und Beschützer, sondern auch aus dem Laienstande erfuhren sie gleichen Schutz und gleiche Förderung. — In frühesten Zeiten war es, wie später gezeigt werden wird, geradezu nothwendig, die Klöster gegen die Bischöfe und ihre Bedrückungen zu beschützen. — In diesen Zeiten waren es vor allem die Könige, die den von ihnen gegründeten Klöstern besonderen Schutz zutheil werden ließen, die Integrität ihres Besitzes und ihrer Rechte gewährleisteten und hiedurch besonders den bischöflichen Eingriffen und Maßnahmen in wirksamer Weise entgegentraten. Als ständige Formel kehrt in den bezüglichen Privilegien der Passus wieder: „ut monasterium nemini nisi regi sit deinceps subiectum;“ vgl. auch Planck, II., S. 520 und die Urk. 196 (953) und 197 (954) bei Beyer, l. c. — Zu Zeiten jedoch, wo von dieser Seite den Klöstern keine Gefahr mehr drohte, wendeten sich diese Schutzprivilegien der Könige, die sich alsbald auch auf andere als die Königsklöster bezogen, gegen Übergriffe von Laienhand. Wie notwendig dieser Schutz gewesen sein muss, geht beispielsweise aus Urk. 44 (1189) bei v. Meiller, Babenberger-Regesten S. 67 hervor, in welcher Kaiser Friedrich I. den Herzogen Leopold von Österreich und Ottokar von Steiermark befiehlt, das Kloster Admont, während es „crucis sanctae accepto signaculo“ im Morgenlande weilen würde, besonders zu schützen; vgl. auch Top. v. N.-Ö.: V. „Klosterneuburg“ S. 208. Ein anderes Beispiel bietet Urk. 65 (circa 1230) in U. B. Hl. Kr. (F. R. Austr., Bd. 11), worin König Bela von Ungarn die Waldaufseher seiner Burgen Wieselburg und Ödenburg beauftragt, die Abtei Heiligenkreuz in dem Besitze des Bissenergutes gegen die Söhne Ulrichs von Trautmannsdorf und gegen Ulrich von Wülfleinsdorf zu schützen. — Vgl. ferner Wichner, l. c., S. 75 u. U. B. Sch. Urk. 37 (1254). —

Keine andere Bedeutung wie die Schutzbriefe hatten auch die Bestätigungsdecrete, die die Könige den Klöstern über ihre Güter Rechte und Privilegien, oder über die Stiftung als solche und den Besitz von Kirchen und Gütern zukommen ließen.

Zahlreich sind diese Schutz- und Bestätigungsbriefe namentlich seit der Karolingerzeit[78]). Fast jeder König hat einer Abtei

---

fratrum St. Martini. Urk. 488: Bischof Albero von Basel schenkt dem Stifte St. Marien einen Wald ad supplendam fratrum St. Mariæ necessitatem (1136); Urk. 599: Erzbischof Hillin von Trier einen Weingarten (1157) an das Kloster Clauſtrum; Urk. 651: Derselbe an die Abtei Metlach den Wald und Berg Hart (1167) u. s. w. — Aus Lacomblet erwähne ich: Urk. 88 (927), 94 (941), 105 (962), 111 (970), 137 (1003), 141 (1003), 177 (1041), 222 (1082), 233 (1083), 234 (1083), 237 (1085), 238 (1085) u. s. f.

[78]) Falsch — nach Hinschius, l. c., Seite 436, Anm. 8. — ist wohl die Urk. 7 bei Beyer, l. c., aus dem Jahre 646, in welcher Dagobert das von seiner Tochter Irmina in Trier gestiftete Kloster und dessen Dotation (in welcher bereits eine Kirche „Loosa cum basilica una“ und eine „capella præfatæ basilicæ

ihre Rechte beſonders verbrieft und den königlichen Schutz derſelben erneuert. So ſind uns beiſpielsweiſe die Schutzbriefe der Abtei Maximini bekannt, welche dieſelbe von Pipin (Beyer, l. c., Urk. 20 aus d. J. 766), von Karl d. Gr. (807, Urk. 46), von Ludwig d. Fr. (814, Urk. 47), von Lothar II. (868, Urk. 109), von König Zwentobold (897, Urk. 142), von Karl III. (912, Urk. 156), von Otto I. (950, Urk. 192) u. ſ. w. erhalten hat[79]). — Das Gleiche gilt von der Abtei Prüm, von deren Schutz- und Beſtätigungsbriefen folgende erhalten ſind: Von Pipin (l. c., Urk. 16 aus d. J. 762), von Karl d. Gr. (775, Urk. 28), von

---

subiecta" erwähnt wird) beſtätigt: „ea scilicet ratione, ut sancti moniales inibi deo, sanctæque genetrici eius perpetualiter famulantes, in eisdem bonis nullius personæ magnæ vel parvæ violentiam patiantur sed victum ac vestitum inde semper absque omni inquietudine consequantur." — Andere Beiſpiele aus Beyer, l. c., Urk. 99: König Ludwig II. beſtätigt die Stiftung des Kloſters Neumünſter (803. — Urk. 253: Kaiſer Otto II. beſtätigt die Herſtellung des Benedictiner-kloſters Echternach (980). — Urk. 282: König Heinrich II. nimmt das Kloſter Echternach in ſeinen beſonderen Schutz und beſtätigt die Beſtimmung, daſs es dem Benedictinerorden zugehören ſoll (1005). — Urk. 421: Kaiſer Heinrich V. beſtätigt die Stiftung der Abtei Laach (1112); ebenſo Urk. 444 (1120): Derſelbe beſtätigt die Stiftung des Kloſters St. Marien. — Urk. 542: König Conrad III. beſtätigt die Stiftung des Kloſters Arnſtein (1146). — Urk. 600: Kaiſer Friedrich I. beſtätigt die Gründung des Kloſters Pedernach (1157) u. ſ. w.

[79]) Pipins Schutzbrief lautet: „Domino et salvatore nostro vitam æternam in evangelio promittente, plena et integra fide sine dubio credimus nobis in futuro sæculo reconpensari si stabilitatem et quietem monasteriorum confirmamus, ac res ecclesiasticas deo donante cum protectione augmentamus. — Proinde ego Pipinus dei gratia rex francorum omnibus regibus in æternum futuris, in hoc testamento denuncio, me habere sub potestate regali quoddam monasterium, ubi s. Maximinus, dei præsul est corpore sepultus, constructum videlicet in suburbio Treviris atque dedicatum in honore S. Johannis apostoli et evangelistæ, quod monasterium cum thesauro adque tota abbatia sub illius loci abbate semper constare præcipio, quia per antecedentia tempora a regibus ita constitutum esse repertum teneo. Quapropter hunc præsentem abbatem Utilradum et omnes abbates post eum futuros de eodem loco simul cum monachis et abbatia sub regum mundiburdio in sæcula manere decerno, ut ab omni inquietudine expediti deo valeant servire cum gaudio spirituali. Electionem quoque abbatis supradictis monachis regali auctoritate concedo, ut habeant potestatem eligendi quemcumque sive quocumque voluerint, ea ratione, ut regulam cum sibi subiectis custodiat. Si quis autem, quod absit, hanc chartam infringere voluerit, vel eiusdem loci familiæ ullam molestiam in aliqua re intulerit contra voluntatem abbatis, iram dei incurrat ac regiæ maiestatis reus omni tempore teneatur. — Et ut hæc descriptio firma sit, annulo sigillari eam iussimus nostro. Adalolfus resignavit, fecit mense Januario, in publico palatio feliciter. Moguntiæ, datum anno regni nostri XIV."

Ludwig d. Fr. (815, Urk. 48), von Karl d. Dicken (884, Urk. 122), von König Arnulf (891, Urk. 131), von Karl III. (920, Urk. 162) u. s. w.[80]).

Ebenso zahlreich sind auch die den Klöstern ertheilten Immunitätsbriefe, die in gleicher Weise wie die vorerwähnten Schutz- und Bestätigungsprivilegien von fast jedem Könige rücksichtlich bestimmter Abteien ertheilt worden sind. Um bei den früher erwähnten Beispielen zu bleiben, seien aus Beyer, l. c., erwähnt für das Kloster Prüm die Urkunden Nr. 17 von Pipin (763), Nr. 28 von Karl d. Gr. (775), Nr. 48 von Ludwig d. Fr. (815), Nr. 57 von den Kaisern Ludwig und Lothar und dem Könige Ludwig aus d. J. 826, Nr. 67 von Lothar I. (841), Nr. 74 von Karl d. Kahlen (845), Nr. 92 von Lothar II. (856), Nr. 114 von Ludwig II. (871), Nr. 116 von Ludwig III. (878), Nr. 122 von Karl d. Dicken (884), Nr. 126 von Arnulf (888), Nr. 162 von Karl III. (920) u. s. w.[81]). Von Bedeutung

---

[80]) Aus Lacomblet U. R. Urk.-B. kommen in Betracht: Urk. 59 (844): Kaiser Lothar I. bestätigt der Abtei Chevremont nach dem Vorbilde Karls d. Gr. und Ludwig des Frommen ihre Besitzungen; ferner Urk. 80 (898) von König Zwentebold, Urk. 90 (931) vom Könige Heinrich I., Urk. 92 (936) von König Otto I., alle für die Abtei Werden; Urk. 115 (973) von Otto II. für die Abtei Elten; Urk. 160 (1024) von Conrad II. rücksichtlich der Abtei Werden u. dgl. m. — Besondere Bestätigungen für den Besitz von Kirchen enthalten: Beyer, Urk. 192 (950): Otto I. bestätigt der Abtei S. Maximin die Kirchen mit Zehenten „ecclesias cum decimis". Urk. 223 (966). Kaiser Otto I. bestätigt der Abtei S. Maximin die Kirche zu Thionville mit Zubehör. Urk. 267 (933). Otto III. bestätigt dem Kloster Echternach den Besitz aller seiner Kirchen „omnes ecclesias in toto regno nostro".

[81]) Der von Lothar II. der Abtei Maximini im Jahre 868 (Urk. 109) ertheilte Schutz- und Exemptionsbrief, den ich seiner Kürze wegen hier wiedergebe, lautet: „I. n. P. e. F. e. Sp. S. Lotharius, dei ordinante clementia rex. Cum regalis officii sit diversarum partium negotia pia sollicitudine prævidere, maxime tamen in his, quæ ad deum pertinent, hoc est, in ecclesiis stabiliendis seu confirmandis ab antecessoribus nostris in honorum dei constructis, summum necesse est studium impendere. Unde nos de statu regni nostri tractantes, consulente venerabili episcopo Metensis ecclesiæ adventio abbatiam S. Maximini, qui in suburbio Treverorum requiescit, cui venerabilis abbas Uvaldo præesse videtur, more piæ memoriæ domini Lotharii imperatoris genitoris scilicet nostri, ceterorumque antecessorum nostrorum nostris etiam privilegiis corroborare decrevimus et nulli alii subiectam vel obnoxiam excepto nostræ regalitati, sicut sub antecessoribus nostris esse volumus. — Nulli etiam comitatui bannum ac fredas exsolvat nec aliquis in locis eiusdem S. Maximini sine nostro præceptum firmum et stabile permaneat, hanc kartam scribi et annuli nostri impressione signare iussimus. — Ego Grimlandus ad vicem Adventii archicapellani recognovi. Data Metis, civitate, XVII. Kal. Maii anno dominicæ incarnationis DCCCLXVIII indictione I. anno serenissimi regis Lotharii XV. in dei nomine feliciter. Amen." — Der Immunitätsbrief Pipins für das Kloster Prüm lautet an entscheidender Stelle: „. . . . Igitur noverit sollertia

war für die Klöster auch die Freigebung der Wahl des Kloster-abtes seitens der Könige[82]).

---

vestra qualiter nos ad monasterium, quod dicitur prumia.... talem beneficium pro æterna retributione visi fuimus ibidem indulsisse, ut in villas ipsius s. loci .... vel quos deinceps in iure ipsius monasterii eiusque rectoribus voluerit divina pietas ampliare, nullus iudex absque iussione nostra, vel heredum nostrorum aut causas audiendo aut freda undique exigendum quoque tempore non præsumat ingredere, sed hoc ad ipsum monasterium eiusque rectoribus concessimus, ut sub emunitatis nomine sub tuitione vel defensione nostra seu heredum nostrorum debeant quieti in dei nomine residere. Statuentes ergo iubemus, ut neque vos neque iuniores aut successores vestri, neque ulla publica iudiciaria potestas ullo unquam tempore in villas ipsius monasterii prumiensi aut regi aut privatorum largitate conlatas, aut qui in antea fuerint Christo propitio conlaturas, ad audiendas altercationes ingredere aut freda de quaslibet causas exigere, nec mansiones aut paratas fideiussores tollere non præsumatis, sed quicquid exinde aut deservientibus vel ecclesiasticis hominibus, qui sunt infra agros vel fines seu supra terra prædicti monasterii conmanentes, fiscus aut de freda aut undecunque potuerat sperare ex nostra indulgentia pro futura salute in luminaribus ipsius suprascripti monasterii, per manus agentium eorum proficiat in perpetuum etc." — Weitere Immunitätsbriefe enthält Lacomblet: N. R. U. B. Nr. 41 (821) von Ludwig d. Fr. für die Abtei Cornelimünster; Urk. 59 (844) von Lothar I. zu Gunsten der Abtei Chevremont; Urk. 70 (877) von Ludwig III. für die Abtei Werden: „Hominibus itaque prædictorum fratrum nulla iudiciaria potestas vel iudex publicus præsit. Non ab eis freda sive paratæ faciendæ exigantur; ab omni vectigalium exquisitione securi in musa permaneant." Desgleichen Urk. 76 (888): König Arnulf verleiht der Abtei Werden volle Immunität von den öffentlichen Abgaben und der gewöhnlichen Gerichtsbarkeit: „idem monasterium cum omnibus ad se pertinentibus plenissimæ immunitatis securitate perfruatur..." Urk. 80 (898) von König Zwentebold für dieselbe Abtei: „volumus ut sub nostro mundiburdio res, quascumque habent, secure possideant et .... præcipimus, ut nullus iudex publicus in eorum hominibus habeat ditionem ..." Urk. 160 (1024) König Conrad II. bestätigt der Abtei Werden die früheren Immunitäten und Privilegien u. s. w.

[82]) Ein solches Privilegium erhielt beispielsweise das Kloster Maximini von Karl dem Großen im Jahre 807 (Beyer, Urk. 46: „ut habeant in sæcula post nos futura liberam potestatem eligendi abbatem inter ipsos monachos"); ferner die Abtei Werden von König Ludwig III. im Jahre 877 (Urk. 70 bei Lacomblet N. R. U. B.): „prædicti monasterii fratres deinceps potestatem habeant inter se eligendi abbatem, qui eos regulariter procurare sciat;" — erneuert wurde dieses Recht durch König Arnulf im Jahre 888 (Urk. 76): „Insuper etiam eidem fratrum collegio ad eligendum abbatem inter se potestatem concedimus;" — von Karl dem Dritten erhielten die Mönche von St. Maximin dieses Recht im Jahre 885 zurück (Urk. 124 bei Beyer, l. c.), nachdem „id monasterium per diversas distributum personas a propria electione iniuste et ultra statuta (Caroli) antecessorum irrationabiliter propriis privilegiis frustratum et ab electione penitus destitutum est". Neuerdings bestätigt dieses Recht König Otto I. im Jahre 943. (Urk. 177.)

Ein anderes Immunitätsprivileg verlieh beispielsweise Kaiser Lothar I. der Abtei Prüm um das Jahr 850 (Urk. 90), welches in der Steuerfreiheit bestand: „Notum esse volumus, quia ex omni potestate monasterii s. salvatoris, quod prumia vocatur, nihil omnino exigi ab aliquo homine volumus de ullo unquam coniecto, sed ita ab omni redhibitione eos liberos atque alienos esse censemus ....“ — Urk. 101 vom Jahre 864 hat die Bestätigung der Zollfreiheit für die Abtei Prüm durch Karl II., den Kahlen zum Gegenstande u. s. f. — Eine der größten Wohlthaten für die Klöster war aber die Befreiung derselben von den Vögten. — Diese wurden, während sie ursprünglich als Schützer und Anwälte der Klöster fungierten, im Laufe der Zeit deren Bedränger und Bedrücker[83]).

[83]) Die Advocaten oder Vögte sind die Vertreter und Vertheidiger der Kirchen und Klöster in allen Fällen, in welchen diese des rechtlichen Schutzes oder Beistandes gegen Gewalt und Unrecht bedürfen. Ihre Entstehung reicht jedenfalls ins 6. Jahrh. zurück und hat ihre Wurzel im fränkischen Reiche, wo der Geist der Zeit im 6. u. 7. Jahrhunderte, wie Planck, l. c., S. 454 ff., sagt, tagtäglich Eingriffe in Kloster und Kirchengut brachte. Hier war für die Bischöfe und Äbte daher die Nothwendigkeit vorhanden, sich um den Schutz und die Verwendung eines mächtigen Laien in der Nachbarschaft umzusehen, der sie und ihr Gut gegen Laieneingriffe schützte und nöthigenfalls mit blanken Waffen zurückwies, wofür die geistlichen Waffen nicht mehr reichten. — So waren die Vögte die ordnungsmäßig bestellten Vertreter der Kirchen und Klöster, welche für deren rechtlichen, sowie auch deren gewaffneten Schutz gegen Gewalt und Unrecht einzutreten hatten. Später kam zu den Obliegenheiten der Vögte die Pflicht zur Verwaltung der Justiz auf den Gütern der Kirche, zur Rechtspflege. Dies dürfte nach Planck, l. c., nicht vor der Mitte des 9. Jahrh. allgemein der Fall gewesen sein; denn noch unter Karl dem Großen und Ludwig dem Frommen erhielten nur wenige Bischöfe und Äbte eine Gerichtsbarkeit auf ihren Gütern. Diese übten vielmehr noch allenthalben die Grafen im Namen des Königs aus. — Ein weiteres Geschäft der Vögte war später die Anführung der Leute, welche die Kirche zum Kriege zu stellen hatte. Schon im 7. Jahrh. kam es vor, dass Könige selbst gewissen Kirchen, welche sie begünstigen wollten, oder den von ihnen gestifteten Klöstern Vögte ernannten. — Dies war gewiss zunächst nur eine Gunstbezeugung, die die Könige den Kirchen und Klöstern erwiesen. Nicht anders ist auch die Bestimmung Karls des Großen aufzufassen, dass jede Kirche und jedes Kloster einen Advocaten haben müsse, „quia universi sacerdotes ad solam laudem Dei et bonorum operum actionem constituti sint,“ wie es in einem der Langobardischen Gesetze heißt: L. II. tit. 47 c. 9 und dass jede Kirche und jedes Kloster befugt sei, falls sie selbst keinen Advocaten fände, sich vom Könige einen solchen zu erbitten. (Beispielsweise konnte das Kloster St. Gallen keinen geeigneten Advocaten finden, bis Ludwig der Fromme selbst diese Stelle übernahm.) — Ohne Zweifel erachtete Karl der Große diese Anordnung nur als eine Pflicht der ihm als Schutzherrn aller Kirchen zustehenden und obliegenden Ober-Advocatie. Allein gerade diese königlichen Vögte sind es gewesen, welche ihre Stellung gegenüber den Klöstern und Kirchen zuerst missbrauchten. Sie hielten sich als königliche Angestellte für berechtigt, den Kirchen und Klöstern für die Dienste, welche sie ihnen leisteten, höhere Abgaben aufzuerlegen, als dies andere Vögte thaten. Meist fand man sie hierüber damit ab, dass man ihnen ein

Alle dieſe Befreiungen, die die Könige den Klöſtern zutheil werden ließen, ſind nur ein Symptom für den allgemeinen, den Königen innewohnenden favor monachorum, der ſich auch noch in anderer Weiſe äußerte. —

Vor allem ſind in dieſer Richtung die zahlreichen Kloſtergründungen hervorzuheben, welche auf die Könige zurückzuführen ſind[84]). Verſchieden wohl mögen die Motive geweſen ſein, die die

---

Stück Land der Kirche oder des Kloſters zum Nießbrauch überließ. Die Vögte waren aber alsbald auch damit nicht zufrieden und fiengen im Vertrauen darauf, daſs ihnen mit Rückſicht auf ihre königliche Berufung der Dienſt füglich nicht gekündigt werden konnte, allmählich an, für jede ihrer Dienſtleiſtungen vom Kloſter oder der Kirche beſondere Abgaben zu verlangen. — Dieſes Beiſpiel fand Nachahmung auch bei den übrigen (nichtköniglichen) Vögten, und ſo wurde das ganze Inſtitut der Vögte allenthalben zur größten Laſt und Bedrückung für Kirchen und Klöſter. — In Urk. 70 bei Lacomblet, l. c., gewährt König Ludwig III. der Abtei Werden volle Immunität unter der Gerichtsbarkeit eines von ihr gewählten Vogtes (877): „Coram advocato, quem abbas constituerit, si quid est ratiocinandum aut corrigendum fiat et immunitatis tuitione semper permaneant et ubique;“ — Urk. 80 (898) von König Zwentebold bezgl. derſelben Abtei: „Item præcipimus, ut nullus iudex publicus in eorum hominibus habeat ditionem, sed advocatus eorum super eis iusticias agat.“ Urk. 255 (1098): Kaiſer Heinrich IV. beſtätigte dem Abte Otto von Werden und deſſen Nachfolgern das Recht, die abteilichen Vögte zu wählen und zu entſetzen: „Qua de re præsentatis eorum privilegiis ... idem monasterium sub nostram tuitionem susciperemus et ... firmaremus, ut advocatia eiusdem abbatiæ nostra concessione in prædicti abbatis et successorum eius dono et subiectione consistat.“ — Von Conflicten mit den Vögten melden Urk. 258 (1100), Urk. 261 (1103), und Urk. 286 (1117). — In Urk. 287 (1118) verzichten die Grafen Gerhard und Heinrich von Geldern auf ihre Vogteirechte rückſichtlich des zum Kloſter Siegburg gehörigen Hofes Straelen. „Sed et advocati eiusdem paludis videlicet comes Gerhardus et frater eius Heinricus advocatiam illam in testimonio nostri et aliorum multorum nobilium et ignobilium manumiserunt et ecclesiæ liberam resignaverunt.“

84) Über die Stiftung des Kloſters St. Maximini durch die Kaiſerin Helena, Mutter Conſtantins, im Jahre 349, berichtet Urk. 2 bei Beyer, l. c.: „Helena mater Constantini magni misit s. Agricium patriarcham antiochenum treverim et Johannem monachum antiochenum, quem præposuit monasterio s. Johannis evangelistæ, quod ipsa et filius eius construxerunt, quod et a b. Agricio consecratum est .... Constantini regis fuisse regale templum, iussuque eius a. s. Agricio dedicatum et petitione dominæ Helenæ monachos inibi aggregatos sub imperatoria potestate.“ — König Dagobert beſtätigt in Urk. 3 — vorausgeſetzt, daſs dieſe Urkunde echt iſt — die Unmittelbarkeit, ſowie die Rechte und Beſitzungen dieſer Abtei im Jahre 634. In Urk. 7 — deren Echtheit gleichfalls von Hinſchius, l. c., II., Seite 436 Anm. 8. angezweifelt wird — beſtätigt derſelbe König Dagobert das von ſeiner Tochter Irmina in Trier geſtiftete Kloſter und deſſen Dotation, in welch letzterer bereits einer Kirche Erwähnung geſchieht: „notum fieri volumus, qualiter dilectissima filia nostra Irmina allodium suum quod in Laudunensi episcopatu in his locis, Loosa cum basilica una, Ancia cum capella præfatæ basilicæ subiecta .... ad idem monasterium ... contradidit.“

Könige hiezu bestimmten. Selten sind diese in den Gründungsbriefen angegeben. Was beispielsweise Karl den Großen dazu bewog, ist wohl die allgemeine Intention desselben, die christliche Religion in seinem Reiche zu verbreiten und Stützpunkte für dieselbe in den Klöstern zu gewinnen. Ein christliches Weltreich war sein Ideal, das durch die Kaiserkrönung in Rom seine Weihe empfieng. — Der Verwirklichung dieses Ideals galt sein Streben, das in dem Einheitsbegriffe der Kirche und ihrer Leitung den mächtigsten Förderer fand. — Er mochte auch wohl überzeugt sein, dass beispielsweise der starre Sinn der Sachsen nur dann könne gebrochen werden, wenn deren eigener Göttercult durch die befriedende christliche Religion ersetzt würde[85]). —

In den meisten Gründungsurkunden ist als Motiv der That die Hoffnung ausgesprochen, durch die Errichtung des Klosters ein Gott wohlgefälliges Werk zu thun und daher einen Nachlass der Sünden und eine Förderung des Seelenheiles zu erfahren. Meist ist damit die Zueignung an einen Heiligen und die Widmung zum Andenken einer erinnerungswerten Person verbunden[86]). Dieser Passus kehrt in fast allen diesen Urkunden wieder.

---

[85]) Auf historisch zweifelloser Grundlage beruht nachstehende Urkunde aus Lacomblet, l. c., Urk. 26: Kaiser Karl der Große schenkt Krongut zur Erbauung eines Klosters (802): „... Ad perficiendum autem in eodem loco monasterium et ad congregandum cœnobium suggerente sæpe dicto fideli nostro episcopo ... proprias res nostras, id est fiscum nostrum qui vocatur lothusa, in pago brabant, cum omni integritate in proprietatem donamus et in perpetuum perdurare deo præstante iubemus cum omnibus ad se pertinentibus ....“

[86]) Lac. Urk. 142 aus dem Jahre 1005 handelt von den durch König Heinrich II. errichteten Klöstern St. Adalbert und St Nikolaus zu Aachen: „Aquisgrani duo monasteria, unum scilicet in honore s. Adelberti, alterum in honore s. Nicolai consilio et consensu principum, ducum, videlicet episcoporum et comitum struximus, et horum cuique suam necessariis ad hoc exhibitis congregationem decrevimus, ut ibi in memoriam magni Karoli seniorisque mei tertii Ottonis specialiter antecessorum quoque et parentum meorum nostrique etiam et nobis successorum illi soli serviant, a quo remissionem peccatorum per huius modi decreta speramus“ — Urk. 149 (1016) Kaiser Heinrich II. schenkt der von ihm errichteten abteilichen Kirche zu Burtscheid zwei Höfe: „.... notum esse volumus, qualiter nos ob spem futuræ remunerationis ad ecclesiam quæ.... nostra devotione constructa consistit...“ Urk. 151 (1018): Derselbe schenkt der genannten Abtei zu seinem Seelenheile und dem seines Vorfahrs, Otto III., welcher dieselbe zu gründen begonnen, die Novalien (neu gepflügtes Ackerland) in einem bezeichneten Kreise um den Ort, u. s. w. Vgl. auch Urk. 236 bei Beyer, l. c. (973): Kaiser Otto I. stellt die Kirche zu Echternach als Kloster wieder her: „....gratum deo munus recompensare nos credimus sic altum eius et servitium plerisque in locis collapsum ad pri-

Zahllos sind die Schenkungen, die die Klöster von den Königen erhalten haben. — Wohl kam es zu Zeiten, in denen das Krongut veräußert war und die Könige zu Kriegs- und Heereszwecken Güter bedurften, zu schwerwiegenden Eingriffen in das Kirchen- und insbesondere Klostergut. Allein der Umstand, daſs dieses Gut zum großen, wenn nicht zum größten Theile aus königlichen Donationen erworben war, sowie der herrschende Nothstand, in dem sich der König gegebenenfalls befand, mag diese Maßnahme gerechtfertigt erscheinen lassen. — Übrigens dürfte es zur Zeit Karl Martells, der zuerst derartige Säcularisationen in größerem Umfange zur Umgestaltung des alten, nicht mehr zureichenden Heerbannes im Kriege gegen die Araber vorgenommen hat, immerhin auch „weitblickende Prälaten gegeben haben, die sich, wenn nicht im Interesse des Reiches, so doch im Interesse der Kirche klar machten, daſs es doch besser sei, den dritten Theil des Kirchengutes zu vergeben und den Mönchen zu entziehen, als müßig abzuwarten, bis die Araber die Klöster zerstört und der Herrschaft des Christenthums ein Ende bereitet haben würden“ [87]). —

Was hier der Kirche und den Klöstern entzogen wurde, das wurde ihnen reichlich rückvergütet durch die Wohlthaten, die Martells Nachfolger, Pipin, Karl der Große und Ludwig der Fromme, der Kirche und den Klöstern erwiesen. Pipin schenkte den Kirchenstaat und trat als Schutzherr der Kirche auf. Was Karl der Große für die Kirche war, wurde bereits angedeutet und bedarf keiner näheren Ausführung. Dies gilt wohl in gleichem und — was die Schenkungen an die Kirche betrifft — in noch höherem Maße von Ludwig, dem frommen Sohne Karls des Großen, der hierin ganz und gar in die Fußstapfen seines großen Vaters trat und auch das Erbe der christlichen Weltherrschaft mit den besten Intentionen für dessen Erhaltung und Vermehrung antrat. In gleicher Weise bethätigten auch die deutschen Könige den

---

stinum religionis renovare studeamus statum. Unde audivimus monasterium esse in regno nostro, in quo b. Wilbrordus archiepiscopus requiescit, quod ipse a piissimo rege Pippino datis prædiis construxerat et quod ipse princeps et eius filius Karolus scriptis privilegiis sub potestate succedentium regum manere firmaverant. Hoc itaque pravitate cuiusdam Karlomanni invasoris sic fuerat destructum et monachi inde expulsi et canonici sint intromissi. Hortatu ergo venerandi comitis Sigifridi fidelis nostri in eodem monasterio monachicæ vitæ religionem innovare decrevimus ...“

[87]) Brunner, Forschungen zur Geschichte des deutschen und französischen R., S. 73. Nach Roths Schätzung (Brunner, l. c., S. 67), dürfte der Grundbesitz der neustrischen Kirche, der „zum guten Theile“ aus königlichen Schenkungen stammte, etwa den dritten Theil der culturfähigen Fläche Galliens ausgemacht haben.

Wohlthätigkeitssinn an den Klöstern, denen sie oftmals ganze Dörfer zum Geschenke machten[88]). Auch Kirchen waren vielfach Gegenstand dieser königlichen Donationen. So schenkte beispielsweise König Pipin im Jahre 762 der von Bonifacius gegründeten Abtei Fulda die Villa Tinningen in Schwaben, zu welcher 25 Familien, 50 Huben Herren-Land (Hubae dominicales), 400 Morgen anderes Land und ebensoviele Wiesen, 52 Pferde u. s. w. — und 3 Kirchen gehörten. (Planck, II., S. 484.) Ferner schenkt König Arnulf (888) dem Kloster S. Maximini die Villa Rubenach im Maingau, zu welcher auch eine Kirche gehört (Beyer, l. c., I., Urk. 125); ferner König Otto I. der Abtei Chevremont zwei Husen nebst der Kirche zu Hermal, die Kirche zu Grand-Reng im Hennegau, jene zu Vilvorde und zu Buel (947)[89]) u. s. w.

---

[88]) Vgl. aus Beyer, l. c., Urk. 10 (752) über eine Schenkung Pipins; Urk. 11 von demselben Könige aus dem gleichen Jahre; Urk. 15 von Pipin aus dem Jahre 762; Urk. 35 über Schenkungen Karl des Großen an die Abtei Prüm aus dem Jahre 790; Urk. 44 (806) und Urk. 45 (807) von demselben über Schenkungen an die nämliche Abtei; Urk. 61 (835) von Ludwig dem Frommen; Urk. 86 (854), 87 (854), 89 (855), 91 (855) von Kaiser Lothar I.; Urk. 121 (882): Kaiser Karl der Dicke schenkt dem von den Normannen verwüsteten Kloster Prüm den Königshof Neckrau; Urk. 133 (893): König Arnulf schenkt dem Kloster St. Maximin mehrere Ortschaften: „ad peculiaritatem perpetualiter habenda, ut ex his victum atque habitum consequantur (sc. monachi) pro animæ absolutione"; Urk. 146 (898): König Zwentobold schenkt der Abtei Prüm Güter zu Tondorf; Urk. 189 (948), betreffend eine Schenkung König Otto I. an das Kloster Echternach; Urk. 195 (953) von Otto I. an das Kloster Deren u. s. w. Aus Lacomblet, l. c, wären zu erwähnen: Urk. 72 (878): König Ludwig III. schenkt der Abtei Cornelimünster die Villa Gressenich; Urk. 83 (904): König Ludwig das Kind schenkt der Abtei Kaiserswerth mehrere Ortschaften; Urk. 128 (997): Kaiser Otto III. schenkt dem Kloster Essen den Ort Bruggihem mit den zugehörigen Villen; Urk. 161 (1025): König Konrad II. schenkt der Abtei Deutz drei Mansen; Urk. 166 (1029.: Derselbe schenkt der Abtei Burtscheid mehrere Güter; Urk. 191 (1056): Kaiser Heinrich III. schenkt derselben Abtei ein Gut; Urk. 204 (1065): König Heinrich IV. schenkt der Abtei Siegburg eine Villa; Urk. 219: Derselbe schenkt der Abtei Burtscheid ein Landgut; Urk. 294 (1122): Kaiser Heinrich V. schenkt der Abtei Siegburg das Metall oder Geld, welches in dem Boden ihrer Besitzungen gefunden werden würde u. s. w.

[89]) Lacomblet Urk. 98 (947.: „I. n. s. e. i. tr. Otto divina auxiliante clementia rex. Noverint omnes fideles nostri præsentes atque futuri, qualiter nos pro remedio animæ nostræ vel etiam dilectissimæ coniugis nostræ beatæ memoriæ Aetgidis quasdam res proprietatis nostræ ad stipendia fratrum in loco kevermont deo digne militantium in proprium concessimus, id est hobas II. in villa Harimala sitas et ecclesiam I cum omnibus appendiciis suis illuc legaliter aspicientibus. Præterea dedimus eis ecclesiam I in villa ren. constructam in pago heinegowe, alteram vero in villa filfort constructam, iterum in villa butil cum omni decimatione omnibusque commoditationibus ad supradictas ecclesias iuste legitimeque pertinentibus." — Aus Beyer kommen noch in

Wie die Könige im Reiche, so begünstigten auch die Landesherren in ihren Territorien die Orden und die Klöster. —

Ich beschränke mich diesfalls auf Österreich, welches in dieser Hinsicht eine Reihe der glänzendsten Beispiele aufzuweisen hat. An der Spitze des Landes stand ein frommes Herrscherhaus, die Babenberger. Dieser Umstand allein im Vereine mit dem Geiste der Zeit würde Beweis bilden für obige Behauptung. Leopold III. (IV.) [1096—1136] führte den Beinamen „der Heilige"; sein Sohn Otto war Propst von Klosterneuburg (1122—1132), dann Abt des Klosters Morimund in Frankreich (bis 1137) und endlich Bischof von Freising. — Sein zweiter Sohn Konrad war Cistercienser zu Heiligenkreuz, dann Abt daselbst und endlich Bischof von Passau. Ein dritter Sohn, Heinrich Jasomirgott, unternahm einen Kreuzzug ins heilige Land und gründete Kirchen und Klöster. Albert, der Sohn seiner Tochter Gertrud, war Priester und Bischof von Salzburg u. s. w.[90]).

Eine große Rolle spielen in den österreichischen Klostergründungen die Kämpfe mit den Ungarn. — Keiblinger citiert in seinem Werke die Worte Theodor Mayers[91]): „Wenn man in der Geschichte durch Jahrhunderte nichts als Thaten und Ereignisse roher Gewalt, Kriege und Kämpfe ungebändigter Kraft gelesen hat, so athmet man leichter auf, wenn man endlich von der Gründung eines Klosters liest. Es ist die erste Anmeldung ruhigen Zustandes, friedfertigerer Zeiten und Gesinnungen, sanfterer Sitten, oder der Reue über begangenes Unrecht, der erste Bürge friedlichen Waltens." — Er fährt sodann fort: „Dies läßt sich mit Recht auch auf die Geschichte Österreichs anwenden. Leopold I., der Erlauchte

Betracht: Urk. 104 (865): König Ludwig II. schenkt der Abtei Prüm zwei Kapellen; Urk. 112 (870): derselbe schenkt der nämlichen Abtei drei Kirchen mit allem Zubehör; Urk. 359 (1065): König Heinrich IV. überweist der Abtei Echternach eine Kirche. Vgl. auch Fischer, l. c., II., Urk. X.: Kaiser Conrad schenkt dem Stifte Klosterneuburg die Kirche auf dem Berge zu Krems (1139) u. s. w.

[90]) Richard von Klosterneuburg, der Biograph Leopolds des Heiligen, schreibt über ihn unter anderem: „Quomodo pius Marchio coluit omnem iusticiam et quam sancte obiit anno MCXXXVI. XVII. Kal. Decembris in curia sua et accurrentibus summis et imis per triduum expositus ac statim a Deo prodigiis primis diebus honoratus fuit, leguntur in Chronicis." — Otto von Freising, Sohn Leopolds, schreibt von seinem Vater: Leupaldus orientalis marchio, vir christianissimus ac Clericorum et pauperum pater. Die Chroniken von Klosterneuburg, Salzburg, Zwettl, Admont und die beiden österreichischen Chroniken melden: „Illustris pius et nobilis marchio Liupaldus XVII. Kal. Decembris e hac vita migravit." Die Chronik von St. Peter in Salzburg bemerkt: „Misericors totus Deo devotus." — Als Papst Innocenz II. vom Ableben des Markgrafen erfahren hatte, schickte er sogleich ein Trostschreiben an dessen Witwe und ihre Kinder. (Fischer, l. c., S. 39, Urk. Nr. VI.)

[91]) Th. M. ist Zeitgenosse Keiblingers und Stiftspriester und Professor in Melk.

(976—994), der erste Markgraf von Österreich, der das Land mit der Mission vom Kaiser übernommen hatte, sich den Ungarn zu widersetzen, welche oftmals in das Reich einfielen, musste sich zunächst auch bei den eigenen Landesunterthänigen Anerkennung und Gehorsam verschaffen. — Die Einwohner von Melk, das man damals Eisenburg nannte, gehörten gleichfalls zu diesen Widersetzlichen. Leopold unterwarf sie mit Waffengewalt und machte Melk zur Hauptstadt seines Landes und zum Sitze seiner Regentschaft. Er zerstörte einen großen Theil ihrer weitläufigen Festungswerke, um Raum für eine Kirche und die Wohnungen der zum Dienste der letzteren bestimmten Geistlichen zu gewinnen, und machte so die blutige Stätte zum Heiligthume des Rechtes und der Milde."

So entstand das Stift der weltlichen Chorherren zu Melk mit seiner den Apostelfürsten Petrus und Paulus geweihten Kirche (nach St. Pölten, dessen erster Ursprung und früheste Schicksale jedoch nicht mit Sicherheit festgestellt werden können), das älteste Stift im Lande unter der Enns. Diese Stiftung sollte verhindern, dass der nun friedlichen Zwecken gewidmete Ort, jemals wieder kriegerische Bestimmung erhalte[92]). Der Autor einer etwa um die Mitte des vorigen Jahrhunderts im Benedictinerkloster Melk verfassten Handschrift, welcher Leopold den Erlauchten im Jahre 944 von der Ostmark Besitz nehmen und erst 979 „Geysam, den abgöttischen Hunnenkönig sammt seinem Raubgesinde aus seiner Festung Eisenburg hinwegjagen" lässt, schreibt darüber, wie folgt: „Leopoldus I. war zwar anfangs entschlossen, deßhalben die 12 Canonicos dahin zu stiften und die ganze Fortification niederreissen zu lassen, damit sich die herumvagierende, unruhige, aberglaubige, rauberische Hunnen nicht sobald allda festsetzen und verschanzen möchten. Da er aber endlich auch sein Wohnsitz selbst dahin zu transferieren entschlossen, hat er sich wegen der Fortifications-Werk anders resolviert, und hiemit a. Chr. 980, nachdem bei der Festung Eisenburg oder Schloss Medlich so viel von denen alten Bollwerken und Mauern niedergerissen, dass eine Kirche und Wohnung sowohl vor die 12 geistlichen Herren als den Herrn Markgrafen selbsten hat füglich können aufgeführt werden, so ist solcher Ort wieder neu befestigt, denen geistlichen Herren zur Defension anvertraut, und (da vorhin Pöchlarn der Wohnsitz

[92]) Zeugnis von der Erstürmung Melks und der Gründung des Stiftes gibt die Erzählung Conrads von Wizzenberg: „Ipse autem (Leopoldus) terram hanc (marcam orientalem, die Ostmark unter der Enns) cum multo comitatu adiens, castrum munitissimum in monte nostro (Mellicensi) situm, quod homo potentissimus nomine Gizzo tenebat, magna vi cepit atque destruxit, ibique Canonicos duodecim, ne videlicet aliqua in eo munitio restaurari possit, instituit. Mons enim idem, qui modo corrupto nomine dicitur Medilich, a quo fluvius præterfluens (die Melk) denominatus est, propter opportunitatem situs et munitionem antiquitus Mea dilecta vocabatur." (Keiblinger, l. c., S. 113).

deren Regenten von Österreich gewesen) hinfüro die Residenz deren Markgrafen, wie auch dero Begräbnußstatt zugleich worden und verblieben."

Es ist ein häufiges Vorkommnis in der Geschichte, dass nächst Burgen und Hofhaltungen weltlicher Fürsten geistliche Stifter errichtet wurden. — Als Beispiel wäre die Harzburg Heinrichs IV., in Österreich die Probstei zu Hainburg, das erste Canonicatstift in Klosterneuburg, die Augustiner an der Burg zu Wien und als einen Beleg noch aus dem 15. Jahrhunderte die Chorherren an der Burgkapelle von Wiener-Neustadt zu erwähnen. Sollte der Zweck beider nicht vielleicht derselbe sein?

Wie die Burg dazu bestimmt ist, den bezwungenen Feind niederzuhalten, ihn mit Gewalt und durch das Mittel der Furcht in Zaum und Schranken zu halten, so ist die christliche Cultur dazu bestimmt, wahren Frieden in die Seele des Menschen zu bringen. Die Zwingburg wirkt nur auf den äußeren, die Religion auf den inneren Menschen. Erstere zähmt seine Handlungen, diese seinen Willen. Wirksamer als jene ist diese; denn jene wirkt von außen, diese läßt den Menschen sich selbst bestimmen. „Was man dem Menschen zwingend anerzieht, ist nichtig, was man liebend aus ihm herauserzieht, ist tüchtig." Was vom einzelnen Menschen gilt, gilt auch von der Summe derselben, vom Volke und der Volkserziehung. Ein durch äußere Gewalt niedergehaltenes Volk wird sich in dem Augenblicke wieder erheben, in dem der äußere Druck nachläßt; dauernd und wahrhaft befriedet hingegen ist ein Volk, dessen kriegerische Gesinnung in eine friedfertige umgewandelt ist. Zur Erreichung dieses Zweckes erschien als wirksamstes Mittel die christliche Religion und Cultur. Schon von Karl d. G. habe ich bezüglich der Sachsen diesen Gedanken zum Ausdruck gebracht, und die soeben erwähnte Thatsache, dass Burgen und Stätten für Glaubensboten so häufig vereint zu finden sind, scheint mir die stärkste Bestätigung dieser Vermuthung zu sein. War doch ein Collegium von glaubenseifrigen und missionsbestrebten Männern ein ebenso wirksames oder vielleicht wirksameres Mittel in der Hand des Siegers als feste Burgen und Schlösser. Mehr als Gewalt und Schwert wirkten Mission und Bekehrung. Dies hat nicht bloß Karl d. G. erkannt, sondern auch seine deutschen Nachfolger im Reiche waren sich der großen Bedeutung des „hoc signo vinces" bewusst. Kann es drum wundernehmen, wenn man auch gleichzeitig mit der Bekämpfung der Ungarn die ersten christlichen Glaubensboten in deren Land einziehen sieht? Die Ungarn waren Heiden, welche schon seit König Arnulfs Zeiten, der sie als Bundesgenossen gegen den unbotmäßigen Swatopluk herbeigerufen hatte, die Grenzen des Reiches bedrohten, das Land verwüsteten, Städte und Dörfer zerstörten, deren Bewohner entweder vertrieben oder in die Sclaverei fortführten. Kaiser Arnulfs Sohn, Ludwig das Kind, musste 910 einen demüthigenden Frieden von ihnen erkaufen. König Heinrich I. besiegte sie 933 bei

Merseburg und König Otto I. 955 auf dem Lechfelde bei Augsburg, wohin sie neuerlich über die Enns vorgedrungen waren. Von dieser Zeit an datiert auch die Bekehrungsthätigkeit deutscher Missionäre in Ungarn. Schon um 971 kam der hl. Wolfgang, ein Benedictiner aus Schwaben, unter dem ungarischen Herzoge Taksony (Toxun) in die Ostmark, wurde aber schon nach einem Jahre, ohne seine fromme Absicht erreicht zu haben, von dem Passauer Bischofe Pilgrim zurückberufen. Günstigere Aussichten eröffneten sich den christlichen Glaubenspredigern unter Taksonys Sohne und Nachfolger Geisa (972), dessen erste Gemahlin Sarolta, im Christenthume erzogen, sehr großen Einfluss auf ihren Gatten übte und völlige Toleranz den Christen erwirkte, welche als die unterjochten Eingebornen des Landes oder als Gefangene in großer Zahl unter den Ungarn lebten. Sarolta brachte sogar schon im Jahre 974 das Volk dahin, den genannten Bischof von Passau um Missionäre zu bitten, von denen in eben demselben Jahre etwa 5000 Ungarn die Taufe empfiengen.

In welchem Jahre das Collegiatstift Melk gegründet wurde, ist zwar unbekannt; doch wird gewöhnlich das nächste Jahr nach der Vertreibung der Ungarn aus dieser ihrer Grenzfeste als das Stiftungsjahr bezeichnet. Da Leopold der Erlauchte Melk erst im Jahre 984 in Besitz genommen und seinen Wohnsitz daselbst aufgeschlagen hat, so darf das folgende (985) oder zweitfolgende Jahr (986) *als Jahr der Gründung des Collegiatstiftes Melk* mit Sicherheit angenommen werden. Es ist kein Zweifel darüber, dass auch der Bischof Pilgrim von Passau, als geistlicher Oberhirte dieses Landes, von Markgraf Leopold um seine Zustimmung, Mitwirkung und Bestätigung für diese Stiftung angegangen wurde. Keiblinger bezeichnet die Versammlungen (Synoden), welche Pilgrim in Lorch und Mautern (984 und 985) abhielt, als die wahrscheinlichsten Gelegenheiten, bei welchen „der Markgraf Leopold dem für die *Wiederbelebung des Christenthums und für den Anbau des Landes* sehr thätigen Bischofe die mitwirkende Hand zum gemeinschaftlichen Zwecke gereicht, ihm sein frommes Vorhaben, eine Collegiatkirche neben seinem Wohnsitze zu gründen, eröffnet und die erforderliche Genehmigung des Ordinarius zur Ausführung desselben erlangt haben werde".

So hat also Leopold „*das vorderste Bollwerk magyarischen Heidenthums in die erste Pflanzschule christlicher Deutschheit verwandelt*[93])," „und wir sehen," sagt Keiblinger „in der Gründung des ersten Stiftes zu Melk gleichsam eine Siegespyramide, von dem erlauchten Helden im Hochgefühle freudigen *Dankes für den errungenen Sieg* und für die Befreiung dieser Gaue

[93]) *Schneller*, Staatengeschichte des Kaiserthums Österreich, III., 71, citiert bei Keiblinger, l. c., S. 124.

vom Joche des fremden Volkes errichtet, zugleich den ersten Denkstein in der Geschichte der Babenberger in Österreich und ein theueres Vermächtnis ihrer väterlichen Sorge für die religiöse und sittliche Bildung ihrer neuen Unterthanen."

„Melk ist das Denkmal der Epoche, mit der eine eigentliche Geschichte des Landes beginnt; das Denkmal der Epoche, da das Land den Barbaren abgerungen, zuerst germanisiert und der Grund jener wichtigen Ereignisse gelegt wurde, durch welche es bald auf die Ungarn selbst einwirken, und allmählich vergrößert, zu einem mächtigen Stamme in Europa wurzeln sollte. Denn es ist klar, daſs das Geschlecht der Babenberger von Melk, diesem kleinen Punkte ihres Anfanges aus, in consequenter Fortentwicklung und Erweiterung den Grund zur mächtigen Monarchie legte, welche nach deren Aussterben das Habsburgische Haus mit besonnener Consequenz aufgefaſst und zum Dasein gebracht hat. Melk ist das Denkmal der Entstehung der österreichischen Monarchie."

Die Chorherren des Collegiatstiftes Melk gehörten dem Weltpriesterstande an: Praefatus dux (soll heißen marchio) Leopoldus Mellicum ordinavit duodecim saeculares sacerdotes ad cultum divinum destinatos, quibus necessaria omnia quoad victum et amictum dedit[94]).

Bis 1089 war Melk Säcular-Chorherrenstift. In diesem Jahre jedoch wurde es in ein Regularstift umgewandelt[95]). Über die Gründe dieser Umwandlung wurde schon oben (S. 15) gesprochen. Verschieden äußern sich die Historiographen darüber: Cuspinian wirft ihnen „inhonesta vita" vor; Fugger legt ihnen zur Last, daſs sie „zu viel Hochmuth und Üppigkeit getrieben"; Philibert Hueber beschuldigt sie der „Nichtachtung des durch Gregor VII. nachdrücklichst erneuerten und allgemein ausgeführten Cölibatsgesetzes"[96]).

---

[94]) Schramb p. 17, citiert bei Keiblinger, l. c., S. 127, welcher hierüber schreibt: „Einige wenige Schriftsteller wollen zwar diese Canoniker zu regulierten Chorherren machen, jedoch im Widerspruche mit dem entscheidenden Umstande, daſs regulierte Chorherren (Canonici regulares) des heiligen Augustinus im heutigen Sinne zur Zeit Leopolds des Erlauchten in unseren Gegenden noch nicht bekannt waren, sondern erst durch den Bischof Altmann fast hundert Jahre später in Österreich eingeführt wurden." (Stengelii Monasteriologia Benedictina P. II. edit. II. in Kuen collect. script. rer. hist. — mon. — eccl. T. II. Ulmæ 1758, p. 8 Schneller III. 128.)

[95]) Hier. Pez. II. 70 (Keiblinger S. 127, Anm. 1): „1089 in die S. Benedicti monachi in Medlico instituuntur, amotis Clericis sæcularibus; quia antea ibidem extitit ecclesia collegiata Clericorum sæcularium."

[96]) Diese alle und ihre Werke citiert Keiblinger, l. c., S. 201. Phil. Hueber äußert sich hierüber: „Tempore huius episcopi (Altmanns von Passau) anno videlicet 1089, e monasterio Mellicensi eiiciuntur Canonici, insti-

Diese wichtige Umgestaltung nahm Leopold II. (III.) der Schöne[97]) im Einverständnisse und unter Mitwirkung des Bischofs Altmann von Passau vor. — Ersterer war Patron und Vogt von Melk, welches sein Vorfahr Leopold I. gestiftet hatte und Bischof Altmann war der Ordinarius des Ortes. Es bedurfte daher des Zusammenwirkens beider, um die gedachte Reform des Stiftes durchzuführen. — Was speciell Leopold dazu veranlasste, die Weltpriester aus Melk zu entlassen und Benedictinerordensbrüder daselbst einzuführen, ist durch zeitgenössische Nachrichten nicht überliefert. Bestimmend hiefür dürfte wohl die allgemeine Vorliebe für die Mönche anzusehen sein, der sich gewiss auch der Markgraf nicht verschlossen haben wird. — Diese in Verbindung mit der nicht correcten Lebensführung der Weltgeistlichen brachte die zu jener Zeit häufige Stifterreform hervor. „Ad cultum dei magis promovendum," schreibt Ortilo von Lilienfeld, „idem Marchio in Medelik pro canonicis monachos Sancti Benedicti instituit"[98]).

Hier in Melk war es auch, wo im Jahre 1073 — gleichzeitig mit dem Regierungsantritte Papst Gregors VII. — Leopold III. (IV.), der größte Gönner der österreichischen Kirchen und Klöster, das Licht der Welt erblickte. — 1096 trat er die Regierung an, deren Sitz er jedoch schon 1101 in die neue Residenz auf den äußersten Gipfel des Kahlenberges verlegte, der von dieser Zeit an Leopoldsberg heißt. Seinen erstgebornen Sohn Adalbert ernannte er 1128 an seiner Stelle zum Vogte aller unter landesfürstlicher Schirmvogtei stehenden Gotteshäuser in Österreich, wozu derselbe sich, wie es in den „Klosterneuburger Tafeln" heißt, bestens eignete; denn „er war ein frommer, ehrsamer Fürst, andächtig und ein Liebhaber alles geistlichs Ordens und der Kirchen". Er überlebte jedoch seinen Vater nur

---

tuunturque Benedictini; a quo electi fuerint et causam huius electionis fasti Mellicenses nullibi memorant; ex his præmissis autem (Altmanns strenge Reformen in Österreich) prudens lector et causam electionis facile colliget; videlicet Canonicos illos fuisse coniugatos et Altmannum, tunc temporis in Germania Legatum apostolicum, eos hoc loco pepulisse."

[97]) Leopold regierte von 1075—1096; vor ihm war gleichfalls ein Leopold Markgraf, jedoch nur 14 Tage, weshalb er meist nicht mitgezählt wird.

[98]) Pag. 120 der I. Ausg., cit. von Keiblinger S. 202, welcher die Annahme als gerechtfertigt bezeichnet, „dass die weltlichen Chorherren dem Markgrafen, welcher zugleich ihres Stiftes Lehensherr und Vogt war, bei ihrer nicht ganz wohlgeordneten Lebensweise nicht den erwarteten Eifer in der Ausübung ihrer Pflichten zu beweisen schienen, daher er es für gut fand, dieselben zu entlassen und die Verwandlung des bisherigen Weltpriester-Collegiums in ein Benedictinerstift vorzunehmen".

um ein Jahr und ſtarb im Jahre 1137, ohne erſterem (krankheitswegen) in der Regierung gefolgt zu ſein.

Die Wohlthaten, die Leopold III. (IV.) dem Stifte Melk erwies, ſind außerordentlich groß. — Im Jahre 1108 ſchenkte er demſelben die Pfarrkirche zu Wullersdorf, welche hierauf Biſchof Ulrich von Paſſau weihte, der auch die Grenzen der zugehörigen Pfarre beſtimmte. Mit Hilfe und Zuſtimmung des Biſchofs Ulrich I. von Paſſau erwirkte Markgraf Leopold im folgenden Jahre die Exemtion des Kloſters vom Diöceſanverbande und die unmittelbare Unterordnung unter die Jurisdiction des päpſtlichen Stuhles, welche Papſt Pascal II. mit der Bulle vom Jahre 1110 feierlich zugeſtand[99]).

Für den Verzicht auf ſeine Jurisdictionsrechte rückſichtlich dieſes Kloſters half Leopold andererſeits wieder dem Biſchofe Ulrich von Paſſau in den Jahren 1111 und 1112 bei Errichtung des „regulierten Chorherrenſtiftes" St. Georgen an der Donau, welches im Jahre 1244 nach Herzogenburg überſetzt wurde. —

Im Jahre 1113 übergab Markgraf Leopold dem Stifte Melk die Kirche zu Ravelsbach, welche höchſtwahrſcheinlich von ihm ſelbſt geſtiftet und im Jahre 1110 vom obgenannten Paſſauer Biſchofe eingeweiht worden iſt. Da auch die Stiftskirche ſelbſt mittlerweile baufällig geworden war, ſo baute ſie Leopold vom Grunde aus neu auf, ließ ſie im Jahre 1113 vom Biſchofe Ulrich neuerlich einweihen und beſchenkte ſie bei dieſem Anlaſſe mit Gutheißung und Beſtätigung des genannten Biſchofs mit dem „Patronatsrechte" über fünf Pfarrkirchen und mit zwei Theilen von den Zehenten derſelben. Dieſe Pfarren, welche — nach Anſicht Keiblingers — gleichfalls Leopold ſelbſt geſtiftet haben dürfte, ſind Medling, Draiskirchen, Ravelsbach, Wullersdorf und Weikendorf. Überdies gab er zur Vermehrung der Dotation noch neun freieigene Güter (prædia) mit allen zu denſelben gehörigen Beſitzungen[100]).

---

[99]) Dieſe Bulle iſt abgedruckt bei Schramb p. 52—53, cit. von Keiblinger, l. c., S. 229, und wird noch ſpäter von ihr die Rede ſein.

[100]) Instrumentum dedicationis et dotationis monasterii Mellicensis, de die 13. Octobris 1113: „Quia generatio præterit et generatio advenit. Ad memoriam autem rerum gestarum nihil melius litteris convenit. Ad cautelam nostri nostrorumque posterorum insinuamus notitiæ præsentium fidelium et futurorum, qualiter anno Verbi caro facti MCXIII. indictione: XIII. III. in Octobris. Medilicense monasterium dedicatum est a venerabili pataviensis sedis episcopo Udalrico, a gloriosissimo marchione Luitpaldo est dotatum, cuius pater felicis memoriæ Luitpaldus et avus eius Ernust, atavus quoque Adalbertus et ipse de suis rebus idem monasterium et cœnobium fundaverunt: Eadem ergo die memorabilis pontificis sententia hoc confirmante idem monasterium a

Eine andere bedeutende Klostergründung durch einen Babenberger ist die des Chorherrenstiftes Klosterneuburg. Auch dieses hatte ursprünglich nicht regulierte, sondern weltliche Chorherren als Mitglieder. Leopold der Heilige war es, der, wie bereits erwähnt, die markgräfliche Residenz von Melk im Jahre 1101 auf den Kahlenberg verlegte, auf dessen äußerster, gegen die Donau jäh abfallender Erhebung er das neue Schloss erbaute. — Wie die Legende erzählt, waren eines Tages Leopold und seine Gemahlin Agnes im Gespräche darüber begriffen, in der Nähe des Schlosses zur Ehre Gottes und zum Besten des Landes ein Gotteshaus zu bauen. Da riss der Wind der am Fenster stehenden Markgräfin den Schleier vom Haupte und trug ihn weit in die Tiefe des Waldes an die Ufer der Donau hinab. Dort fand ihn, wie die Sage geht, neun Jahre nachher der Markgraf auf einer Jagd, an einem Holunderstrauche hängend, unversehrt auf. Leopold hat dies Wahrzeichen als einen Fingerzeig Gottes betrachtet und diesen Ort als Bauplatz für seine Kirche bestimmt.

Was die Ursache dieser Stiftung war, ist viel umstritten. Cuspinian, Kaiser Maximilians I. Rath und Geschichtsschreiber, ist der Meinung, „dass Leopold und seine Gemahlin Agnes aus Reue und Betrübnis über das Elend, in welches ihr Vater, Kaiser Heinrich IV. durch den Abfall Leopolds gekommen ist, auf den Entschluss gebracht wurden, zur Sühne dieses Vergehens ein Gotteshaus und Stift zu bauen, in welchem das Lob Gottes gesungen würde“ [101]). Keiblinger bezeichnet (S. 224) die Vorliebe des

---

nobili marchione nobili dote est dilatum, scilicet V ecclesiis plebeianis cum duabus partibus decimationis in omnibus harum parrochiarum terminis. Hæc autem sunt ecclesiæ Medilikke, Dræschirchen, Romuoltisbach, Wuldeisdorf, Wikkendorf, quæ sub testimonio domini prædicti episcopi et omnium adstantium eidem monasterio perpetuali possessione sunt traditæ. Insuper clarissimus marchio dotem auxit et ad eundem locum magna animi benevolentia prædia subscripta tradidit, unum videlicet, quod eidem monasterio in Medilika adiacet, alterum in Lantfristeten, tertium in Zedelmœringen, quartum in Niuwenhouen, quintum in Rore, sextum in Grævindorf, septimum in Radindorf, octavum in Blævnikke, nonum in Wikkendorf cum omnibus possessionibus ad eadem prædia pertinentibus. — Hanc delegationem et dotem dominus episcopus banno suo confirmavit et omnem huic loco vim inferentem et res ecclesiæ violenter diripientem excommunicavit et sui sigilli inpressione hæc se egisse posteris designavit. (Sigillum ceræ albæ impressum — fractum. Philiberti Hueber Austriæ ex archivis Mellic. illustrata, Sigillorum Tab. I., Nr. 3.) Keiblinger, Urkunden: Nr. 1, l. c., S. 1135 zu S. 237.) —

[101]) Als im Jahre 1103 Kaiser Heinrich IV. zu Mainz die Heerfahrt ins heilige Land zu unternehmen versprach, fasste auch Markgraf Leopold gleich vielen anderen Fürsten den Entschluss, den Kaiser zu begleiten. Er ließ sich auch nach damaliger Sitte vom Bischofe Ulrich I. von Passau in der Stiftskirche zu Melk am 11. November 1104 das geweihte Schwert umgürten, um die Ritterwürde zu

jungen Fürsten für die gottesdienstlichen Übungen der Geistlichen an einer Collegiatkirche, die er in Melk, wo er geboren und erzogen wurde, seit seiner frühesten Kindheit kennen gelernt und liebgewonnen hatte, als Grund der Klosterstiftung. — Richard von Klosterneuburg sagt in seiner Chronik, Leopold habe durch diese Stiftung Segen für seine Regierung und seinen Ehestand von Gott erflehen wollen[102]). Auch Fischer bezeichnet die Vorliebe für den feierlichen Gottesdienst an einer Collegiatkirche als mitbestimmend bei dieser Gründung. —

In dem Bestätigungsbriefe, den Leopold seiner Stiftung im Jahre 1136 ertheilte, sagt er, „er habe Gott dieses Opfer gebracht, um Gesundheit, Frieden und Wohlfahrt auf dieser Erde und jenseits ewige Belohnung zu erhalten, da ihn die vielen zeitlichen Geschäfte abhielten, nach seinem Wunsche Gott zu dienen“ [103]).

---

erlangen „ut militis honorem acciperet“ (Leop. v. Neuburg). Allein der Kaiser unterließ die Erfüllung seines Versprechens und so blieb auch Leopold in Österreich. Als nun Kaiser Heinrich mit seinem Sohne gleichen Namens in Conflict gerieth und die beiden Heere sich schon kampfbereit gegenüberstanden, da kam es noch vor der Entscheidungsschlacht zu einer kampflosen Auseinandersetzung, bei der König Heinrich alles aufbot, um die ihm feindlich gesinnten Fürsten auf seine Seite zu bringen. Da fiel auch der Markgraf von Österreich vom Kaiser ab und überließ den vom wiederholten Bannfluche und dem Hasse der deutschen Fürsten gebeugten Greis seinem Schicksale. (Kreiblinger, l. c., S. 215 u. 216.) —

[102]) Diese Worte sind von Leopold von Lilienfeld aus der genannten Chronik überliefert. (Fischer, l. c., S. 15.)

[103]) I. n. s. e. i. t. Leupaldus, nobilis marchio orientalis, fundator ecclesiæ Niwenburgensis. Quoniam negotiis sæcularibus impediti, deo per nos ad summa placere nequimus, eos quos illi placitos et maxime mundialibus studiis exemtos probamus diligere, congregare, confovere ac modis omnibus eorum quieti providere, debemus operam dare. Hoc enim modo fit, ut et præsentis nobis vitæ incolomitas, temporum tranquillitas, pacis ac omni mode salutis prosperitas arrideat nobis, et quæ ipsis in futuro sunt in cœlis reposita, non usquequaque privabimur bonis. Igitur Liutpoldus marchio orientalis cum nobilissima coniuge cum unanimi omnium filiorum et filiarum mearum consensione .... cum davitica devotione in simplicitate cordis mei letus universa deo et ecclesiæ Niwenburgensi, quam ipse in honorem sanctæ dei genitricis .... fundavi, obtuli, ut fratribus sub regula sancti Augustini Christo servientibus in perpetuum deserviant..... Proinde in consecratione eiusdem basilicæ domino Counrado Salzburgensi archiepiscopo et Reginmaro, pataviensi nostro diœcesano et Romano gurcensi episcopo cum clero et populo .... notificavi, quod.... Huic rei testificantur comites .... Possessiones huic traditæ ecclesiæ apostolico privilegio communitæ sunt. Dominus enim noster apostolicus omnem invasorem et raptorem huius substantiæ anathemate damnavit. Nos quoque pauperes Christi regulam sancti Augustini absque proprietate sequentes, quietos ad dei laudes esse volumus

Selten ist in einem Stiftbriefe der Veranlassung zur Klosterstiftung Erwähnung gethan, selbst wenn dieselbe historisch als solche anerkannt ist. So z. B. beim Kloster Tulln, welches Rudolf von Habsburg 1280 zum Danke für seine Lebensrettung gründete, oder bei dem Cistercienserstifte Viktring in Kärnten, das 1142 von dem Grafen Bernhard von Marburg gegründet, seinen Namen (Victoria) von dem Siege erhielt, den der Gründer im Kampfe mit dem Löwen errang, welchen er zum Beweise seiner Unschuld zu bestehen hatte[104]). Beide Klöster sind im Laufe der Zeit wieder untergegangen. — Ein gleiches Schicksal traf die Cistercienserabteien Landstraß oder Maria-Brunn in Krain, 1234 von dem Herzoge Bernhard von Kärnthen infolge eines Gelübdes nach einem Siege über den Bischof von Bamberg, und Goldenkron in Böhmen, 1263 von Ottokar nach einer gewonnenen Schlacht über den König Bela IV. von Ungarn gestiftet. — Ein anderes Beispiel ist das Kloster Königsfelden in der Schweiz, welches an der Stätte, wo Kaiser Albrecht I. von seinem Neffen ermordet wurde (1308), durch die Tochter des ersteren, die Königswitwe Agnes von Ungarn, erbaut wurde; ferner die Karthause Gaming, welche die Herzoge Leopold und Albrecht II. im Jahre 1330 zur Erinnerung an das Jahr 1322 gründeten, in welchem sie ihrem Bruder Friedrich, dem Schönen, im Kampfe gegen Ludwig den Baier zu Hilfe zogen. Auch diese Klöster bestehen nicht mehr. Die Abtei Stams hingegen in Tirol, von Elisabeth, der Gemahlin des Grafen Meinhard III. zum Andenken ihres Sohnes aus erster Ehe, des zu Neapel hingerichteten letzten Hohenstaufen Konradin, den Cistercienserm gestiftet (1273), hat ein glücklicheres Schicksal vor Aufhebung bewahrt[105]).

---

et idcirco, domini apostolici sententiam spectantes et quod cepit, perficientes, omnem invasorem et raptorem a domo dei, quæ est ecclesia eius perpetuo anathemate separamus, qui de vita eorum demere quicquam vel mutare aut substantias ipsorum invadere vel diripere præsumpserit a die quo ordo illorum in generali synodo apostolico privilegio munitus et possessio auctoritate summi pontificis est defensata. Ad confirmationem omnium, quæ vel dicta vel gesta sunt in hoc sollemni negotio, hanc cartam proprio placuit insigniri sigillo. Anno ab incarn. dni. nri. Jesu Chr. MCXXXVI.

[104]) Vgl. „Der Löwenkampf und das Siegeskloster" in Hormayrs Taschenbuch für die vaterländische Geschichte 1821. (Cit. b. Keiblinger, l. c., I., S. 125, Anm. 1.) Nach Koch-Sternfeld in den „Münchner gelehrten Anzeigen" 1847, Nr. 36 kommt jedoch eine Kirche zu Vitrin (ecclesia Vitrin) schon im Jahre 890 vor, und scheint der Name slavischen Ursprungs zu sein. Vgl. auch das unter Anm. 200 erwähnte Beispiel.

[105]) Auch Kremsmünster soll Tassilo 777 dem Gedächtnisse seines durch einen Eber zugrunde gegangenen Sohnes erbaut haben. Vgl. hiezu und zu den früheren Beispielen Keiblinger, l. c., S. 124 und 125 und Fischer, l. c., S. 16 und 17.

Es bedarf wohl keiner besonderen Hervorhebung, dass alle diese Ereignisse nur Anlässe zu jener frommen Action waren und mit dem Motive derselben nicht verwechselt werden dürfen. Als letzteres erscheint in fast allen Stiftungsurkunden die Sorge um das Seelenheil, sei es das eigene oder jenes nahestehender verstorbener oder lebender Menschen. Auch Leopold IV. hat in seinem vorstehend citierten und mitgetheilten Bestätigungsbriefe eben diese Sorge zum Ausdrucke gebracht. — Allein diese Beweggründe lassen noch die Frage zu, warum man gerade durch Klostergründungen das Ersprießlichste für sein Seelenheil wirken zu können glaubte, warum gerade diese als das Gott wohlgefälligste Werk betrachtet wurden? Die Antwort auf diese Frage kann keine andere sein, als die, dass man eben zu jener Zeit die Klöster und die Mönche als die größten Wohlthäter der Menschheit, als Segen bringende, Gnade, Glück und Frieden spendende Vermittler einer höheren Weltordnung betrachtete, die in ihrer selbstlosen Enthaltsamkeit von allem Irdischen als höhere Menschen den Zeitgenossen erschienen.

Was speciell Leopold von Österreich bestimmte, das Kloster Neuburg zu gründen, scheint mir mit der Verlegung der Residenz im Zusammenhange zu stehen. Abgesehen von dem früher erörterten Gedanken, dass Burgen und Klöster einem gleichen Zwecke dienen können, war es wohl zweifellos in der Absicht des Stifters gelegen, die alte Residenz, so wie sie war, in ihrer Gänze auf den neuen Ort zu übertragen. — Dies ist wohl der nächste, psychologische Grund zu seiner Stiftung gewesen. — Die Vorschiebung der Grenze gegen Ungarn weiter nach Osten hatte auch ein Nachrücken des Grenzforts im Gefolge, von dem aus er das dies- und jenseitige Donauufer bis nach Ungarn überblicken konnte. Melk war zu fern und entsprach nicht mehr dem Zwecke seiner Gründung. Es sollte daher ein Neu-Melk gegründet werden, das der Markgraf nur als treues Abbild seiner Ahnenresidenz sich vorstellen konnte, welche mit den Traditionen seines Hauses, mit dem Entstehen desselben als Herrscherhaus in Österreich und mit seinen eigenen Jugenderinnerungen aufs Innigste verbunden war. — Um nun dieses zweite Melk zu schaffen, bedurfte es sowohl der Gründung eines neuen Schlosses, als auch der Gründung einer Collegiatkirche bei demselben, ohne welche sich der Markgraf die Residenz der Babenberger nicht wohl denken konnte[106]).

[106]) Naheliegend und einladend wäre die Annahme, dass die Kirche „Neuburg" geradezu von dieser ihrer Beziehung zur „neuen Burg" den Namen erhalten habe. Allein dieser so verlockenden Annahme steht die Existenz einer Urkunde aus dem Jahre 1044 im Wege, welche von Kaiser Heinrich III. zu

Ein Collegium von zwölf Weltgeistlichen bezog das neue Stift im Jahre 1108. Der Geist der Zeit jedoch war ihnen wenig günstig. Ein weltliches Stift nach dem anderen wurde mönchisiert und so kam im Jahre 1133 auch an Neuburg die Reihe. —

Wie schon oben erwähnt, wirkten damals die Bischöfe von Passau ganz im Sinne dieser Zeit und Markgraf Leopold war ihnen, und zwar speciell dem Bischofe Ulrich, bei Gründung des Stiftes für regulierte Chorherren zu St. Georgen an der Donau im Jahre 1112 behilflich, während im Jahre 1089 der Vorgänger Ulrichs, Bischof Altmann von Passau, im Vereine mit Leopold II. (III.), dem Vater Leopolds des Heiligen, die Umwandlung des Melker Chorherrenstiftes in ein Regularstift ins Werk gesetzt hatte.

Über die Umwandlung des Neuburger Chorherrenstiftes in ein Regularstift schreibt Fischer (S. 31), wie folgt: „Die weltlichen Chorherren begiengen den Gottesdienst nicht mit der Genauigkeit und dem Eifer, die Leopold von ihnen forderte; darum wollte er nach dem Beispiele des steierischen Ottokar, der das weltliche Chorherrenstift Garsten in eine Benedictinerabtei umgeschaffen hatte, auch seine Stiftung in ein Regularhaus verwandeln. Um mit aller Vorsicht und Behutsamkeit in dieser Sache vorzugehen, lud er mehrere geistliche Vorsteher zu sich, um diesen seine Absicht mitzutheilen und ihren Rath zu vernehmen. Konrad, der Erzbischof von Salzburg, Reginmar, Bischof von Passau, Roman, Bischof von Gurk, sammt anderen hohen Geistlichen kamen der Einladung zufolge zu Leopold. Nach wechselseitigen Mittheilungen über diesen Gegenstand fiel das Urtheil dahin aus: Leopold sollte die weltlichen Chorherren entlassen, sie anständig versorgen und an ihre Stelle regulierte Chorherren des heil. Augustin setzen. Nachdem Leopold dieser Meinung seinen Beifall gegeben hatte, hielten sie neuerdings Rath, wo sie die Männer auserlesen und wen sie zum Propst bestimmen sollten, der nach des frommen Markgrafen Wunsch das Stift leiten und führen könnte. Hartmann, Propst zu Chiemsee, der seine Gelübde im Stifte St. Nicola bei Passau abgelegt hatte, nahm den Ruf nach Österreich an und wählte sich aus mehreren geistlichen Häusern Männer aus, mit welchen er sich nach Kloster

---

„Nivvenburg" ausgestellt ist und die Schenkung von fünf königlichen Unterthanen an der Leitha zu Sarersdorf an einen gewissen Riziman zum Gegenstande hat. — Diese Urkunde enthält die älteste bekannte Erwähnung von „Nivvenburg" und fehlen auch nachher bis zum Jahre 1135 in Fischers Urk. B. Belege für diesen Namen. Der vom Papste Innocenz II. im Jahre 1134 ausgestellte Schutzbrief nennt den Namen der Kirche nicht, sondern spricht nur von der „ecclesia beati Augustini a nobilitate L. (Leopoldi) beato Petro oblata".

Neuburg begab. Markgraf Leopold empfieng den neuen Propst mit ausnehmender Freude und trug demselben mehrere Pfarren an. Propst Hartmann schlug aber alle Anerbieten aus und nahm nur die Pfarre zum hl. Martin zu seinem Stifte." —

Auch schon gegen das weltliche Chorherrenstift hatte sich Leopold ausnehmend freigebig erwiesen. Beispielsweise schenkte er demselben in den Jahren 1113 und 1114 die Ortschaften Rickersdorf, Bierbaum, Lupan, Besitzungen in der Nähe des Stiftes und Weingärten zu Baden[107]). Außerdem wendete er indirect diesem Stifte Güter zu, indem er dem Stifte Melk die Pfarre Ravelsbach mit der Verpflichtung gab, die Vorwerke zu Pyrha, Hadmarsdorf und Jedenspeugen dem Kloster Neuburg abzutreten[108]).

Dem Beispiele des Fürsten folgten zahlreiche Ministerialen desselben. Otto, der Kastellan zu Mödling, opferte seine Besitzungen zu Meissau und der Kastellan zu Gars, namens Erchenbert, schenkte dem Stifte Wielersdorf und Unterthanen zu Radelhofen[109]).

Nicht unerwähnt kann Leopolds Mitwirkung zur Einführung der Benedictiner von Garsten (1107) und zum Entstehen der Abtei Mariazell (in Österreich), die Gründung des Klosters Reun im Jahre 1129 und endlich die Stiftung des Klosters Heiligenkreuz in N.-Öst. bleiben. Im letzten Jahre seiner Regentschaft und seines Lebens (1136) rief Leopold auf Anrathen seines Sohnes Otto, des Abtes von Morimund, Mönche aus diesem Kloster nach Österreich, schenkte ihnen den Ort Sattelbach zur Gründung eines

---

[107]) Fischer, l. c., 2. Abtheil. Urk.-B., Beilage Nr. 2: „Marchio L. (Leopoldus) prædium Roukerisdorf cum omnibus ad idem prædium pertinentibus potestativa manu tradidit ad altare S. Mariæ." Nr. 3.: „Marchio L. cum nobili compare sua Agnete quædam prædia potenti manu sc. Pyropomin, Niumburc, Loupan, quinque vineas padan decimationemque curtis suæ in manu comitis Gebehardi tradidit niumburgensi ecclesiæ ad sublimandum honorem S. Mariæ" etc.

[108]) Fischer, l. c., Urk. B., Beilage Nr. 4: „Marchio L. potenti manu tradidit ad altare S. Mariæ prædia tria, pro quibus abbati de Medelich ecclesiam Ravoldesbach concessit. Prædiorum autem nomina hæc sunt: Byrchaa, Haltmarisdorf, Hiedungispuigen. Anno ab incarn. dom. MCXIII. indict. V.

[109]) Derselbe, Urk.-B., Beilage Nr. 5: „Otto Medilichensis castellanus ad crucem S. Mariæ niumburgensis ecclesiæ totum prædium suum, quod habet M...., potenti manu tradidit. a. MCXIV. — Beilage Nr. 7.: Eckinbertus Gorzensis castellanus ad eandem crucem Niumburgensis ecclesiæ villam Weilandi cum omnibus ad villam pertinentibus, necnon mancipia X Radalhohuen potenti manu consensu et voluntate Hosirici cognati sui, cuius prædia erant, tradidit. MCXIV.

Klosters und dotierte dasselbe durch Schenkung des umliegenden Landgebietes[110]).

So entstand das Cistercienserstift Heiligenkreuz im Wienerwalde, das von Leopolds Nachfolgern in freigebigster Weise beschenkt wurde[111]).

---

[110]) Stiftungsurkunde vom Jahre 1136, abgedruckt in den „Österreichischen Geschichtsquellen" (Fontes rerum Austriacarum) Band 11, herausgegeben von Johann Nep. Weis, Hofmeister und Stiftsarchivar von Heiligenkreuz. Urk. Nr. 1: „I. n. s. e. i. tr. Omnibus Christi fidelibus præsentis ætatis et futuræ generationis pax et exultatio multiplicetur in perpetuum. Acta principum vel donationes eorum, ut venerabilibus locis firma permaneat et inconvulsa, utile est, ea scriptis annotare; utile est, ea sub omni cautela posterorum memoriæ commendare. Inde est, quod ego Liupoldus dei gratia Marchio Austriæ in præsenti pagina exprimendum curavi, quam admodum ipso, a quo omne bonum est, inspirante atque Ottone dilecto filio meo, qui se apud Morimundum ordini subiecit Cisterciensi, adhortante fratres a præfato Morimundi cœnobio evocaverim et in loco qui actenus Satelbach dicebatur, nunc vero ob victoriosissimum nostræ salvationis signum ad Sanctam Crucem vocatur, collocaverim. Quorum congaudens religioni et providens indigentiæ manu potestativa, hoc idem annuente et petente conparticipe thori nostri Agnete, et filiis nostris Alberto, Hinrico, Liupoldo, Ernesto tradidi deo et beatæ Mariæ semper virgini et fratribus in iam dicto loco congregatis seu congregandis terram circumiacentem, nostroque iuri pertinentem cum agris, pratis, pascuis, aquis, silvis, cultis et colendis cum terminis, quos ei circumlimitavimus, et hic annotare censemus. — Sunt autem hii. Ab eo loco, ubi..... Hanc autem nostram donationem atque eiusdem monasterii constitutionem non solum nostræ incolomitati, paci, et tranquillitati, sed et parentum nostrorum in Christo dormientium saluti proficere optamus et quieti. Sperantes apud divinam clementiam nostræ fragilitati aliquatenus profuturum, si, cum ipsi fructum boni operis non facimus, eos saltim, qui vere deo fructificant, ut vitem ulmus, de nostra facultate sustentamus. — Verum, quo magis ac magis hæc, quæ gessimus, roborentur et rata firmentur, scriptis præsentibus testes et nostrum sigillum adiungatur. (Folgen die Unterschriften.) Facta autem sunt hæc anno ab incarnatione domini. M° C°. XXX°. VI°. Indictione vero XIV. anno regni domini Lotharii VIII°. (sic!) imperii vero III°."

[111]) Siehe die Urkunde 6 in dem vorgenannten Urk.-Buche, ungefähr aus dem Jahre 1176: Herzog Heinrich (II.) Jasomirgott [Österreich wurde 1156 von Baiern abgetrennt und zu einem auch in weibl. Linie erblichen Herzogthume erhoben; Heinrich II. (1141—1177) erster Herzog] schenkt mit Zustimmung seiner Gemahlin Theodora und seiner Söhne Leopold und Heinrich der Abtei Heiligenkreuz das Dorf Sigenfeld. — Urk. 7 (circa 1177): Leopold V. (VI.) Herzog von Österreich (1177—1194), schenkt nach seinem Regierungsantritte der genannten Abtei in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich und seiner Mutter Theodora einen Theil des Waldes, in dem dieselbe gelegen ist, zu seines verstorbenen Vaters, Herzog Heinrichs, sowie auch zu seinem, seiner Gemahlin Helene, seines Bruders und seiner Mutter Seelenheile. — Urk. 12 (1187); derselbe befreit auf Anrathen und mit Zustimmung seines Bruders Heinrich und seiner Gemahlin Helene das von der Abtei

Hervorgehoben zu werden verdient auch die Thatsache, dass diese Abtei durch Schenkungen der ungarischen Könige[112]) und

---

Heiligenkreuz neu gegründete Minken-Dorf von allen landesfürstlichen Giebigkeiten „omne ius et debitum, quod me contingebat in loco, qui dicitur Minchendorf, quem prædicti fratres sanctæ Crucis spe maioris utilitatis de grangia in villam redegerunt, donavi." Gerade diese Stelle der Urkunde ist bedeutsam für die volkswirtschaftliche Thätigkeit der Mönche, welche unverwertete Ländereien urbar machten und colonisatorisch thätig waren. — Urk. 16 (vom Jahre 1188): Derselbe Herzog schenkt der Abtei Hl. Kr. in Gemeinschaft mit seinem Bruder Heinrich und seiner Gemahlin Helene zu seinem, seiner Familie und seiner Vorfahren Seelenheile einen weiteren Theil jenes Waldes, aus dem er dieselbe schon früher (1177 Urk. 7) beschenkt hatte.

[112]) Hieher gehören in dem vorcitierten Urk. B. die Urkunden Nr. 27, 30, 37, 38, 50, 60, 64, 65, 83, 91, 95 u. s. w. — In Urk. 27 schenkt Emerich, König von Ungarn, der genannten Abtei ein Gut, welches früher die „Bissener" besessen haben. „Quod et progenitores nostri et horum præcipue felicis memoriæ pater noster Bela rex prudenter animadvertens inter alia pietatis acta innumera cœnobium santæ crucis in Austria fovebat, ut suum, manutenebat ut proprium, et elemosinarum larga crebraque donatione sustentabat. Cuius nos cum et regni successores, et potestatis ac copiarum omnium legitimi simus heredes, pietatique eius et liberalitati non impares inveniri volentes, prædium, quod „bysseni" quondam possidebant, de iure mossuniensis castri exemptum præmemorato cœnobio sanctæ Crucis, ita „bysseni" illud habuerunt, integrum cum omnibus pertinentiis suis regia ac potestativa manu in regno nostro perpetuo iure contulimus possidendum" Urk. 30 (1208): König Andreas II. bestätigt diese Schenkung seines Bruders: „Quod privilegium a recolendæ memoriæ fratre nostro rege Hemerico cœnobio sanctæ crucis in Austria concessum renovantes, verbo ad verbum præsenti scripto duximus inserendum. Præterea eidem cœnobio tria milia salium, qui regales dicuntur, sicut a recolendæ memoriæ prædecessoribus nostris, patre videlicet ac fratre regibus concessa fuerunt ab antiquo in Suprun in festo sancti regis a salinariis sub pœna dupli de proprio sine omni contradictione persolvenda præsentis paginæ auctoritate in perpetuum confirmamus." Urk. 37 (1217): König Andreas schenkt der Abtei Hl. Kr. das Gut Leginthov, welches früher die „Bissener" innegehabt haben und bestätigt und vermehrt die derselben von seinen Vorfahren verliehenen Rechte und Freiheiten: „Munificentiæ regalis immensitas, licet etiam ad extraneos usquequaque dilatari debeat, ad illos tamen copiosius manum pietatis debet porrigere, qui et temporalium bonorum impensum sibi fideliter obsecuntur, et in offerendis orationum sacrificiis pro pace regis et regni deo iugiter ac devote famulantur. Nos itaque, prout regiæ circumspectionis erudicio nos ammonet, ecclesiarum christo militantium curis diligenter intendentes divinæ pietatis intuitu terram quandam nomine Leginthov, quam bisseni prius incolebant, abbatiæ sanctæ crucis de Austria contulimus in perpetuum possidendam. In cuius terræ possessione expulsis clericis super eam indebite comorantibus per nostrum pristaldum fidelem et dilectum Pottonem comitem abbatem et monachos eiusdem ecclesiæ legitime fecimus introduci." . . . . . „Volumus

Privater in Ungarn[113]) Besitzungen außer Landes hatte. Wie sehr die ungarischen Könige die Cistercienser von Heiligenkreuz begünstigten, geht außer diesen Schenkungen auch noch aus den Schutz- und Freibriefen hervor, welche dieselben der genannten Abtei ertheilten[114]).

---

etiam, eos esse liberos in portubus, pontibus, ampnis, stangnis, lacubus et in omnibus locis regni nostri, sive importando sua vel exportando nostra donaria vel si qua ad usus ipsorum fratrum in regno nostro comparaverint, ab omnibus tributariis, monetariis, ab omnibus exactionibus illæsos permanere. . . . . Istud etiam non est prætermittendum silentio, quod propter animæ nostræ remedium donationem de tribus milibus Zwanorum, quos nostrorum antecessorum patris atque fratris regum inclitæ memoriæ, diligens pietas dicto monasterio contulerat, iterato auctoritatis nostræ privilegio confirmamus etc." In Urk 38 (1217) schenkt derselbe König der Abtei einen weiteren Theil des Gutes Leginthov.

[113]) Vgl. Urk. 43 (1221): Das Domcapitel von Raab beurkundet die Schenkung, welche Poto, Sohn des Grafen Poto, der Abtei Hl. Kr. mit seinen sämmtlichen in und bei dem Dorfe Sasun (Winden) gelegenen Besitzungen gemacht hat: „quidquid iuris ipse possidebat, plenarie et sine aliqua diminutione ecclesiæ sanctæ crucis in Austria, quia ibi voto confrater fuerat, perpetuo contulit possidendum." Ferner Urk. 89 (1239): Dasselbe Domcapitel beurkundet, dass Maurus und Konrad, die Söhne Stephans, der Abtei Hl. Kr. das Dorf Sasun (Winden) übergeben haben: „quod pro remedio animæ eorum et omnium antecessorum suorum .... ecclesiæ sanctæ crucis in Austria contulissent."

[114]) Vgl. die schon cit. Urk. 30 (1208) von König Andreas II., Urk. 37 u. 38 aus dem Jahre 1217 von demselben; ferner Urk. 50 (1222): Derselbe König verleiht der Abtei Hl. Kr. die Steuerfreiheit für deren Colonnen auf jenem Gebiete, welches er der genannten Abtei geschenkt hatte: „Ego A. dei gratia rex Hungariæ omnibus præsens scriptum inspecturis notum facio, quod abbati ecclesiæ sanctæ crucis in Austria super terram . . ., quam eidem per privilegium contulimus, talem concessimus libertatem, quod de triginta mansionibus hominum, quos ipse abbas super eandem terram collocavit, nullam exactionem, videlicet nec liberos denarios, nec pondera, nec tributum, nec aliquam pensionem, quæ succedente tempore in nostro regno emergere possent, alicui persolvat, sed remota condicione qualibet tota illa pensio ad usus abbatis prædictæ ecclesiæ colligatur etc. Concessimus etiam, quod domos et curiam et cellarium, quas ipse abbas in Musunio construxit, sic liberrimas esse volumus, quod nullus tributariorum, vel monetariorum, aut aliquorum exactorum eas aliquatenus in aliquo molestare, seu aggravare præsumat." Urk. 60 (1229): König Andreas verleiht dieser Abtei die vollkommene Steuerfreiheit rücksichtlich des ihr geschenkten Gebietes Legentov: „. . . . notum facio, quod abbati ecclesiæ sanctæ crucis in Austria super terram . . . ., quam eidem per privilegium contulimus, talem concessimus libertatem, quod de triginta mansibus hominum, quos ipse abbas super eandem terram collocavit, nullum exactionem . . . persolvat, sed tota illa pensio ad usus abbatis prædictæ ecclesiæ colligatur, quam pro remedio animæ nostræ, prædecessorum successorumque nostrorum in donum deo oblata sunt. Et ideo terram

Die Gründe, welche die ungarischen Könige zu diesen Begünstigungen bestimmten, sind nicht direct aus den Worten der bezüglichen Urkunden zu entnehmen; denn diese erwähnen als Motive dieser Zuwendungen „das Beispiel der Vorfahren, denen sie auch in der Frömmigkeit und Freigebigkeit würdige Erben sein“[115]) oder „deren Andenken sie feiern“[116]) oder „deren (sowie das eigene) Seelenheil sie hiedurch fördern“ wollten[117]). Diese Motive sind sozusagen bloß die causa proxima, welche diese Begünstigungen veranlasste, denn sie geben darüber keinen Aufschluss, warum die ungarischen Könige gerade durch die Begünstigung der Mönche diese Zwecke zu erreichen gedachten. Und doch ist auch verdeckt der tiefer liegende Grund (causa remota) in den Worten der Urkunden enthalten. Schon in Urk. 37 (Anm. 112.) König Andreas' aus dem Jahre 1217 wird die immensitas munificentiae regalis, (licet etiam ad extraneos) gleichsam durch den folgenden Relativsatz: „qui in offerendis orationum sacrificiis pro pace regis et regni deo iugiter ac devote famulantur“ erklärt und die folgende „regiae circumspectionis erudicio“ hiedurch motiviert. In Urk. 50 (Anm. 114.) gewährt König Andreas II. auf dem

---

dictam cumiam dictis proventibus sic extra cameram nostram liberrimam ac exemptam esse volumus, sicut nobis a deo retribui cupimus. Concessimus etiam, ut populus dictæ terræ nec ad incidendas indagines, nec fossam faciendam extra castrum .... compellantur. .... Pronuntiamus etiam cum auctoritate regia, quod nullus iudex eos iudicare audeat, nec aliquis exactor coram aliquo, præter nos vel quem nostra vice nos eis iudicem constituerimus, cum eisdem fratribus vel populo contendere audeat. ... Volumus etiam eos liberos in portis, in pontibus ... permanere. Et ut huius rei concessio tam nostris quam et nostrorum successorum temporibus salva semper et inconcussa permaneat, præsentem concessimus paginam duplicis sigilli nostri munimine roboratam.“ — In Urk. 64 (circa 1230) bestätigt König Bela der Abtei Hl. Kr. verschiedene Schenkungen: „terras videlicet, quæ vocantur curia regis et alia terra, quæ dicitur Leginthov cum omnibus pertinentiis suis et sales trium milium zwanorum, quas ipse abbas in festo sancti regis Stephani in Supprun a salinariis accipere debet et chybriones et libertinos denarios, qui vulgo fumarii vocantur etc.“ In Urk. 65 (circa 1230) beauftragt derselbe König die Waldaufseher seiner Burgen Wieselburg und Ödenburg, die Abtei Hl. Kr. in dem Besitze des Gutes der Bissener gegen die Söhne Ulrichs von Trautmannsdorf und gegen Ulrich von Wülfleinsdorf zu schützen: „Cum omnes progenitores nostri domum sanctæ crucis in Austria dilexerint semper ac foverint, ego magis illis teneor, et omne, quod utilitati eorum conducit et paci, intendere semper exopto.“ Urk. 83 (1236) enthält gleichfalls eine Güterbestätigung seitens Königs Bela IV.; desgleichen Urk. 91 (1240), in welcher letztgenannter König der Abtei Hl. Kr. die Schenkungen des Palatins Poto und seiner Neffen Konrad und Maurus bestätigt, u. s. w.

[115]) Urk. 27, l. c.

[116]) Urk. 30, l. c.

[117]) Urk. 37 u. 60.

Gebiete, welches er abbati ecclesiae sanctae crucis in Austria per privilegium contulit, die Freiheit „quod de triginta mansibus hominum, quos ipse abbas super eandem terram collocavit — nullam exactionem“ ꝛc. und zweitens die weitere Concession „quod domos et curiam et cellarium, quas ipse abbas in Musunio construxit — sic liberrimas esse“ ꝛc. Eine gleiche Vergünstigung wird in Urk. 60 (1229) ertheilt, in der König Andreas der Abtei Heiligenkreuz volle Steuerfreiheit rücksichtlich des ihr geschenkten Gebietes Legenthov gewährt „super terram, quam eidem per privilegium contulimus, talem libertatem concessimus, quod de triginta mansibus hominum, quos ipse abbas super eandem terram collocavit nullum exactionem — persolvat. „Aus diesen Stellen ergibt sich wohl mit zweifelloser Gewissheit der eigentliche Grund der so besonderen Begünstigungen, die die Cistercienser-Mönche und wie wir auch später sehen werden, die Benedictiner in Ungarn erfuhren. Es war ihre colonisatorische Thätigkeit, die dem unbewirtschafteten Boden fruchtbare Felder entrang, welche neue menschliche Ansiedlungen gründete und so die brachliegenden Gründe in lachende Fluren, das öde Heideland in ergiebiges Ackerland und die unwirtlichsten Gegenden in freundlich-friedliche Ortschaften und Dörfer verwandelte.

Schon früher ist diese Thätigkeit der Cistercienser von Heiligenkreuz hervorgehoben worden[118]), welche im Jahre 1187 von Herzog Leopold für das von ihnen gegründete Minkendorf die Befreiung von allen landesfürstlichen Giebigkeiten erlangten „in eo loco, qui dicitur Minchendorf quem praedicti fratres sanctae Crucis spe maioris utilitatis de gangria in villam redegerunt.“ — Es ist kein Zufall, dass die ungarischen Herrscher schon von den ersten Zeiten ihrer Berührung mit dem deutschen christlichen Westen, beziehungsweise nach Besiegung durch denselben, auch die Mönche in ihr Land aufnahmen und ihre Wirksamkeit daselbst begünstigten. Soweit von ihrer Seite dem Bekehrungswerke entgegenkommend die Hand geboten wurde, ist es das Erkennen der achtunggebietenden deutschen Cultur, vor deren Überlegenheit sie sich beugten und die sie nunmehr auch in ihr zum Frieden gezwungenes Land einzuführen gedachten. Dass sie in Ausführung dieses Gedankens die Culturträger jener Zeit, die Mönche, in ihr Land beriefen, trägt die Erklärung schon in sich. Sie hatten sich auch in ihren Hoffnungen nicht getäuscht; denn die Mönche erfüllten die Erwartungen, die man auf sie und ihr Wirken gesetzt, in vollstem Maße.

Ein Stück wüstes Land war es meist[119]), was man den Mönchen schenkte und auf dem sie ihre erste Ansiedlung, ein Kloster mit Kapelle,

[118]) S. 56, Anm. 111.

[119]) Siehe auch Planck, l. c., II., S. 481 ff.

bauten. Das war sohin die Stätte, an welcher die Mönche die regste Thätigkeit entfalteten und das segensreichste Wirken dem Boden und den Bewohnern des Landes zutheil werden ließen. Auf den von ihnen urbar gemachten Ländereien siedelten sie Colonien an. So entstanden um jedes Kloster neue Niederlassungen von Menschen, an bisher unbewohnten Orten erhoben sich Höfe und Dörfer. Hand in Hand mit dem Bekehrungswerke der Mönche gieng die Agricultur des Landes und die Besiedlung desselben, die Hebung der Bildung seiner Bewohner und die Mehrung des Wohlstandes seines Volkes. —

Was Wunder, wenn man den Mönchen stets neue Wirkungsstätten im Lande eröffnete, wenn man sie begünstigte und schließlich mit Wohlthaten überhäufte, da man ihnen doch selbst die größten Wohlthaten dankte?

Die culturelle Bedeutung der Mönche also ist es, die die Landesherren allüberall bestimmte, sie aus nah und fern herbeizurufen und sie als Volkserzieher ihr segensreiches Werk im Lande verrichten zu lassen.

Zu den in den österreichischen Erblanden aufgezählten Schöpfungen der Babenberger kommt noch die Gründung des Schottenstiftes in Wien durch Herzog Heinrich II. Jasomirgott (1141—1177) im Jahre 1158.

„Es war im 6. Decennium des 12. Jahrhunderts" — schreibt Prälat Ernst Hauswirth, derzeit Abt des Schottenstiftes in Wien, in seinem „Abriss einer Geschichte der Benedictiner-Abtei U. L. F. zu den Schotten" im Jahre 1858 anlässlich der Feier des 700-jährigen Bestandes der Abtei — „als Österreichs erster Herzog, Heinrich Jasomirgott, die Gründung unserer Abtei ins Werk setzte; sei es, dass das Beispiel seiner erlauchten Vorfahren, welche durch Stiftung von Klöstern und Kirchen für die Festigung und Förderung christlicher Cultur in dem ihnen anvertrauten fernen deutschen Grenzlande am wirksamsten zu sorgen überzeugt waren, auf seinen Entschluss nicht ohne Einfluss blieb; sei es, dass er nach der frommen Sitte jener Zeit Gott dem Herrn ein dauerndes Denkmal seines Dankes für die Lösung des bezüglich Baierns geführten Streites und für die Vergrößerung und Erhebung seines Landes zum Herzogthume zu errichten sich verpflichtet erachtete; sei es, dass ihn auch die Erwägung des Nutzens einer solchen religiösen Stiftung für die neue, von ihm erkorene Residenzstadt Wien, als deren eigentlicher Gründer und Vater er gerühmt werden muss, hiebei leitete" [120]). —

[120]) Der Stiftsbrief ddo. Wien, 1158, Urk. 1 des U. B. Sch. lautet: „I. n. s. e. i. tr. — Ego Heinricus, dei gratia dux Austriæ ... Ad viam

gestiftet, welche damals in ganz Deutschland wegen ihres musterhaften Lebenswandels und ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit hochgeschätzt waren und bereits mehrere Klöster in verschiedenen Städten besaßen." — Heinrich hat gewiss bei seiner Stiftung neben der religiösen auch die allgemeine Belehrung und die hiedurch bezweckte Bildung seines Volkes im Auge gehabt, als er die Schottenmönche, welche nicht bloß im Rufe besonderer Religiosität, sondern auch im Rufe großer Gelehrsamkeit standen, nach Wien berief. — Das Schottenkloster ist das älteste Kloster Wiens. Es wurde auf herzoglichem Boden gegründet und mit Rechten aller Art auf das freigebigste von seinem Gründer ausgestattet[121]). — Herzog Heinrich überließ demselben das Territorium, auf dem es sich befand und das Land in einem weiten Umkreise um dasselbe zu freiem Eigenthume mit allen grundherrlichen Rechten, mit allem beweglichen und unbeweglichen, bebauten und nicht bebauten Gute; er überließ demselben ferner den herzogl. Küchenzehent, dann Güter und Einkünfte in 11 Ortschaften. Er unterstellte ihr die zwei Pfarren Pulkau und Echendorf, ferner in Wien die Kapellen zu St. Pankraz, St. Peter, Maria am Gestade, St. Ruprecht und überdies die Kapelle des heil. Stephan in Krems, die Heiligenkreuzkapelle in Tulln und die des heil. Koloman in Loup. Er ertheilte ihr mit kirchlicher Genehmigung die pfarrliche Jurisdiction über die Umwohner des Stiftes[122]) wie auch über die Angehörigen des herzoglichen Hofes, fremde Gäste und Reisende. Gleichzeitig erhielt das Collegium das Recht der freien Abtwahl, das Asylrecht[123]) und das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Leute, kraft dessen kein Unterthan des Klosters vor das landesfürstliche Gericht gezogen, sondern alle Streitigkeiten der Klosterunterthanen vor dem Abte und seinen Beamten verhandelt werden durften. Nur die zu Blut und Leben gehenden Criminalfälle waren von der Stiftsjurisdiction eximiert. Endlich bestimmte Heinrich ausdrücklich im Stiftsbriefe, wie auch später in einer eigenen, 1161 erlassenen Urkunde das Schottenkloster für sich, seine Nachkommen und sein ganzes Haus als Begräbnisstätte. —

Wie bei den früher besprochenen babenbergischen Klostergründungen, auch hier das Beispiel des herzoglichen Landesfürsten alsbald

---

[121]) Urk. 2 des vorcitierten U. B. Sch. enthält in extensum die ganze ...ation.

[122]) Der Pfarrsprengel des Stiftes umfasste nach den Worten des Stiftsbriefes das Gebiet vom Burggraben bis zur Kapelle St. Johann am Als und bis zur Einmündung dieses Baches in die Donau.

[123]) Der Name „Freiung" für den Platz beim Schottenstift in Wien ist eine Erinnerung an dieses Recht.

Nach meinem Dafürhalten waren für diesen Herzog gewiss außer dem auch die Gründe maßgebend, welche seinerzeit seinen Vorfahr Leopold III. (IV.) zur Gründung des Klosterneuburger Chorherrenstiftes bestimmten. Es war eben auch eine Verlegung der Residenz erfolgt und zu dieser gehörte, wie oben des weiteren auseinandergesetzt, auch eine Collegiatkirche. Schon dieser Umstand allein mochte bestimmend gewesen sein; denn es kann unmöglich nur ein Zufall sein, dass mit jeder Residenzgründung die Stiftung einer Collegiatkirche erfolgte. Dass die Thätigkeit eines solchen Stiftes der eigentliche tiefere Grund dieser Verbindung von Residenz und Stift gewesen ist, bedarf nach dem oben Gesagten wohl keiner Begründung. —

„Die Stiftung wurde ausschließlich für Ordensgeistliche des hl. Benedict aus der irischen und schottischen Nation

---

salutis tendit, qui ea, quæ ad glorificandum dei filium pertinent, utpote facultas exposcit, promovet, advertens, ... ut quilibet e temporalium sufficientia in laudem dei et sanctorum egentibus subsidia præbeat, ut eorum orationibus suffultus et sanctorum suffragiis confisus, euorum remissionem valeat percipere delictorum. Inde est, quod manifestum fieri volumus universis, quod nos ex multiformi gratia spiritus sancti inter alias nostri Patrocinatus nostri Ecclesias abbaciam in honorem dei et laudem suæ genetricis gloriosæ virginis Mariæ ac in commemoracionem beati Gregorii in prædio nostro fundavimus, in territorio scilicet Faviæ quæ a modernis Wienna nuncupatur. Quam ob rem nostrum propositum ...., quod sub monastica regula ad eandem nostram fundacionem novellam solos eligimus Hybernienses, eo quod relatione religiosorum et de certa scientia noverimus ipsorum laudabilem simplicitatem, favente domino ac in Chr. patre nostro Eberhardo Salzpurgensis Ecclesiæ archiepiscopo, necnon et domino Chunrado fratre nostro venerabili Pataviensi Episcopo, statuentes, ipsos in loco prædicto commorandos, deo ac intemeratæ virgini stabiliter immutabiliterque ac etiam robore nostræ auctoritatis perpetuo obsequendos tradentes utique locum .... Donantes insuper talem sæpenominatæ ecclesiæ libertatem, ut .... Ceterum utique in die consecrationis Cimeterii ex sincera benivolentia domini ac fratris nostri Chunradi Pataviensis Episcopi et ex libera permissione Ebergeri plebani et totius Cleri wiennensis obtinuimus, ut circa situm monasterium ... huius inhabitatoribus territorii liceat se cum nostræ. Curiæ familia hospitibus, etiam peregrinis in sepulturis ac alias omnia sicut in Parochiali Ecclesia apud fratres Monasterii ecclesiastica recipere sacramenta .... Eodem siquidem die sæpedictam fundacionem nostram magis ac magis promovere cupientes, sanctæ Mariæ in Littore, sancti Petri, sancti Rudperti ac sancti Pangracii infra muros oppidi Capellas, Capellamque sancti Cholomanni in Laup, et sancti Stephani in Chrems, ac etiam sanctæ crucis in Tulna, in Pulka et in Ekkendorf Parrochias, quarum patronatus ad nos plene dinoscebatur pertinere, tradidimus mera liberalitate, quidquid iuris habere videbamur in iam dictis Capellis et Parochiis, sub regimine Abbatis et Conventus consistendum Statuimus etiam“ etc.

gestiftet, welche damals in ganz Deutschland wegen ihres musterhaften Lebenswandels und ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit hochgeschätzt waren und bereits mehrere Klöster in verschiedenen Städten besaßen." — Heinrich hat gewiss bei seiner Stiftung neben der religiösen auch die allgemeine Belehrung und die hiedurch bezweckte Bildung seines Volkes im Auge gehabt, als er die Schottenmönche, welche nicht bloß im Rufe besonderer Religiosität, sondern auch im Rufe großer Gelehrsamkeit standen, nach Wien berief. — Das Schottenkloster ist das älteste Kloster Wiens. Es wurde auf herzoglichem Boden gegründet und mit Rechten aller Art auf das freigebigste von seinem Gründer ausgestattet[121]). — Herzog Heinrich überließ demselben das Territorium, auf dem es sich befand und das Land in einem weiten Umkreise um dasselbe zu freiem Eigenthume mit allen grundherrlichen Rechten, mit allem beweglichen und unbeweglichen, bebauten und nicht bebauten Gute; er überließ demselben ferner den herzogl. Küchenzehent, dann Güter und Einkünfte in 11 Ortschaften. Er unterstellte ihr die zwei Pfarren Pulkau und Echendorf, ferner in Wien die Kapellen zu St. Pankraz, St. Peter, Maria am Gestade, St. Ruprecht und überdies die Kapelle des heil. Stephan in Krems, die Heiligenkreuzkapelle in Tulln und die des heil. Koloman in Loup. Er ertheilte ihr mit kirchlicher Genehmigung die pfarrliche Jurisdiction über die Umwohner des Stiftes[122]) wie auch über die Angehörigen des herzoglichen Hofes, fremde Gäste und Reisende. Gleichzeitig erhielt das Collegium das Recht der freien Abtwahl, das Asylrecht[123]) und das Recht der Gerichtsbarkeit über seine Leute, kraft dessen kein Unterthan des Klosters vor das landesfürstliche Gericht gezogen, sondern alle Streitigkeiten der Klosterunterthanen vor dem Abte und seinen Beamten verhandelt werden durften. Nur die zu Blut und Leben gehenden Criminalfälle waren von der Stiftsjurisdiction eximiert. Endlich bestimmte Heinrich ausdrücklich im Stiftsbriefe, wie auch später in einer eigenen, 1161 erlassenen Urkunde das Schottenkloster für sich, seine Nachkommen und sein ganzes Haus als Begräbnisstätte. —

Wie bei den früher besprochenen babenbergischen Klostergründungen, fand auch hier das Beispiel des herzoglichen Landesfürsten alsbald

---

[121]) Urk. 2 des vorcitierten U. B. Sch. enthält in extensum die ganze Dotation.

[122]) Der Pfarrsprengel des Stiftes umfasste nach den Worten des Stiftsbriefes das Gebiet vom Burggraben bis zur Kapelle St. Johann am Als und bis zur Einmündung dieses Baches in die Donau.

[123]) Der Name „Freiung" für den Platz beim Schottenstift in Wien ist eine Erinnerung an dieses Recht.

eifrige Nachahmer[124]). „Fromme Gläubige, geistliche wie weltliche, bethätigten die Achtung, welche ihnen die mustergiltige Lebensweise und die nutzbringende Thätigkeit der Benedictiner einflößten, durch Schenkungen von Gütern und Einkünften, überzeugt, dass durch die Vermehrung der Mittel auch das wohlthätige Wirken des Stiftes erhöht und erweitert würde“[125]). Die Schotten haben das Vertrauen, das ihre Gönner in sie und ihre Wirksamkeit für die Hebung und Förderung des christlichen Wandels der Bewohner Wiens gesetzt hatten, vollauf gerechtfertigt; denn auch die Nachfolger Heinrichs in der Regentschaft Österreichs betheilten sie in reichstem Maße mit Privilegien und Freiheiten[126]). Selbst Kaiser Friedrich II. ertheilte bei seinem Aufenthalte in Wien im Jahre 1237 „mit größter Bereitwilligkeit“ dem Stifte die Bestätigung aller Güter, Rechte und Exemtionen mit der Androhung einer Geldstrafe von 50 Mark Goldes für jedwede Beeinträchtigung derselben[127]). Diese Urkunde wurde

---

[124]) Vgl. Urk. 5, l. c., in welcher im Jahre 1170 Herzog Heinrich II. die von Berthold, Pfarrer zu Fischamend, dem Schottenkloster zu Wien gemachte Schenkung seiner sämmtlichen Besitzungen bestätigt und verbrieft „.... Contulerunt etiam et alii exemplo nostro et auctoritate et vineas et agros ...“ — Ferner Urk. 18 (1220), in welcher Herzog Leopold die Schenkung beurkundet, welche Graf Conrad von Hardegg dem Schottenstifte mit Weingärten und Äckern in Pulkau machte, und Urk. 24, worin derselbe Graf dem Kloster einen Hof in Pulkau schenkt. In Urk. 37 verspricht Bernhard von Ladendorf dem Schottenkloster in Wien zur Vergütung des mannigfach demselben von ihm zugefügten Schadens von seinem Prädium in Hadmarsdorf jährlich ein Talent zu zahlen.

[125]) Hauswirth, „Abriss einer Geschichte der Benedictiner-Abtei U. L. Fr. zu den Schotten in Wien.“ 1858. S. 4.

[126]) Vgl. Urk. 7, l. c., vom Jahre 1181, in welcher Herzog Heinrichs Nachfolger Leopold V. (VI.) das Schottenkloster von der Leistung gewisser landesfürstlicher Abgaben befreit: „ecclesiæ wiennensis Scottorum redditus ab omni iure nostro tam a placito provinciali, quod vulgo lanteidinch dicitur, quam a pabulo, quod marscalco nostro solvitur, videlicet marchmutte, penitus excepimus et liberos esse in perpetuum statuimus.“ — Ferner Urk. 11, ddo. Haimburg, den 28. Februar 1200: Darin bestätigt Leopold VI. (VII.) dem Schottenkloster in Wien alle von seinem Großvater, Herzog Heinrich II., gemachten Schenkungen, unter gleichzeitiger Aufzählung aller Schenkungen, welche dem Kloster seit vierzig Jahren, sowohl von seinen Vorfahren, als auch von anderen Wohlthätern zugewendet worden sind. Urk. 17, ddo. Klosterneuburg, den 24. Juni 1217: Derselbe Herzog schenkt dem Schottenkloster in Wien ein Prädium in Breitenlee. — Urk. 31 (1244): Herzog Friedrich II. bestätigt dem Kloster die Befreiung von den in Urk. 7 genannten landesfürstlichen Abgaben.

[127]) Vgl. die Urk. 25 und 26, l. c.; ferner Urk. 38, in welcher König Ottokar von Böhmen im Jahre 1260 seinen Richtern und Steuereinnehmern in Österreich den Befehl ertheilt, von dem Schottenkloster in Wien oder seinen Unterthanen keinerlei Abgaben oder Leistungen zu fordern: „quatenus a dilectis nobis abbate et conventu ecclesiæ sanctæ Mariæ Scotorum

im Jahre 1277 vom Könige Rudolf I. bestätigt[128]), welcher dem Schottenkloster zu Wien im Jahre 1280 das bisher landesfürstliche Patronatsrecht der Pfarre Gaunersdorf als Ablösung für den, wie oben erwähnt, schon seit der Gründung vom Kloster bezogenen herzoglichen Küchenzehent und für die Abtretung der Heiligenkreuzkapelle zu Tulln überließ[129]). Rudolfs Sohn, Herzog Albrecht, bestätigte dieses Privileg im Jahre 1287 in einer besonderen Urkunde und verbriefte im selben Jahre dem Schottenkloster sämmtliche Rechte und Freiheiten im Allgemeinen und jene der eigenen Gerichtsbarkeit und des Asyls, sowie der Abgabenfreiheit insbesondere[130]).

Bevor ich zur nächsten großen landesherrlichen Klostergründung in Österreich übergehe, muss ich der Bedeutung gedenken, welche das Schottenstift in Wien für Ungarn gehabt und welchen Antheil dasselbe auch an der colonisatorischen Thätigkeit in diesem Lande genommen hat. Den Mittelpunkt dieser Thätigkeit bildete die Abtei Telky in Ungarn, über deren Geschichte ich Nachstehendes dem Archive des Schottenstiftes in Wien Scrin. 218, Nr. 3 entnommen habe[131]).

---

in wienna vel colonis eorundem nec in vino nec in grano nec alias in bonis eorum thelonea vel servitia alia exigere non præsumatis, quia eorum privilegia vidimus et examinavimus et eorum continentiam et libertatem ipsis ab omnibus volumus inviolabiliter observari.“ — In Urk. 44 aus dem Jahre 1271 bestätigt Ottokar dem Schottenkloster alle Rechte und Freiheiten nach Inhalt der Privilegien und insbesondere das Begräbnisrecht in der Stiftskirche. —

[128]) Siehe Urk. 47, l. c.

[129]) Siehe Urk. 49, l. c.: „Rudolfus dei gratia Romanorum rex semper Augustus universis sacri Romani imperii . . . . . Cum ratione plasmationis et redemptionis ministerio per mundi climata vigeat Jesus Christus, ... non indigne suos ministros, qui cotidie coelestia contemplantur, foveri et clementer respici a cunctis principibus, per quos orbis regitur, iudicamus. Sane cum venerabili abbati ecclesiæ sanctæ Mariæ Scotorum Wiennensium et fratribus ibidem militantibus summo patri a piæ recordationis principibus terræ Austriæ illa gratia sit concessa et a nobis post modium confirmata, quod de omnibus victualibus, quæ ad coquinam principis deducuntur per totam austriam . . . . . ob animæ nostræ et prædecessorum ac successorum nostrorum salutem et memoriam sempiternam nec non ob relevationem defectuum ecclesiæ sæpedictæ ipsis ius patronatus ecclesiæ in Gaunerstorf cum omni iure, quod nobis in eadem ecclesia competit, pro memorata decima nec non in recompensam capellæ sanctæ crucis in Tulna, . . . ita, quod . . . ipsa ecclesia, quantum ex collatione nostra esse poterit, mense fratrum perpetuo debeat deservire etc.“ —

[130]) Urk. 56 und 57, ebenda.

[131]) Die Kenntnis dieser Acten und Urkunden verdanke ich der Güte des Herrn Archivar des Schottenstiftes P. Cölestin Wolfsgruber, dem ich an dieser Stelle nochmals danke.

Die älteſten, wenn auch nicht zweifellos ſicheren Spuren einer Benedictinerabtei Telky in Ungarn finden ſich in einer Urkunde Papſt Innocenz' III. vom Jahre 1198, in welcher dieſer Papſt dem damaligen Könige Emerich II. von Ungarn erlaubt, ein Kloſter, welches B. (Boucon?), Obergeſpan des Biharer Comitates, zu bauen angefangen, aber nicht vollendet hat, von ſeiner unſicheren bisherigen Stelle an einen anderen Ort zu verſetzen. Die bezügliche Urkunde lautet wörtlich ſo: „Illustri Regi Hungariae Eam de Serenitate Regia fiduciam obtinemus, ut quae a nobis postulat, iuste posse credamus et honeste compleri. Eapropter carissime in Christo fili, tuis precibus annuentes, monasterium illud, quod B. quondam Comes de Bichor aedificare incepit et morte praeventus consummare non potuit, in locum tutiorem et magis idoneum transferendi si de assensu dioecesani Episcopi fieri poterit, liberam tibi concedimus auctoritate apostolica facultatem.“ — Daſs in dieſer Urkunde das Kloſter Telky gemeint ſei, läſst eine andere Urkunde aus dem Jahre 1224, welche Papſt Honorius III. an den Veszprimer Biſchof richtete, vermuthen. Darin beauftragt der genannte Papſt den Biſchof Robertus, die von dem Comes Micha (wahrſcheinlich derſelbe, welcher in der Urkunde vom Jahre 1198 als Bichoriensis comes genannt wird), dem Stifter und Patrone des Benedictinerkloſters Thaliki, erbetene Einverleibung dieſes Kloſters in das Ciſtercienſerkloſter Sanctae Crucis vorzunehmen. Ob darunter das im Jahre 1201 geſtiftete und in der Fünfkirchener Diöceſe gelegene Ciſtercienſerkloſter S. Crucis oder das öſterreichiſche Kloſter Heiligenkreuz zu verſtehen iſt, muſs dahingeſtellt bleiben. Jedenfalls wäre auch letzteres nicht bloß möglich, ſondern ſogar wahrſcheinlich, da auch dieſes Kloſter in Ungarn begütert war und wie erwähnt, von den ungariſchen Königen begünſtigt wurde. — Nachdem die Urkunden über zwei Jahrhunderte von der in das Veszprimer Biſchofthum gehörigen Abtei Telky völlig geſchwiegen haben, gibt wieder ein von König Ladislaus V. (Posthumus) unter dem Datum „Viennae in Festo beati Johannis ante portam latinam, Anno domini M.CCCC.LV.“ verfaſstes Diplom, durch welches das Patronatsrecht über die Abtei Telky einem königlichen Verwandten, dem Reichspalatin Ladislaus de Gara verliehen wird, Nachricht über das genannte Kloſter.

Auch in einer Urkunde vom Jahre 1465, in welcher Biſchof Albertus von Veßprim auf die Präſentation des Palatins Michael Orſzág de Guth die canoniſche Inſtitution für die durch den Tod des Abtes Blaſius erledigte Benedictinerabtei S. Crucis de Telky einem gewiſſen Ladislaus (bisher Abt von Tatta oder Dotis) ertheilt, geſchieht Erwähnung hievon. Das Palatinalpatronat hatte eine mehrfache Säculariſierung der abteilichen Güter zur Folge, weshalb König Wladislaus II. (Polonus) die Abtei Telky im Jahre 1516 mit

dem Erzstifte des Benedictinerordens auf dem Martinsberge vereinte. Da kam die Zeit der Türkennoth für Ungarn. Der Türke fiel ins Land ein, verheerte alles, was ihm begegnete, zerstörte und plünderte besonders Kirchen und Klöster in religiösem Fanatismus und drang bis nach Ofen vor, das sich im Jahre 1541 dem Feinde ergeben musste. Mit der Einnahme dieser Festung mögen wohl auch die umliegenden Klöster und Abteien, und so namentlich das etwa anderthalb Meilen von Ofen entfernte Telky der Zerstörungswuth der Barbaren zum Opfer gefallen sein. Aber auch das Erzstift des Benedictinerordens für Ungarn, zugleich Mutterstift der Abtei Telky, das Kloster St. Martinsberg, wurde nach dem Falle von Raab im Jahre 1594 zerstört und konnte erst im Jahre 1639 wieder von Mönchen bezogen werden.

Nachdem Leopold I., Ungarns apostolischer König, durch eine glückliche Wiedereroberung der Festungen Gran im Jahre 1683, Vißegrad und Waizen im Jahre 1684, Neuhäusl im Jahre 1685, endlich Ofen im Jahre 1686 und noch mehr durch die entscheidende Schlacht bei Mohacs am 12. August 1687, die Türken zur Räumung des von ihnen schon hundertfünfundvierzig Jahre besessenen und völlig devastierten Landestheiles genöthigt und noch in demselben Jahre auf einem zu Presburg abgehaltenen Reichstage alle Maßnahmen zur bleibenden Sicherstellung der Landesgrenzen, sowie zur inneren Beruhigung und neuen Regelung des Landes selbst getroffen hatte, war sein Sinn darauf gerichtet, die vielen oder doch einige der vielen zerstörten Klöster und Abteien Ungarns aus ihrem Schutte zu heben und mit ihnen das Land zu gewinnen, das ehemals zu ihrem Bestande gehört hatte. Um aber bei einem erschöpften Staatsschatze dieses Ziel doch sicher und ehemöglichst zu erreichen, glaubte Leopold eine Einverleibung solcher Abteien mit größeren geistlichen Stiften der anderen Erblande ins Werk setzen zu sollen, denn die österreichischen Stiftsprälaten waren es auch gewesen, die durch ihre ansehnlichen zum Türkenkriege gebotenen Geldsummen die einflussreichsten Förderer der Befreiung Ungarns vom Türkenjoche geworden sind. Daher erachtete Leopold die Stifter auch für vermögend genug, die wenn auch bedeutenden Kosten zur Wiedererlangung des in fremde Hände gekommenen Besitzes der zerstörten Abteien aufzubringen. So geschah es, dass Leopold I, durch eine in Wien am 20. April 1700 ausgefertigte „Collationsurkunde" die alte ungarische Abtei Telky dem damaligen Schottenabte von Wien, Sebastian I. verlieh „... eidem itaque Sebastiano abbati Scotensi ... Abbatiam de Thelek infra Budam ... antea etiam ad memoratum Sac. Ord. Benedictinorum spec-

Privater in Ungarn[113]) Besitzungen außer Landes hatte. Wie sehr die ungarischen Könige die Cistercienser von Heiligenkreuz begünstigten, geht außer diesen Schenkungen auch noch aus den Schutz- und Freibriefen hervor, welche dieselben der genannten Abtei ertheilten[114]).

---

etiam, eos esse liberos in portubus, pontibus, ampnis, stangnis, lacubus et in omnibus locis regni nostri, sive importando sua vel exportando nostra donaria vel si qua ad usus ipsorum fratrum in regno nostro comparaverint, ab omnibus tributariis, monetariis, ab omnibus exactionibus illæsos permanere. . . . . Istud etiam non est prætermittendum silentio, quod propter animæ nostræ remedium donationem de tribus milibus Zwanorum, quos nostrorum antecessorum patris atque fratris regum inclitæ memoriæ, diligens pietas dicto monasterio contulerat, iterato auctoritatis nostræ privilegio confirmamus etc." In Urk 38 (1217) schenkt derselbe König der Abtei einen weiteren Theil des Gutes Leginthov.

[113]) Vgl. Urk. 43 (1221): Das Domcapitel von Raab beurkundet die Schenkung, welche Poto, Sohn des Grafen Poto, der Abtei Hl. Kr. mit seinen sämmtlichen in und bei dem Dorfe Sasun (Winden) gelegenen Besitzungen gemacht hat: „quidquid iuris ipse possidebat, plenarie et sine aliqua diminutione ecclesiæ sanctæ crucis in Austria, quia ibi voto confrater fuerat, perpetuo contulit possidendum." Ferner Urk. 89 (1239): Dasselbe Domcapitel beurkundet, dass Maurus und Konrad, die Söhne Stephans, der Abtei Hl. Kr. das Dorf Sasun (Winden) übergeben haben: „quod pro remedio animæ eorum et omnium antecessorum suorum .... ecclesiæ sanctæ crucis in Austria contulissent."

[114]) Vgl. die schon cit. Urk. 30 (1208) von König Andreas II., Urk. 37 u. 38 aus dem Jahre 1217 von demselben; ferner Urk. 50 (1222): Derselbe König verleiht der Abtei Hl. Kr. die Steuerfreiheit für deren Colonnen auf jenem Gebiete, welches er der genannten Abtei geschenkt hatte: „Ego A. dei gratia rex Hungariæ omnibus præsens scriptum inspecturis notum facio, quod abbati ecclesiæ sanctæ crucis in Austria super terram . . ., quam eidem per privilegium contulimus, talem concessimus libertatem, quod de triginta mansionibus hominum, quos ipse abbas super eandem terram collocavit, nullam exactionem, videlicet nec liberos denarios, nec pondera, nec tributum, nec aliquam pensionem, quæ succedente tempore in nostro regno emergere possent, alicui persolvat, sed remota condicione qualibet tota illa pensio ad usus abbatis prædictæ ecclesiæ colligatur etc. Concessimus etiam, quod domos et curiam et cellarium, quas ipse abbas in Musunio construxit, sic liberrimas esse volumus, quod nullus tributariorum, vel monetariorum, aut aliquorum exactorum eas aliquatenus in aliquo molestare, seu aggravare præsumat." Urk. 60 (1229): König Andreas verleiht dieser Abtei die vollkommene Steuerfreiheit rücksichtlich des ihr geschenkten Gebietes Legentov: „.... notum facio, quod abbati ecclesiæ sanctæ crucis in Austria super terram . . ., quam eidem per privilegium contulimus, talem concessimus libertatem, quod de triginta mansibus hominum, quos ipse abbas super eandem terram collocavit, nullum exactionem . . . persolvat, sed tota illa pensio ad usus abbatis prædictæ ecclesiæ colligatur, quam pro remedio animæ nostræ, prædecessorum successorumque nostrorum in donum deo oblata sunt. Et ideo terram

perationem graves sumptus, expensas et fatigia impenderit ac ex post sit impensurus, eandem Abbatiam Telki, ut praemissum esset, eidem iam benigne collatam, per eundemque actu possessam, Autoritate Juris Patronatus Nostri Regii... memorato Abbati Scotensi, Sacroque eiusdem Ordini et consequenter praeinserto Monasterio Viennensi ad Scotos in perpetuum dandam, donandam, applicandam, incorporandamque et conferendam esse duximus ita tamen et ea conditione, ut idem Sacer Ordo Benedictinorum seu toties repetiti Monasterii Scotensis Religiosi Patres moderni ac futuri in casu mortis et ex hac vita moderni Abbatis decessus, realisque eiusdem Abbatiae de Thelki vacantis semper aptam et idoneam e medio sui personam pro Abbate Nobis praesentare, successuque temporis eandem Abbatiam una cum templo restaurare, Bonaque ad eandem spectantia prae manibus quorumvis existentia recuperare eidemque re-incorporare debeant et teneantur . . ."

Über die Erwerbung der Abtei Telky schreibt Hauswirth in seinem citierten Werke: „Seit dem Jahre 1700 war die Abtei Telky durch kaiserliche Entschließung unserem Stifte zugesprochen, dem es nun oblag, die Güter, welche mit den Dörfern Telky, Jenoe und Paty einst hiezu gehört hatten, zu recuperieren. Die Wiedererlangung des abteilichen Besitzes, der zerstückelt und unter mancherlei Titeln von verschiedenen Familien festgehalten oder beansprucht wurde, war keine leichte Aufgabe. Ein halbes Jahrhundert verfloss, bis der Hauptgutskörper der einstigen Abtei hauptsächlich auf dem Wege gütlichen Vergleiches durch so bedeutende Geldopfer erworben war, dass man der Wahrheit nicht zu nahe tritt, wenn man behauptet, dass das Schottenstift die fraglichen Güter mit seinem Gelde erst erkauft habe. Abt Sebastian schickte zur Übernahme und Verwaltung der verliehenen Abtei den tüchtigen Stiftspriester Engelbert Seiler nach Telky, das zuerst den Mittelpunkt der Verwaltung und den Sitz der Administratoren bildete (1700—1750). Die zerstörten Dörfer Telky und Jenoe erhoben sich alsbald aus ihrem Schutte und erhielten deutsche Ansiedler, die vom Stifte herbeigezogen wurden, während Paty, welches unter der Türkenherrschaft fortbestanden hatte, eine magyarische Bevölkerung besitzt."

Vor dieser Einverleibung war bereits im Jahre 1660 zu gleichem Zwecke die Vereinigung der ungarischen Cistercienserabtei Zircz mit dem österreichischen Cistercienserstifte Lilienfeld durch König Leopold erfolgt. — Im Vergleichswege kam aber Zircz im Jahre 1699 an Heinrichau. Im Jahre 1701 verlieh König Leopold die ungarische

Abtei Tihány dem österreichischen Stifte Altenburg, dessen damaliger Abt durch ansehnliche Kriegsdarlehen und durch einen Beitrag von 10.000 Gulden zum Aufbau der Festung Arad sich hervorgethan hatte. Aber schon im Jahre 1716 fand sich das Stift Altenburg bewogen, die Abtei Tihány gegen ein Entgelt von 20.000 Gulden dem Erzstifte St. Martinsberg zu übergeben. In gleichem Sinne bewerkstelligte Kaiser Karl VI. (als König von Ungarn der III.) die Einverleibung der ungarischen Abtei S. Adriani de Szalavár mit dem österreichischen Stifte Göttweig im Jahre 1715, und wiederum die Einverleibung der ungarischen Cistercienserabtei S. Gotthardi mit dem österreichischen Cistercienserstifte Heiligenkreuz im Jahre 1734.

In der Geschichte des Schottenstiftes zeitlich weit vorausgeeilt, kehren wir nun zurück zur chronologischen Aufzählung der landesherrlichen Klostergründungen in Österreich.

Von ähnlichen Motiven getragen, wie die eben besprochenen Klostereinverleibungen in Ungarn, war auch die Gründung des Cistercienserstiftes Goldenkron in Böhmen durch König Ottokar II. im Jahre 1263. Stets hieß es in der Geschichte, daß dieses Kloster „von König Ottokar in dankbarer Erinnerung an den Sieg errichtet worden sei, welchen er am 12. Juli des Jahres 1260 bei Kroissenbrunn im Marchfelde über die Ungarn erfochten und welcher ihm den Besitz der Steiermark eingetragen hat“ [132]). —

Zurückgreifend auf die früher schon erörterte Unterscheidung von Anlass und Grund der Klosterstiftung, kann es nicht fraglich sein, daß bestenfalls hier ein Anlass vorliege; aber weder in den Jahrbüchern von Heiligenkreuz, noch von heimatlichen Chronisten geschieht Erwähnung hievon [133]). Die Stiftungsurkunde vom Jahre 1263 enthält

---

[132]) Urkundenbuch des ehemaligen Cistercienserstiftes Goldenkron in Böhmen, bearbeitet von Matthias Pangerl, herausgegeben in den Fontes rerum austriacarum (Österreichische Geschichtsquellen) II. Abth. Dipl. et acta: Bd. 37. Einleitung Seite VII., auf die ich mich in den folgenden Ausführungen stütze. —

[133]) Die Jahrbücher von Heiligenkreuz enthalten bloß die Notiz: „Hoc anno (1263) Otokarus rex Boemiæ assignavit conventui Sanctæ Crucis quendam locum in Boemia convenienter aptum et spatium ad construendam abbatiam, quæ dicitur ad sanctam spineam coronam. (Goldenkron ist somit ein Tochterkloster zu Heiligenkreuz.) In diebus illis ad petitionem regis, sexta feria infra octavam pascæ, quæ tunc habebatur 8. Idus Aprilis, missus est conventus a Sancta Cruce ad prædictum locum cum venerabili viro abbate Heinrico, qui fuerat quondam abbas Sanctæ Crucis.“ Der Abt von Königssaal schreibt hierüber die Worte: „Inter cetera autem operum suorum deo accepta primordia ad honorem dei, suæ

zunächst den gewöhnlichen, wie erwähnt, in fast allen Stiftungsurkunden vorkommenden Passus: „ad ipsius (dei) gloriam in honore beatae et gloriosae dei genitricis Mariae pro animae nostrae ac progenitorum nostrorum remedio“ und fährt nach Anführung der Dotationsgüter fort: „et ut memoria nostri in posterum commendabilis habeatur, videlicet quod pro defensione terrarum Austriae et Stiriae contra frequentes insultus paganorum et Ungarorum personam nostram cum hominibus nostris exposuimus et cum rebus omnibus terras nostras, duas vineas in Austria, quae ad nos pro pecunia devenerunt, tradidimus nostro monasterio antedicto.“ — Darnach hat also Ottokar zur Erinnerung an die Besiegung der Ungarn seiner Stiftung nur zwei Weingärten gewidmet, nicht aber die Stiftung selbst zum Gedächtnisse an dieses Ereignis errichtet. — Der Grund der Stiftung war vielmehr ein anderer: „Das Gebiet nämlich, welches dem Kloster zugewiesen wurde und das einen Umfang von etwa 13 Quadratmeilen hatte, war bisher noch sehr wenig bebaut, vielmehr zum größeren Theile wüstes Wald- und Sumpfland und wird daher der königlichen Kammer nur einen sehr geringen Ertrag abgeworfen haben. Die Bevölkerung dieser Gegenden ferner war eine durchaus slavische, weder so zahlreich, dass sie zu ihrer Ausbreitung noch neuer Gebiete bedurfte, noch auch Verlangen tragend, sich in der gebirgigen Wildnis neue Wohnsitze zu erringen. Denn es war klar, dass solche nur mittelst angestrengtester und ausdauernder Arbeit zu gewinnen waren. Die Arbeitskräfte nun, welche jene ausgedehnten Waldgebiete der Cultur zuführen und einträglicher machen sollten, mussten daher von außen herbeigeholt werden, und sie wurden aus den Gebieten des bairischen Volksstammes berufen, welcher hiedurch Gelegenheit gewann, einen neuen Beweis der ihm so reichlich innewohnenden Colonisationskraft

---

que genitricis Mariæ, gloriosæque virginis monasterium Cisterciensis ordinis circa metas Bavariæ fundavit, cui nomen ad Sanctam Coronam imposuit et largas sibi possessiones sui regni contulit et donavit (Otacarus).“ — Auch der Abt Johann von Viktring erwähnt nichts von obigem Anlasse, sondern berichtet nur: „Hic rex (Ottocarus) construxit monasterium Cysterciensis ordinis, quod ad Sanctam Coronam dicitur, quod prius subiectum fuit monasterio Sanctæ Crucis in Austria, sed mutatis rebus provisio eius ad monasterium Placense transivit. Unam spinam coronæ domini rex Franciæ magnis precibus ei contulit, qua ipsam fundationem decoravit et ob hoc Coronam Sanctam appellavit.“ Ottokar soll nämlich von König Ludwig IX. (dem Heiligen, gestorben 1270) von Frankreich einen Dorn aus der Dornenkrone Christi erhalten und seiner Stiftung gewidmet haben. Vgl. für diese Angaben Pangerl, l. c., S. VIII. —

zu erbringen. Die Leitung der Einwanderung aber, der Besiedlung u. s. w., sollte dem Cistercienserorden übertragen werden, welcher gerade nach dieser Richtung hin im Nordosten von Deutschland ungewöhnliche Erfolge aufzuweisen hatte. Der Ruf von den volkswirtschaftlichen Thaten der Cistercienserm önche ist ein allgemeiner gewesen, und so ist es erklärlich, dass Ottokar gerade ihnen die Durchführung dieser Aufgabe übertragen hat. Auch das Beispiel, welches Wok von Rosenberg, einer der ergebensten Diener Ottokars, mit der Stiftung des Cistercienserklosters in Hohenfurt gegeben hatte, wird nicht ohne Einfluss auf Ottokars Entschließung gewesen sein. In Hinsicht ihrer gemeinsamen Aufgabe, der Colonisation des „Waldes", ist Goldenkron gewissermaßen als eine Fortsetzung von Hohenfurt zu betrachten. — Volkswirtschaftliche Rücksichten also haben die Stiftung von Goldenkron ins Leben gerufen, und die Kirche, resp. das kirchliche Institut des Cistercienserordens war es, mit dessen Hilfe das Unternehmen zur Ausführung gelangt ist. Dass hiemit bald nach der Schlacht bei Kroissenbrunn begonnen worden ist, ist bloßer Zufall, welcher dann allerdings dazu gedient hat, beide Begebenheiten in einen ursächlichen Zusammenhang zu bringen. Goldenkron ist die etwa 785. Abtei, welche seit der Stiftung des Ordens errichtet worden ist. Ihre erste Besetzung gieng, wie schon erwähnt, von dem Kloster Heiligenkreuz nächst Wien aus. Nachdem jedoch die Begebenheiten des Jahres 1276 einen für den Stifter Goldenkrons so schlimmen Ausgang genommen hatten und Ottokar namentlich auch die Herrschaft über das österreichische Herzogthum eingebüßt hatte, so wünschte er die zwischen seiner Stiftung und Heiligenkreuz bisher bestandene Verbindung gleichfalls gelöst. Diesem Wunsche war aber erst im Jahre 1281 von dem Generalcapitel des Ordens Rechnung getragen worden. Auf Goldenkron erlangte jetzt die Rechte eines Vaterabtes der jeweilige Abt des im Jahre 1144 von dem Könige Wladislaw I. gestifteten Klosters Plass im Pilsener Kreise, welches solche Rechte auch bis zur Säcularisierung der beiden Klöster behauptete." —

„Wenn König Ottokar" — schreibt Pangerl in seinem Vorworte zum citierten Urkundenbuche von Goldenkron — „bei der Stiftung von Goldenkron den Zweck verfolgte, dem Deutschthum neben der Stadt Budweis[134]) einen festen Stütz- und Mittelpunkt zu schaffen, so wird man zugeben müssen, dass das genannte Kloster seiner Aufgabe in vollem Maße gerecht geworden

[134]) Die Gründung der Stadt Budweis erfolgte fast gleichzeitig mit der Stiftung von Goldenkron, nämlich im Jahre 1265.

ist. Unter der Leitung der Goldenkroner Mönche ist nämlich jener ganze Landestheil, welcher zwischen dem großen böhmischen Grenz- und dem umfangreichen Plansker-walde liegt, nicht nur größtentheils germanisiert, sondern auch theilweise von Grund aus colonisiert worden. — Die zahlreichen Neugründungen, Schläge genannt, und die ansehnliche Anzahl von Wirtschaftshöfen geben Zeugnis von der volkswirtschaftlichen Thätigkeit der Cistercienser-mönche dieses Stiftes."

Schon zu wiederholtenmalen ist der Thatsache Erwähnung gethan worden, dass auch andere Grundbesitzer außer Königen und Landesherren Klöster gegründet, sie dotiert und ihnen namentlich auch Kirchen zugewendet haben.

Bereits unter dem 29. Juni des Jahres 763 erwähnt der Codex Diplomaticus Austriaco-Frisingensis in Urk. 1[135]) die Stiftung des Klosters Scharnitz in Tirol durch Reginbert mit Gütern zu Polling, Flauerling und Imst, zu Schlehdorf, Hofkam, Sindelsdorf u. s. w. „Quomodo Reginperht ecclesiam condiditin Scaranziae"[136]). — Tassilo beschenkte im Jahre 770 dieses Kloster mit dem Orte Innichen in Tirol zu dem Zwecke, dass in letzterem Orte ein neues Kloster gestiftet werde[137]). Der Zweck dieser Klostergründung ist aus dem Wortlaute der in der Anmerkung im Auszuge wiedergegebenen Urkunde ersichtlich.

---

[135]) Herausgegeben von J. Zahn im 31. Bande der österreichischen Geschichtsquellen.

[136]) In dei nomine. Me Reginberto eogitante vel tractante de anima mea seu de vita futura ut in quantitate apud pio domino veniam accipere mererer...in solitudine Scarantiense ubi ecclesiam in honore beati apostolorum principis Petri moeniis construxi et ibi in cœnobiæ opem hereditatem propriam atque substantiam transfundavi per manum propriam et manum venerabilis episcopi Josephi per consensum illustrissimi ducis Tassilonis et satrapum eius.... quidquid iure possidere videbam, sub dicione beati Petri apostolorum principis reliquiis in prædictum locum tradidi et transfundavi in communem possessionem fratrum qui ibi commorari viderentur....

[137]) Urk 2 des cit. Urk. B. (des Cod. Dipl. Austr Frising): In dei nomine. Ego Tassilo, dux Baiovarorum...dono atque transfundo locum nuncupantem India, quod vulgus Campo Gelau (Innichen) vocatur, Ottoni abbati ad ecclesiam sancti Petri apostolorum principis... pro remedio animæ meæ seu et antecessorum meorum in ædificatione monasterii... et ipsa loca ab antiquo tempore inanem atque inhabitabilem esse cognovimus, nunc vero postulantem atque humiliter supplicantem audivi et propter incredulam generationem Sclavanorum ad tramitem veritatis deducendam (!) concessi et hilari vultu tradidi. (Bedeutsam für den Zweck der Klostergründung!)

Beyer erwähnt in seinem Urkundenbuche eine ganze Reihe „privater" Klostergründungen. So in Urk. 374, in welcher Erzbischof Siegfried von Mainz die Stiftung des Klosters Ravengirsburg (im Jahre 1074) durch den Grafen Berthold und seine Gemahlin Hadewig beurkundet; ferner in Urk. 482, nach deren Inhalt der Erzbischof Adalbero von Trier auf Verlangen und mit den Schenkungen der Gisela, Witwe des Grafen Friedrich von Saarbrücken, die Abtei Wadgassen stiftet (1135)[138]; weiter Urk. 495 aus dem Jahre 1137, derzufolge quidam fidelis laicus Egelolfus domum cum capella. vineam et quidquid habebat in insula super ripam Mosellae, pro remedio animae suae et uxoris simulque dilectione filiae suae Giselae .... ecclesiae Sprenkirsbacensi tradidit ea ratione, ut ibidem cella ad honorem dei aedificaretur, in qua etc.; desgleichen Urk. 523, in welcher Clementia, Gräfin v. Gliperch, und ihre Neffen Otto und Wilhelm im Jahre 1141 die von ihnen bewirkte Stiftung des Augustinerklosters zu Schiffenburg beurkunden: „I. n. s. t. noverit universitas fidelium .... quod ego Clementia comitissa de Glizberch cum meis nepotibus Ottone et Wilhelmo ... divino instinctu praemonita in allodio meo Schyfenberg ecclesiam construi et ibi fratres de regula b. Augustini locari postulavi ...;" — Urk. 526, in der von der Stiftung des Klosters Lonnich durch einen gew. Werner, Ministerialen des Erzbischofs Adalbero von Trier, die Rede ist (1142). — Hieher gehören noch die Urk. 575, 597 aus den Jahren 1153, bezw. 1156, u. a. m.

Aus Lacomblet kommen in Betracht: die Urk. 159 (circa 1020), in welcher der Stiftung des Klosters zu Zyfflich durch den

---

[138]) „... Unde ad omnium fidelium ... notitiam pervenire volumus, qualiter domina Gisela comitis Friderici de Sarebruken vidua .... omne patrimonium pro remedio animæ suæ et parentum suorum secundum votum .. contradidit. .. Sunt autem hæc quæ tradidit: Ecclesiam cum universis decimationibus, domicilia sua.... Factum est autem hoc eo tenore, ut ibidem ecclesia in honore b. dei genetricis Mariæ construeretur, in qua fratres sub regula b. Augustini deo militantibus de prædictis bonis sustentarentur ... hac libertate ecclesiam navimus, ut ... sed et prædicandi, baptizandi et sepeliendi potestatem illis concessimus ... ut secundum instituta patrum abbatem sibi inter se et de se eligant et ab episcopo electionis suæ confirmationem et electi suæ consecrationem libere suscipiant. ... Complacuit etiam nobis curam parochialem eidem abbati a manu ipsius episcopi perpetuo commendandam. Absolvimus præterea ipsam ecclesiam ab omni iusticia corepiscopi et decani et a servitio, quod quarto anno debetur corepiscopo."

Grafen Baldrich und ſeiner Gattin Adela gedacht wird; ferner Urk. 288 aus dem Jahre 1118, mittels welcher Erzbiſchof Friedrich I. von Köln die von einem gewiſſen Heidenreich geſchehene Stiftung des Kloſters zu Dünwald beurkundet: „Notum sit omnibus christi fidelibus . . ., quod quidam Heidinricus, vir totus in dei opere conversus cum diligenter adverteret illum recte frui rebus transitoriis, qui ex his adipisci merebitur praemia regni coelestis .... In hoc itaque praedio consensu et auctoritate nostra construi fecit ecclesiam . . . ut viri religiosi . . . deo illic sub regulari habitu servire diligerent . . . Porro ecclesiam ipsam ab omni debito tam episcopalis servitii quam choriepiscopi, decani necnon ab omni sinodali iure liberam prorsus et immunem fecimus . . . Ad haec visum est nobis eandem ecclesiam baptismalem facere, sepulturam ei cum universis sacramentis ad matricem ecclesiam pertinentibus indulgere ....“ u. ſ. w. —

Von öſterreichiſchen Kloſtergründungen ſeien nebſt der an erſter Stelle angeführten Gründung des Kloſters Scharnitz in Tirol durch Reginbert noch erwähnt: die Gründung des Stiftes Admont, welches zwar durch Erzbiſchof Gebhard von Salzburg im Jahre 1074 ins Leben gerufen wurde, das aber ſeinen materiellen Grundſtock aus einer Widmung der Hemma, Witwe des Grafen Wilhelm von Frieſach und Zeltſchach, empfieng[139]). Hemma übergab einen Theil ihrer bedeutenden Allode, wie Wichner an citierter Stelle S. 26 berichtet, dem Erzbiſchofe Balduin in Salzburg und legte ihm hiebei die Verpflichtung auf, im Admontthale ein Kloſter zu gründen[140]). Dieſe Abſicht der Stifterin auszuführen, war Balduin, der im Jahre 1060 ſtarb, nicht mehr beſchieden. Erſt ſein Nachfolger Eberhard verwirklichte dieſe Beſtimmung der Schenkerin und rief das Kloſter Admont ins Leben.

---

[139]) Hemma war eine Verwandte Kaiſer Heinrichs II., was aus Urk. 4 des U. B. A. hervorgeht, in welcher es heißt: „Hainricus, divina favente clementia Romanorum imperator Augustus .... Wilhelmo comiti, nec non dominæ Hemmæ, matri suæ, nepti autem nostræ, contulimus etc.“

[140]) „In primis, quæ matrona quædam nobilis, nomine Hemma, Baldwini episcopi tempore sancto Rudberto dedit in eadem valle Admuntina ... ad cœnobium ibidem Fundamendum“ heißt es in dem Admonter Stiftungsbriefe aus dem Jahre 1074, bezw. 1106. Auch in dem Beſtätigungsbriefe, welchen Erzbiſchof Eberhard I. im Jahre 1160 dem Stifte Admont ausſtellte, kommt eine Stelle vor, die über die Intention der Geberin (Hemma) Aufſchluſs gibt. Dieſelbe lautet: „In eadem valle præconium totum et omne ius, quod Salzburgensis ecclesia primitus ibi habuit a temporibus Hemmæ comitissæ, quæ vallis eiusdem maximam partem cum aliis prædiis ad cœnobium ibidem fundandum S. Rudberto temporibus domini Baldwini archiepiscopi contradidit.“

Dieser Stiftung steht in zeitlicher Reihenfolge zunächst die Errichtung des Benedictinerklosters St. Paul in Kärnten durch den Grafen Engelbert von Spanheim im Jahre 1091[141]). Auch Fischer erwähnt in seiner Geschichte Klosterneuburgs, Bd. 1, S. 20 (1110), die Stiftung von Seitenstetten durch Regenbert von Hagenau und dessen Schwager Udalschalk von Stille, der ein Stiefbruder des Passauer Bischofes Ulrich war. V. Meiller in seinen „Regesten" gedenkt S. 27 Nr. 18 der Stiftung des Klosters Baumgartenberg durch Otto von Machland „liberi hominis" im Jahre 1141, welcher im Jahre 1147 auch das Kloster Waldhausen stiftete „cum heredem ... secundum carnem non haberet in terris, Christum omnis patrimonii sui heredem sibi constituere volens". In dieselbe Zeit, und zwar in das Jahr 1144, fällt die Stiftung des Klosters Altenburg durch Hildegard, die Witwe des Grafen Gebhard von Buige, und ihren Sohn, Grafen Hermann[142]).

Bereits erwähnt wurde die Stiftung des Cistercienserklosters Hohenfurt in Böhmen durch Wok von Rosenberg, den böhmischen Landmarschall, im Jahre 1259[143]). Die Brüder Peter und Johann von Rosenberg stifteten im Jahre 1384, die Brüder Peter und Ulrich von Rosenberg im Jahre 1495 je ein Eremitenkloster in ihrem Gebiete[144]).

Eine noch größere Zahl von Beweisen ließe sich für die Behauptung erbringen, dass diese Laien, seien es Landesherren oder andere Grundbesitzer, den Klöstern auch ohne Rücksicht auf eine specielle Klostergründung Kirchen schenkten. Jedes Urkundenbuch gibt Zeugnisse hiefür. Beispielsweise seien erwähnt aus Beyer die Urkunden Nr. 141 aus dem Jahre 896, Nr. 233 aus dem Jahre 970, welch letztere die Schenkung einer Kirche an die Abtei Maximini durch einen Grafen Heinrich zum Gegenstande hat „pro remedio et abso-

---

[141]) Vgl. Urkundenbuch des Benedictinerstiftes St. Paul in Kärnten, herausgegeben von Beda Schroll als 39. Band der „österr. Geschichtsquellen" S. V.

[142]) ... Hildeburch ... defuncto viro suo felicis memoriæ comite Gebehardo de Buige cellam quandam in monastica conversatione sub beati Benedicti regula ad titulum beati protomartiris Stephani in loco fundi sui, qui dicitur Altenburch, una cum filio suo, domino videlicet Hermanno, deo cooperante fundavit.

[143]) In Urk. 1 des Urk. Buches dieses Stiftes [herausgegeben als 23. Bd. der „Fontes rerum Austr."] bittet Wok von Rosenberg den Abt und Convent der Cistercienser von Citeaux, seine neue Stiftung (zu Hohenfurt) ihrem Orden einzuverleiben

[144]) Siehe „Notizenblatt zum Archiv für Kunde österreichischer Geschichtsquellen", Jahrg. 1852, S. 232.

lutione parentum . . . ecclesiam cum omni decimatione et XVIII mansos et omnibus appendiciis suis, capellis videlicet etc.“; weiter Urk. 269 (993), in welcher der edle Everberus der genannten Abtei seine Güter, darunter auch eine Kirche „in perpetuam possessionem firma traditione donavit“, ferner Urk. 370 (1071): Erzbischof Udo bestätigt die von Imma geschehene Schenkung der Kapelle S. Martini an den hl. Florian: „ . . . capellam S. Martini una cum quodam clerico suo landolfo cunctisque eius appendiciis S. Florino . . . pro remedio animae suae obtulisse;“ schließlich Urk. 390 (1096), in welcher Gerard der Abtei Echternach das Dorf Geichlingen und darin auch mehrere Kirchen schenkt: „villam iuris mei gichilingam vocabulo . . . tradidi cum omnibus mancipiis et appenditiis villulis, ecclesiis, ut . . . duae praebendae . . . darentur et ossa beatae recordationis coniugis meae . . . illuc transferentur et cum honore tumularentur.“ U. B. Kl. N. Fischer Urk. 37; Marchio Leopoldus (III. [IV.], der Heilige, 1096—1136) una cum compare sua Agnete . . . tradidit ad altare S. Mariae parochiam (Pfarrkirche) Walchenstein . . .; Arch. f. öst. G. Qu. Bd. II., S. 24—25: Przemysl Ottokar verleibt dem Stifte Geras die Kirche in Mislau ein. Diese Incorporation läßt auf die Gründe schließen, die Ottokar überhaupt dazu bestimmten, die österreichischen Klöster zu begünstigen und ihnen böhmische Pfarrkirchen zu incorporieren. — Es war der Gedanke und das Bestreben, die neu erworbenen österreichischen Lande mit seinen böhmisch-mährischen Stammlanden inniger zu verschmelzen. — Beweis dessen, dass er die oben S. 72 erwähnte organische Verbindung des von ihm gestifteten Klosters Goldenkron mit der österreichischen Abtei Heiligenkreuz löste, als ihm Österreich verloren gieng.

Wie viel Schenkungen anderer Art fromme Laien den Klöstern machten, davon gibt wohl beredtes Zeugnis die Thatsache, dass Ludwig d. Fr., der gewiss den Kirchen und Klöstern günstigst gesinnt war, sich genöthigt sah, diesen Schenkungen, welche oft zum Nachtheile der Erben erfolgten, Einhalt zu thun, beziehungsweise Schranken zu setzen. Er verordnete in seinem Capitulare zu Aachen im Jahre 816, c. 7, dass kein Geistlicher von solchen Personen eine Schenkung annehmen dürfe, deren Kinder oder nächste Verwandte durch eine derartige Schenkung enterbt würden. Allein die Fürsten giengen selbst mit ihrem Beispiele voran. Dietmar von Merseburg sagt von Otto II., er sei „ohne Maß und Schranken (gegen Kirchen und Klöster) freigebig gewesen“, und das Bedeutsamste dabei ist, dass man den Bischöfen und Klöstern namentlich seit dem 10. Jahrhunderte nicht

nur einzelne Höfe, sondern ganze Dörfer, Städte, Grafschaften und Gaue sammt allen anhaftenden Rechten schenkte[145]).

Zahllos in der That sind die Urkunden, welche Zeugnis von diesen Schenkungen geben[146]). Was die Motive dieser Schenkungen betrifft, welche im Text der Urkunden durch gesperrten Druck hervorgehoben wurden, so figuriert als ständige Clausel in fast allen Widmungsurkunden die Sorge um das Seelenheil[147]). — Warum man aber gerade durch Beschenkung der Mönche und Klöster das Ersprießlichste zum Seelenheile bewirken könne, bleibt darin unbeantwortet. —

Der Grund der Mönchsbegünstigungen liegt in der Gemeinnützlichkeit der Mönche, die man deshalb so recht als Menschenbeglücker schätzte und deren Begünstigung man als das beste der guten Werke betrachtete.

Dies erklärt jene Förderungen, die den Mönchen von allen Seiten zutheil wurden. Planck, l. c. II. S. 482 spricht dies etwa mit folgenden Worten aus: „Es ist das Verdienst namentlich der im 7. und 8. Jahrhunderte gestifteten Klöster, daſs sie den ersten Satz ihres Eigenthums durch eine höchst mühsame, aber höchst verdienstvolle und wohlthätige Arbeit erwerben mussten, und mochte immer wohl der angestrengteste Fleiß eines halben Jahrhunderts dazu gehören, ehe sie dem wilden Boden den sie zu bebauen hatten, einen mehr als nothdürftigen Ertrag

---

[145]) Der bereits erwähnte ungenannte Verfasser der Kirchengeschichte vom Jahre 1790 Bd. III., S. 442.

[146]) Beispiele aus Lacomblet, l. c.: Urk. 7 (796), 9 (797), 11 (799), 22 (801), 23 (802), 31 (815), 36 (818), 37 (819), 38, 39 und 40 (820), 42 (826), 49 und 50 (836), 63 (847), 65 (855), 139 (1003), 145 (1006), 158 (1021) u. s. w; aus Beyer, l. c.: Urk. 25 (772), 31 (777), 32 (778), 39 (801). Die schon erwähnte Urk. 390 (1096), 429 (1114), 520 (1140), 553 (1148), 555 (1150), 607 (1158), 638 (1163) u. s. w. — Von Schenkungen an österreichische Klöster mögen wenige Beispiele für viele gelten: Aus dem U. B. A.: Urk. 20 (1145), 24 (1153); vgl ferner Wichner, l. c., S. 77. Aus U. B. Sch. Urk. 109 (1309) und 110 aus demselben Jahr. U. Kl. N. Fischer II. Urk. 67, 82, 85, 116, 128, 143, 158 u. s. w

[147]) Si aliquid de rebus nostris ad loca sanctorum conferimus, hoc nobis procul dubio in æterna beatudine retribuere confidimus. Igitur ego in dei nomine N. N. pro remedio animæ meæ vel pro æterna beatudine, ut aliquid de peccatis meis pius dominus minuere dignetur, — dono ad monasterium N. N. etc., lautet gewöhnlich der bezügliche Passus in den Widmungsurkunden der Schenker. Vgl. die meisten der mitgetheilten Urkunden; außerdem beispielsweise Beyer: Urk. 25 (772), 31 (777), 32 (778) u. s. w. — Lacomblet: Urk. 38 (820), 42 (826), 49 (836) u. s. w. Auch das Bestreben, begangene Übelthaten wieder gutzumachen, erscheint als Motiv der Schenkungen. (Vgl. Top. von Niederösterreich: „Geras," S. 373, Fischer II., Urk. 167, Wichner, l. c., S. 75 u. dgl. m.; siehe auch Hinschius, l. c., II., S. 437.) Interessant sind die Urkunden über Schenkungen der Kreuzfahrer an die Klöster vor Abgang zum Kreuzzuge, bei welcher Gelegenheit den Klöstern viel Besitz zugekommen ist; vgl. Urk. 17 (Wichner) U. B. A. aus dem Jahre 1147.

abgewannen. Gerade dadurch wurden aber die Mönche die größten Wohlthäter ihres Zeitalters und man darf wohl sagen, die größten Wohlthäter der Menschheit. Das Beispiel eines dem bloßen Wirken für Andere gewidmeten Lebens, das Beispiel der erhabensten Selbstverleugnung, der kein Opfer für Andere zu schwer war, auch das Beispiel der stillen Thätigkeit, des anhaltenden Fleißes und der bedachtsamen Ordnung, welches sie in ihrem Wandel, in ihren Handlungen gaben, und dazu der Anblick der Resultate dieses Fleißes und dieser ordnungsmäßigen Thätigkeit, der sich nach Verlauf eines halben Jahrhunderts jedem Auge in den dann bewohnten Wüsteneien, in den ausgerodeten Wäldern, in den ausgetrockneten Sümpfen und in den in fruchtbare Felder verwandelten Morästen in der Nähe eines Klosters darstellte — dies zusammen musste einen unwiderstehlichen Einfluss auf den ganzen Zeit- und Volksgeist haben, und diesem Einflusse darf daher der größte Antheil an der allmähligen Umbildung des Volkes und an den Fortschritten seiner weiteren Cultur zugeschrieben werden." Auch Fischer, l. c. S. 48 schildert beispielsweise die Gegend, in der das Stift Gries bei Bozen erbaut wurde, als „wild und unwirtbar, allein der Fleiß und Muth der neuen Bewohner habe sie bald fruchtbar und angenehm gemacht".

Wie aus den früheren Darstellungen hervorgeht, stammte der größte Theil des klösterlichen Besitzes und, was im Rahmen dieser Betrachtung von besonderer Wichtigkeit ist, auch der größte Theil des klösterlichen Kirchenbesitzes von Laienhand. Es ist schon oben S. 9, Anm. 28 erwähnt worden, dass fast jeder „größere Grundherr" (vgl. Stutz, Beneficialwesen, S. 157 ff.) seine eigene Kirche hatte, um für sich und die Seinen das Religionsbedürfnis auf eigenem Grund und Boden gedeckt zu wissen. Diese Kirchen standen im Privateigenthume und konnten sowohl durch Rechtsgeschäfte unter Lebenden wie von Todeswegen auf Andere übertragen werden. Namentlich gelangten die Klöster durch Schenkungen in den Besitz einer großen Anzahl solcher Kirchen, wie dies im Verlaufe dieser Darstellung an einer Reihe von Beispielen bereits dargethan worden ist.

Wie diese Kirchen im Privateigenthume der Schenker standen, wurden sie auch wieder ins Privateigenthum der Beschenkten übertragen: „in proprium concessimus" sagt der Schenker in den meisten Urkunden. „Allodium nostrum, scilicet ecclesiam ... contradimus" heißt es in Urk. 104 bei Lacomblet, l. c., aus dem Jahre 958. „Nostrae proprietatis ecclesiam," sagt Kaiser Otto III. von der Kirche, die er „dem hl. Martin" in Worms schenkt (Urk. 262 bei Beyer aus dem Jahre 991.) „In perpetuam possessionem firma traditione donavi ecclesiam cum omni-

bus suis appendiciis", sagt der edle Everberus in Urk. 269 bei Beyer aus dem Jahre 993. Der Übertragungsact ist die „Tradition" und die causa traditionis die Schenkung; kurz alle Requisite einer regulären Eigenthumsübertragung. Namentlich wird die Kirche als Annex des Grundes, auf dem sie steht, in den Formen der Grundabtretung, also des Privatrechts übertragen. Dies ergibt sich beispielsweise aus Urk. 125 (888) bei Beyer und Urk. 98 (947) und 138 (1003) bei Lacomblet mit besonderer Deutlichkeit. Als Hauptsache der Schenkung wird in ersterer die villa Rivinacha hervorgehoben, während die in ihrem Gebiete stehende Kirche unter den Pertinenzen derselben aufgezählt wird: „et quidquid illuc iuste pertinere videtur, id est ecclesiam in eadem villa constructam cum decima et curte etc." Diese Auffassung der Bedeutung des Grundeigenthums blieb nicht ohne Einfluss auf die Rechtsverhältnisse der Kirche selbst. Sie musste naturgemäß zu einer weitgehenden Ingerenz des Grundeigenthümers in kirchlichen Dingen führen.

Während ursprünglich d. h. bis zur Eroberung des Römerreiches durch die Germanen der kirchliche Gottesdienst nur in der bischöflichen Cathedrale und den Pfarrkirchen stattfinden durfte, trat von jener Zeit an eine Umwandlung dieser kirchlichen Ordnung ein, indem wie oben erwähnt, Königen und großen Grundherren von den Bischöfen das Recht eingeräumt wurde, auf ihren Besitzungen eigene, zunächst nur für ihre und der Ihren religiöse Bedürfnisse bestimmte Kirchen zu bauen und an denselben besondere Geistliche zu verwenden. Indem man nun auf diese Institutionen auch die Grundsätze des germanisch-mittelalterlichen Lehenswesens übertrug, vindicierten sich die Erbauer dieser Kirchen, welche auch die Kosten des Gottesdienstes bestritten, und insbesondere den Geistlichen besoldeten, das Recht der Bestimmung und Einführung des letzteren in sein Amt. Die Grundherren dehnten die Begriffe der Hörigkeit, in welcher ihre Leute standen, auch auf die Person des Geistlichen aus und sahen die Einflussnahme der Bischöfe auf letzteren als Eingriff in ihre Rechte an; die betreffenden Geistlichen selbst beriefen sich den Bischöfen gegenüber sogar auf die Hörigkeit, kraft welcher sie den Grundherren und nicht den Bischöfen unterstünden[148]).

Eine Synode zu Orleans vom Jahre 541 erklärte daher schon ausdrücklich, dass sich die Strafgewalt der Bischöfe auch über diese geistlichen Hausgenossen der weltlichen Großen erstrecke, und kündigte nicht nur dem Geistlichen, der sich ihr jemals widersetzen, sondern auch dem Burgherrn, der es versuchen würde, ihn bei seiner Widersetzlichkeit zu schützen, den Bann an[149]). Eine Synode zu Chalons

[148]) Wetzer und Welte, Kirchenlexikon, Artikel Investitur.

[149]) Conc. Aurelian. IV. c. 26: „Clerici, qui in potentium domibus versantur — si quid neglexerint — secundum disciplinam ecclesiasticam corrigantur."

vom Jahre 650 wiederholte diese Bestimmung in der allgemeinen Fassung, dass *den Bischöfen die volle und uneingeschränkte Gewalt über diese Geistlichen zustehe*[150]). Auch das Capitulare vom Jahre 802 verordnet im c. 21: „Ut presbyteros et ceteros clericos, quos comites suis in ministeriis habent, omnino episcopis suis subiectos exhibeant, ut canonica institutio iubet[151])."

In eben diese Zeit fällt auch die Eintheilung der Diöcesen in *Archidiaconate*, in denen die Archidiaconen unter der unmittelbaren Aufsicht des Bischofes für die Erhaltung der Ordnung und Disciplin und für die Beobachtung der kirchlichen Gesetze zu sorgen hatten[152]). Denn die „*Eigenkirchen*" und die an ihnen bestandenen Rechtsverhältnisse haben zu einer starken Decentralisation und vielfachen Disciplinlosigkeit des kirchlichen Lebens geführt. (Stutz, Eigenkirche, S. 20.)

Wie schon oben (S. 10, Anm. 28) erwähnt, enthält bereits das Concil von Chalcedon (451) eine Andeutung bezüglich der Privatkirchen, indem es im can. 4 verordnet: „placuit, nullum usquam aedificare aut constituere monasterium vel *oratorii domum praeter conscientiam civitatis episcopi*." Gerade über diese Vorschrift scheinen sich die fränkischen Großen sehr häufig hinweggesetzt zu haben, da Kaiser Ludwig d. Fr. im Capitulare Ingilheinense (826) c. 6 und auch in späteren Capitularien (Capitel L. V. c. 383, L. VI. c. 102) verordnete, dass zwar jeder in seinem Hause eine Kapelle haben und darin beten, aber durchaus keine Messe darin halten lassen dürfe, ehe die *Erlaubnis des Bischofs* dazu ertheilt und die Kapelle von diesem eingeweiht worden sei. Als Sanction setzte der Kaiser im Übertretungsfalle nicht nur eine Strafe für den Eigenthümer der Kapelle, sondern auch für den Grafen des Gaues fest, der es wissentlich nicht verhindern würde[153]).

Allein alle diese Gesetze und Bestimmungen vermochten gegenüber der allzu tief eingewurzelten Volksauffassung, dass die *Hauptsache der Grund sei, auf dem die Kirche stehe, und dass alle Rechte, die an derselben geübt wurden, als aus dem Eigenthume an der Kirche fließend anzusehen seien, nichts zu ändern*. Hiezu kam noch die (kirchliche) Sitte, die Ordination nur auf eine bestimmte Kirche zu ertheilen[154]), so dass sich die Meinung

[150]) Synod. Cabillon. c. 14: „Clerici, qui deserviunt in oratoriis per villas potentum, in Episcopi libera sint potestate."

[151]) Planck, l. c., II., S. 583, Anm. 20.

[152]) Ebenda, S. 584 ff.

[153]) Ebenda, S. 581.

[154]) „Nullus clericus suum relinquat ecclesiam." Conc. Arelat. II. ann. 451. can. 13. (Hard. II., 774.) — „Nullus absolute ordinetur." Chalc. 451. can. 6. (Hard. II., 603.) — „Illum clericum nemo ordinet, qui localem se futurum primitus non spoponderit." Conc. Valentin. ann. 526. can. 6. (Hard. II., 1070.) — Eine spanische Synode aus dem Jahre 619 erklärt geradezu, dass ein Geistlicher ebensowenig (ohne ein Verbrechen zu begehen) die Kirche, für welche er ordiniert ist, als ein Leibeigener den Grund und Boden, welchem er zugeschrieben ist,

bildete, die Kirche i. e. das Kirchengebäude sei die Voraussetzung des Kirchenamtes, die Bedingung desselben: „ohne Kirche kein Amt“ ein Satz, den man auch a contrario für richtig hielt: „mit der Kirche das Amt,“ d. h. die Befugnis zur Vornahme der bezüglichen kirchlichen Handlungen, die man nach Art eines Realrechtes in dieselbe radiciert erachtete. Hieraus ergab sich naturgemäß das Recht über die mit der Thätigkeit an der Kirche betraute Person. Der Geistliche klebt an der Scholle und wird häufig mit der Kirche, an der er thätig ist, verschenkt. Ein solches Beispiel erwähnt Beyer, Urk. 370 (1071), in welcher „Imma quaedam capellam S. Martini una cum quodam clerico suo Landolfo cunctisque eius appendiciis S. Florino eiusque congregationi pro remedio animae suae obtulit“.

Daſs der Geistliche auch in materieller Beziehung ganz und gar vom Grundherrn abhängig war, ergibt sich aus dessen persönlicher Abhängigkeit von letzterem a maiori ad minus[155]).

---

verlassen dürfe. Conc. Hisp. II., ann. 619. c. 3. (Hard. III., 558.) Im 8. Jahrhundert aber gab Karl der Große in einem eigenen Capitulare diesem Gesetze eine neue Sanction, das von jedem Geistlichen bei seiner Ordination ein Gelübde der Stabilität forderte. Capit. Aquisgr. 789. c. 24. (Hard. IV., S. 832.)

[155]) Die römische Kirche verlangte zwar auch für diese Kirchen die Sicherstellung einer derartigen Dotation, welche nicht bloß für die Kosten des Gottesdienstes und die Fabrik, sondern auch für den Geistlichen reichte. Allein das Concil von Epaon (517) verlangte für Gallien, daſs der Erbauer eines Oratoriums nur dann zur Beschaffung einer für den Unterhalt des Geistlichen ausreichenden Ausstattung verbunden sein solle, wenn dasselbe zu weit von einer größeren Landkirche entfernt sei, als daſs es von dort aus bedient werden könnte. (Stutz, l. c., S. 61 und 71, v. Scherer, l. c., II., S. 140, IV., Wahrmund, Kirchenpatronat, I., S. 100.) — Justinian bestimmte in Nov. 67 cap. 2, daſs niemand eine Kirche errichten dürfe, ohne sie auch gehörig zu dotieren: „Deinde ut ille non aliter novam ecclesiam ædificet, nisi cum dei amantissimo episcopo collocutus fuerit atque definierit, quantum ipse ad lucernas accencendas, ad sacrum ministerium, ad domum sartam tectam conservandam et ad alimenta eorum qui ibi versantur, assignet.“ Vielfach scheint es demnach vorgekommen zu sein, daſs man es der Andacht der Laien überließ, für die Bedürfnisse der Kirche, die man ihnen fertig hingestellt hatte, weiter zu sorgen. Eine Synode von Orleans (Aurel. IV.) vom Jahre 545 bestimmt im can. 45, daſs jeder neuen Kirche zugleich ein eigener Fundus zugewiesen werden müsse, von dessen Ertrag die Bedürfnisse der Kirche bestritten werden könnten. Dies verordnet auch das III. Concil von Braga im Jahre 572, can. 5. Karl der Große setzte das Minimum der Ausdehnung fest, das der bestimmte Fundus haben müsse, indem er in seinem Capitulare vom Jahre 789, c. 15, verordnete, daſs die kleinste Kirche auf dem Lande mit einem curtis et duobus mansis dotiert werden müsse. [Das Wort „mansus“ (a manendo) hatte nach Zeit und Ort eine sehr verschiedene Bedeutung. Bald verstand man darunter so viel Land, als zum Lebensunterhalte für eine Familie nöthig war, oder was mit einem Paare Zugviehes das Jahr hindurch bestellt werden konnte; bald war es mit einem curtis (Hof) oder hoba (Hufe, Hube) als identisch genommen. Das Flächenmaß variierte zwischen 12 und 60 österreichischen Jochen. Brinckmeier, Glossarium diplom. II., 164—168 bei Wichner, Geschichte des Benedictiner-Stiftes Admont. S. 14. Planck, l. c., S. 380.]

So lange diese Kirchen blieben, was sie ursprünglich waren, nämlich Privatkirchen, konnte diese bedeutende Einflussnahme der Grundbesitzer auf ihre Kirchen immerhin als eine mit der kirchlichen Organisation zwar unvereinbare, aber doch als eine einmal vorhandene Thatsache von der Kirche hingenommen werden, mit der man eben rechnen musste. — Als aber der ursprünglich beschränkte Kreis der Gläubigen, für den sie bestimmt war, eine Erweiterung erfahren hatte und die Grundherren auch den Bewohnern der Umgegend Zutritt in ihre Kirche gewährten, hatte diese ihren ursprünglichen Charakter verloren und war factisch zur öffentlichen Kirche geworden. Die Grundherren forderten auch von den Besuchern ihrer Kirchen Beitragsleistungen für die Kirche und den Kirchendienst und hoben von denselben insbesondere auch den Zehent ein. Dies ergibt sich beispielsweise aus den früher citierten Urkunden Nr. 125 (888) und 233 (970) aus Beyer und Urk. Nr. 98 (947) aus Lacomblet, welche insgesammt eine „ecclesia cum decimatione“ zum Gegenstande haben.

Mit diesen Accessorien giengen solche Kirchen insbesondere auch auf die Klöster über. Vielfach kam es vor, dass derartige Privatkirchen in aller Form als öffentliche Kirchen erklärt und zu Pfarrkirchen erhoben wurden. Dies geschah namentlich bei Gelegenheit der Schenkung an ein Kloster oder rücksichtlich der im Besitze der Klöster befindlichen Kirchen[156]). Aber auch in Laienhänden befanden sich Pfarrkirchen. So gab beispielsweise Markgraf Leopold III. (IV.) von Österreich dem Stifte Melk die Pfarrkirche Ravelsbach (Fischer, II., Beilage 4), dem Stifte Klosterneuburg die Pfarre Walchenstein (ebenda, Beilage 37), — Herzog Leopold V. (VI.) dem Kloster Gleink die Pfarre Dietach (v. Meiller, l. c., S. 70.), — derselbe dem Kloster Heiligenkreuz die Kirche Niedersulz, die er im Tauschwege von Bischof Wolfker von Passau erhalten hatte (ebenda S. 75) u. s. w.

Es ist zweifellos, dass die ungeheure Zahl der Privatkirchen und die an ihnen bestehenden Rechte einen bestimmenden Einfluss auf die öffentlichen Kirchen und deren Rechtsverhältnisse übten. Bestand doch factisch kaum mehr ein Unterschied zwischen ihnen, nachdem, wie hervorgehoben, die meisten Privatkirchen thatsächlich längst öffentliche Kirchen geworden waren. Dass sie dadurch von Rechtswegen auch der Privatrechtssphäre entwachsen und unter die für öffentliche Kirchen geltenden Normen getreten waren, wäre theoretisch selbstverständlich gewesen, ist aber praktisch nicht

[156]) Vgl. Beyer, Urk. 482 (1135), 534 (1145); Lacomblet, Urk. 288 (1118); Fischer, l. c., S. 82; ferner Urk. B. Kl. N. Urk. Nr. 25, 41 und 154; Topographie von N. Ö. III. „Geras“ S. 370 u. s. w.

anerkannt worden. Nicht genug, dass diese Kirchen nach den Grundsätzen des Eigenthums im Besitze der Grundherren weiter verblieben, haben sie auch die Rechtsverhältnisse an ursprünglich öffentlichen Kirchen in einer Weise beeinflusst, dass auch an diesen Eigenthumsverhältnisse beansprucht wurden. „Dadurch hatte die Entwicklung die Wendung genommen, dass im 9. und namentlich im 10. Jahrhunderte eine große Anzahl von Pfarreien der directen Überwachung der höheren kirchlichen Regierungsbeamten, des Bischofs und des Archidiacons, entzogen wurden[157].“

Diese Discrepanz der Verhältnisse führte zu einem Jahrzehnte währenden Kampfe, welcher von der äußeren Form der Kirchenverleihung den Namen Investiturstreit erhielt. In Wahrheit war dies aber nicht ein Kampf gegen eine äußere Form, sondern ein Kampf gegen den Einfluss des Laienelements auf kirchlichem Jurisdictionsgebiete. Dieser Laieneinfluss oder, mit Rücksicht auf die erwähnten Privatkirchen, der Einfluss des Grundeigenthums auf das Kircheneigenthum und des letzteren auf die Dispositionsrechte über die kirchlichen Befugnisse, hatten die kirchliche Ordnung aufs tiefste erschüttert. Diese Laienmacht in kirchlichen Dingen reicht bis in die Karolingerzeit zurück. Ist doch Karls des Großen ideale Weltmonarchie mit christlicher Religion vielfach der Schild gewesen, unter dem man die Kirche bevormundete. Die Bischöfe sind in steter Abhängigkeit vom Könige gestanden und allmählig sogar von ihm mit dem Bisthum, und zwar mit dem Zeichen des kirchlichen Amtes, mit Ring und Stab, belehnt worden[158]. Da sich gerade dadurch der Glaube bildete, dass die Bischöfe auch ihre kirchliche Amtsgewalt vom Könige erhielten, so richtete sich der Kampf vor allem gegen diese Form. Allein nicht bloß gegen den Einfluss des Königs auf die Besetzung der Bisthümer und Abteien war die Vertheidigung der Kirche gerichtet, sondern gegen jedweden Laieneinfluss bei Besetzung kirchlicher Ämter. Dies ergibt sich aus der ganzen Tendenz dieses Kampfes und aus den dem Wormser Concordate vorausgehenden päpstlichen Decretalen. „Den ersten Vorstoß, welchen Hildebrand in diesem Kampfe führte, war das 6. Decret der Lateransynode vom Jahre 1059, das jedenfalls aus seiner Initiative hervorgegangen ist.“ Nach demselben durfte kein Cleriker von einem Laien ein Kirchenamt annehmen, weder umsonst, noch um Geld. Hieher gehört insbesondere auch das Decret, welches Papst Nicolaus II. auf Betrieb Hildebrands

---

[157]) Hinschius, II., S. 284.

[158]) Die Belehnung mit dem Bischofsstabe geschah seit Otto II. (973—983). Vorher bestand dieselbe in der bloßen Genehmigung der Wahl. Unter Heinrich III. (1039—1056) war es bereits allgemein geübte Sitte, dass die Bischöfe vom Kaiser mit Ring und Stab investiert wurden.

im selben Jahre erlassen hatte und welches die Papstwahl dem Cardinalcollegium übertrug. Dadurch wurde der Einfluss des römischen Volkes und Adels gebrochen und die Rechte, welche bisher die Kaiser bei der Papstwahl übten, bis zur Bedeutungslosigkeit herabgedrückt. Nachdem dann Hildebrand als Gregor VII. Papst geworden war, erließ er auf der großen Fastensynode zu Rom im Jahre 1075 jenes wichtige, die ganze abendländische Welt bewegende Decret: „Si quis deinceps episcopatum vel abbatiam de manu alicuius laicae personae susceperit, nullatennus inter episcopos vel abbates habeatur . . . Similiter etiam inferioribus ecclesiasticis dignitatibus constituimus. — Item si quis imperatorum, ducum, marchionum, comitum vel quilibet saecularium potestatum aut personarum investituram episcopatus vel alicuius ecclesiasticae dignitatis dare praesumserit, anathematis vinculo subiaceat.“ (Mon. Germ. S. S. VIII. 412.) Welchen Aufruhr dieses Decret hervorgerufen hatte, vermag man zu ermessen, wenn man bedenkt, welch' großen Einfluss die Laien bei Besetzung der kirchlichen Ämter hatten. Die Bischöfe und Äbte waren zugleich Reichsfürsten, und dem Kaiser ihre Person daher nicht gleichgiltig; die niederen Kirchen standen, wie erörtert, zum größten Theile im Eigenthume der Laien und der Klöster[159]). Das Verbot der Laieninvestitur wurde auf der Fastensynode zu Rom im Jahre 1080 und auf der Synode zu Bologna im Jahre 1087 wiederholt. Urban II. (1088—1099) hatte dem Decrete Gregors auf der Synode zu Melfi (1089) eine weitere Verschärfung gegeben, indem er im can. 5 verordnete: „Kein Laie darf einen Zehent oder eine Kirche oder überhaupt etwas der Kirche Gehöriges ohne Erlaubnis des Bischofs oder Papstes an ein Kloster (oder Canonikat) vergeben,“ und das Correlat hiezu im Can. 6: „Kein Abt oder Propst darf etwas der Kirche Gehöriges ohne die gleiche Erlaubnis annehmen,“ sowie Can. 8: „Kein Cleriker darf von einem Laien die Investitur empfangen, bei Strafe der Absetzung.“ So spann sich der Kampf fort. Die Grundherren übten nach wie vor ihre Rechte, während anderseits die Kirche ihre gewiss gerechtfertigten Ansprüche erhob. Des langen Kämpfens müde, einigten sich Papst und Kaiser bezüglich der Bisthümer und Abteien endlich dahin, dass die Investitur mit Ring und Stab, sowie die freie Wahl und Consecration Sache der Kirche sein, während der Kaiser dem Erwählten die Regalien mittels des Scepters verleihen solle. Man einigte sich somit im sogenannten „Wormser Concordate“ (1122) auf eine Doppelinvestitur. Dass in diesem Concordate nur von den Bisthümern und Abteien die Rede ist, muss als ein Theilerfolg

[159]) Vgl. Hinschius, II., S. 284 Anm. 3, Wahrmund, l. c., I., S. 93; Friedberg, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 2. Aufl., S. 241, Anm. 3.

der Kirche bezeichnet werden. Denn leichter war es mit einem (einzigen) Kaiser, als mit dem ganzen Volke, respective mit der großen Zahl der Grundherren zu pactieren[160]). Allein dem ersten folgte auch der zweite Schritt. Die längst in den Geistern rege gewordene Idee von der Theilung der an einer Kirche bestehenden Befugnisse hatte bereits im 11. Jahrhunderte in der kirchlichen Gesetzgebung Ausdruck gefunden[161]).

Die Theilung der Kirche, beziehungsweise der an derselben geübten Rechte bedeutete das erste Compromiss zu Gunsten der Kirche. „Altare," der Altar mit seinen geistlichen Functionen und Rechten sollte der Kirche, „ecclesia," das Kirchengebäude mit seinen Pertinenzen, vor allem dem Kirchenvermögen, dem Grundherrn gehören. Aus der plenitudo potestatis des Grundherrn an der Kirche war somit die spirituelle Hälfte der Kirchenobrigkeit, dem Bischofe, übertragen, während der temporelle Rest mit dem Eigenthume an der Kirche dem Grundherrn verblieb. Es konnte daher nur mehr um das Eigenthum und seine materiellen Accessorien sich handeln. Wie auch dieses allmählig eliminiert, wie „duobus certantibus" durch Aufstellung des kirchlichen Instituts ein neues Rechtssubject als „Tertius" geschaffen wurde, dem das Kirchenvermögen nach alter Ordnung der Kirchengesetze gehören sollte, darüber vgl. Hinschius, II., S. 441 ff., und Stutz, Eigenkirche S. 43. Dem Laien blieb von allen seinen Rechten nur mehr „das Patronat", das als kirchliche Verwilligung demselben zukommend erklärt wurde. (Stutz, ebenda, Wahrmund, l. c., 71 ff.)

Diese Bestimmungen hatten naturgemäß auch auf die Klöster Anwendung, die ihre Kirchen gleichfalls als Grundeigenthümer besaßen. Die Bischöfe gewannen jetzt — wenigstens für einzelne kirchliche Kreise — Einfluss auf die specifisch kirchlichen Functionen der Klöster, indem sowohl das Recht zur Seelsorge den Klostergeistlichen vom Bischofe im Einverständnisse mit dem Abte übertragen wurde, als auch ihre Amtsführung unter Aufsicht des Bischofs stand. — Allein die Regelung dieser Verhältnisse war weder einheitlich noch allgemein[162]). Den Abschluss in diesem Kampfe bildete auch für die Klöster das Wormser Concordat, dessen Tendenz darauf gerichtet war, der Kirche zu geben, was der Kirche gebürt. Allein es machte denn doch einen Unterschied, dass in diesem Falle nicht ein Laie, sondern eine Corporation von Geistlichen Eigenthümer der Kirche war.

Die Klöster mit ihrem Kirchenbesitze waren demnach durch diese Normen nur insoferne betroffen, als die Grundlage ihrer Innehabung

[160]) Vgl. Stutz, Eigenkirche, S. 41.
[161]) Vgl. Hinschius, II., S. 438, Wahrmund, l. c., I., S 109.
[162]) Hinschius, II., S. 439.

eine andere werden sollte; denn die Kirche perhorrescierte die Anwendung privatrechtlicher Grundsätze auf öffentliche Kirchen. Zwar nicht ausdrücklich hat das Wormser Concordat dies ausgesprochen, aber es liegt in seiner Tendenz und wurde noch im nämlichen Jahrhunderte auf dem III. Lateranischen Concile durch Papst Alexander III. im Jahre 1179 in bestimmten Rechtssätzen für die Gesammtkirche formuliert[163]).

Darnach unterschied man gleichfalls die materiellen und die geistlichen Rechte an einer Kirche, jedoch nicht mit der Bedeutung, dass letztere den Klöstern nicht zustehen dürften, wie dies rücksichtlich der Laieninhaber der Fall war, sondern dass sie ihnen auch zustehen könnten, oder vielmehr, dass ihnen regelmäßig beide Arten von Rechten an ihren Kirchen zustünden (ja noch mehr, dass sie regelmäßig überdies exemt seien; darüber siehe Anmerkung 164); denn c. 3 §. 2 X de priv. (V. 33) findet nur jene Kirchen der Klöster hervorhebenswert, quae ad eos pleno iure non pertinent, setzt somit als Regel das „pleno iure pertinere“ voraus. — Die Glosse zu dieser Stelle erläutert gleichfalls das „pleno iure“ und bezeichnet es als gleichbedeutend mit „utroque iure“ — id est: „quoad spiritualia et temporalia“[164]). Im Falle des pleno iure non pertinere verpflichtet die citierte Gesetzesstelle die Klöster „instituendos presbyteros

---

[163]) C. 3, §. 2 X., de privil. (V. 33) etc.

[164]) So einfach dies auch scheint, so hat doch gerade diese Stelle zur Controverse darüber Anlass gegeben, was unter „non pleno iure pertinere“ zu verstehen sei: ob darunter bloß die incorporatio quod temporalia tantum gemeint oder ob auch die inc. utroque iure ohne Exemtion vom Diöcesanverbande mit inbegriffen sei; ob es daher zwei oder drei Arten der Incorporation gebe. — Es liegt nicht im Rahmen der mir gesteckten Aufgabe, ins Detail der Ansichten für und wider einzugehen. Nur ein kleiner Excurs sei mir hier gestattet. Wahrmund, l. c., S. 122 ff. erklärt, es gebe im Wesen nur 2 Arten der Incorporation, da die Exemtion von der Oberaufsicht des Bischofs an sich, d. h. mit dem Wesen der Incorporation, nicht gegeben ist; die Auffassung Innocenz' III. in c. 21 X. 5, 33 (de privil.), welcher „pertinere pleno iure“ und „pertinere utroque iure“ scheidet und ersteres mit der völligen Exemtion von der bischöflichen Gewalt gleichbedeutend nimmt, sei durchaus singulär. Für die entgegengesetzte Ansicht vergl. Hinschius, l. c., S. 444 und Groß, l. c., S. 185. — Meines Erachtens lässt sich eine Vereinigung der Ansichten durch den Hinweis auf die Verschiedenheit des Standpunktes ermöglichen, von welchem beide Theile das Wesen der Incorporation betrachten. — Wahrmund stellt sich auf den Standpunkt des Grundeigenthümers, für den als positive Rechte die Befugnisse zur Ausübung der Spiritualien und Temporalien von Bedeutung sind, während die Befreiung vom Diöcesanverbande als etwas Negatives für ihn außer Betracht bleibt. Für die Kirche aber ist gerade dieses Recht besonders bedeutungsvoll und von diesem Standpunkte aus muss auch die bezügliche Decretale interpretiert werden. Es war ja gerade Tendenz der Kirche, die Eigenthumsbasis für die an einer Kirche geübten Rechte zu eliminieren, letztere nicht als Ausfluss des Grundeigenthums an der Kirche, sondern als Ausfluss und Concession der kirchlichen Obrigkeit zu erklären. — Hier ist daher der Schlüssel zur Inter-

episcopis repraesentent, ut eis de plebis cura respondeant"; im Falle des pleno iure pertinere schließt die Glosse a contrario: „episcopus nihil possit attentare in illos"[165]). — Auch Innocenz III. unterscheidet im cap. 21 desselben Titels der Gregoriana Kirchen, welche den Klöstern „non pleno iure pertinent" von solchen, welche utroque iure eis subiectae sunt[166]).

Die Decretalen wollten also keinesfalls den klösterlichen Kirchen besitz vermindern, ihnen auch nicht die Befugnisse an ihren Kirchen beschränken, sondern lediglich die Rechtsbasis ihrer Innehabung verändern. Das bisher zugrunde gelegte Eigenthum an der Kirche sollte nicht mehr zur Ausübung der spirituellen Befugnisse berechtigen, sondern letztere ausschließlich als Ausfluss und Gestattung seitens der Kirchenobrigkeit erscheinen. „Sed cum pleno iure istae ecclesiae pertinent ad istos religiosos ex privilegio papae" fährt die Glosse fort und bezeichnet damit die Quelle dieses Rechtes, nämlich das im öffentlichen Rechte begründete Privileg. — Das Eigenthum tritt in den Hintergrund und verschwindet und das Amt tritt an dessen Stelle. In der Veränderung der Rechtsbasis für die an der Kirche geübten Rechte, welche als Concession der Kirchenobrigkeit hingestellt werden und eventuell auch in geringerem Ausmaße verliehen werden können (non pleno iure), liegt die große Bedeutung dieser Decretale[167]). Auch der

---

pretation zu suchen. „Id ius quis transfert, quod quis habet." — „Quis" = Bischof, „ius" entweder = „plenum ius" oder „non plenum ius". — „Plenum ius" ist der Inbegriff der — nicht dem Grundherrn und Kircheneigenthümer, sondern — dem Bischofe an einer Kirche zustehenden, möglichen Rechte; das sind erstens das ius spirituale in der Bedeutung des Rechtes zur Vornahme der an der Kirche geübten geistlichen Handlungen seitens des angestellten Clerikers, zweitens das ius temporale und drittens das Aufsichtsrecht des Bischofs, welches in der citierten Gesetzesstelle im Begriffe des ius spirituale mitenthalten ist. — Es kann daher die Glosse sehr wohl sagen: „pleno iure = utroque iure." — Das ist aber nicht identisch mit dem utroque iure vom Standpunkte des Grundeigenthümers. — Denn das utroque iure des letzteren ist enger, als das utroque iure des Bischofs, weil in ersterem das ius spirituale eine Befugnis weniger enthält, welche das bischöfliche ius spirituale an der Kirche mitumfasst. — Wenn daher der Bischof das „plenum ius" überträgt, so hat er sich damit auch des Aufsichtsrechts über die Kirche entäußert, die Kirche ist eximiert.

[165]) Die Glosse spricht somit von Exemtion. Es ist bezeichnend, dass als Regel die Exemtion erscheint. Die Kirche musste damit rechnen, nur erklärte sie diesen Rechtszustand als eine Überlassung des dem Bischofe, bezw. Papste an der Kirche zustehenden „plenum ius"; darüber vgl. Anm. 163 und 164.

[166]) Sicher nicht absichtslos ist das Wort „subiectæ". Es soll darauf hindeuten, dass die Rechte an einer Kirche von oben, d. i. der Kirchenobrigkeit, und nicht von unten, d. i. aus dem Grundeigenthume, stammen. —

[167]) Hinschius, l. c., S. 443; Stutz, Eigenkirche, S. 43; Wahrmund, l. c. 110 ff.

Neuerwerb von Kirchen seitens der Klöster sollte durch obige Bestimmungen keineswegs eingeschränkt oder gar verhindert werden, sondern derselbe lediglich, falls die Kirchen aus Laienhand kommen würden, an den Consens des Bischofs gebunden sein. — „Ecclesias igitur et decimas de manu laicorum, sine consensu episcoporum ... religiosos recipere prohibemus“ [168]).

Die Klöster in ihrem Kirchenbesitze zu beschränken, wäre auch ganz und gar im Widerspruche mit der damaligen päpstlichen Kirchenpolitik gestanden, welche erstens den Laieneinfluss in kirchlichen Dingen beseitigen und zweitens die kirchlichen Functionäre dem Einheitszwecke der Kirche dienstbar machen wollte. Als das geeignetste Mittel zur Erreichung dieses letzteren Zweckes erachtete man die Mönchisierung des Clericalstandes und begünstigte auf jede Weise die Mönche und die Klöster. Es ist kein Zufall, dass die Cölibatsgesetze derselben Zeit angehören, wie die eben besprochenen Normen, denn dem nämlichen Papstthum sind sie entsprungen, dem Gregor VII. die Seele verlieh. — Gerade diese Gesetzgebung ist es gewesen, welche den Klöstern zu ungeheurer Zahl von Kirchen verhalf, indem letztere für die Laien infolge der restringierten Befugnisse nicht mehr den früheren Wert besaßen und die bisherigen Inhaber dennoch die Kirche ihrem Zwecke nicht entäußert sehen wollten [169]). — Nicht minder verfuhren viele Bischöfe bei Vergebung der Pfarreien im päpstlichen Sinne und gründeten — wie oben gezeigt — gerade in dieser Zeit viele Klöster [170]). Nur die Form der Kirchenzuwendung und das Recht an der Kirche ist anders geworden. Während die Urkunden der Vorperiode, wie oben gezeigt, in den Formen der Eigenthumsübertragung Eigenthum übertrugen, trägt nun die Zuwendung der Kirche den Charakter der Amtsverleihung. Als Object der Kirchenzuwendung erscheint vor dieser Zeit die „ecclesia“ sei es für sich selbst oder als appendix des Grundes. Nach dieser Zeit wird der Ausdruck „parochia“ häufig neben ecclesia, oft auch allein gebraucht; vgl. beispielsweise Wichner, l. c., Urk. 5 (1055), 13 (1137), 15 (1139), 28 (1160) u. s. w., ferner U. B. Kl. N. Urk. 37 (circa 1120) u. a. m.

Es ist nach der veränderten Sachlage selbstverständlich, dass nunmehr die Vergebung einer Kirche durch Laienhand ohne Intervention des Bischofs nicht stattfinden kann. Der Bischof konnte nun entweder pleno iure oder, und zwar in den verschiedensten Variationen gradueller Abstufung [171]) non pleno iure die Kirche dem Kloster übertragen. Der Zweck war in beiden Fällen derselbe, nämlich die Heranziehung der Mönche zur Seelsorge. Die ältere und den Mönchen, beziehungsweise Klöstern, günstigere,

[168]) C. 3 pr. X. h. t. (V. 33). —
[169]) Stutz, Benefialwesen, I., 1., S. 172.
[170]) Siehe oben S. 17 ff.
[171]) Siehe oben S. 26 u. 27; ferner Hinschius, l. c., S. 444; Wahrmund, l. c., S. 118.

weil freiere Form der Kircheninnehabung war erstere, da sie sich an das frühere Eigenthumsverhältnis anschloss, sich aus demselben infolge der geänderten Rechtslage von selbst ergab und gleichsam als abgeschwächtes Eigenthum der Klöster an Kirchen erscheint. Das ursprüngliche Eigenthumsverhältnis allein mag wohl am besten die gewiss eigenartige Erscheinung erklären, dass eine juristische Person als solche der Inhaber eines Kirchenamtes ist. Es ist eben aus dem früheren Rechtsverhältnisse bei gleich bleibendem Subjecte und Objecte durch Novation des Rechtsgrundes das neue Verhältnis entstanden. —

Die Incorporatio minus plena erscheint als eine noch weitergehende Abschwächung jenes Verhältnisses und war offenbar die Folge einer nicht ganz befriedigenden Erfahrung, welche die Kirchenobrigkeiten mit manchen Klöstern in der Seelsorge gemacht haben. Während nämlich die incorporatio plena die Verwaltung des bezüglichen Kirchenamtes ganz und gar in die Hände des Klosters legt, bestimmt cap. III des cit. Ges. für die incorporatio minus plena, dass erstens das Kloster den für die betreffende Pfarre in Aussicht genommenen Geistlichen dem Bischofe präsentiere, damit dieser in die Lage komme, sich von der Tauglichkeit und Eignung desselben zu überzeugen und zweitens „pro rebus temporalibus rationem exhibeant competentem".

Es scheint also vorgekommen zu sein, dass die Klöster vielfach ungeeignete Geistliche zu Vicaren der ihnen incorporierten Pfarren bestellt und denselben kein zureichendes Einkommen gewährt haben. Trotz dieser Missstände verzichtete man nicht auf die Mönche, sondern erweiterte nur die Rechte des Bischofs in der Einflussnahme auf dieselben und beschränkte die Befugnisse der letzteren hinsichtlich des Kirchenamtes. Nicht das ganze Amt „utroque iure" sollte ihnen übertragen werden, sondern nur der eine Theil desselben, die materielle Hälfte, auf welche als „modus" die Verpflichtung gelegt wurde, von den Mitteln jener Zuwendung den standesgemäßen Unterhalt des von ihnen beizustellenden Geistlichen zu bestreiten. — Es ist somit die Ingerenz des Bischofs bei dieser Form der Incorporation eine viel tiefergehende, da jener Verpflichtung des Klosters das correspondierende Recht des Bischofs entspricht.

Wie weiter aus der citierten Gesetzesstelle hervorgeht, waren aber andererseits zu jener Zeit die meisten Klöster vom Episcopalverbande eximiert. Schon die Titelüberschrift „De privilegiis et excessibus privilegiatorum" ist bezeichnend hiefür, während das bezügliche Summarium „Religiosi etiam exempti . . ." dies geradezu ausspricht. Ganzen Beweis macht aber die Hinstellung des „pleno

iure pertinere", worunter eben Exemtion verstanden wird, als Regel, der gegenüber das „non pleno iure pertinere" als Ausnahme zu betrachten ist.

Die Bischöfe selbst haben Exemtionen den Klöstern ertheilt. Beispiele erwähnt Lacomblet, l. c., in Urk. 106: „ab omni prorsus obsonio episcopali liberum (sc. coenobium) esse permittimus," sagt Erzbischof Bruno I. von dem bei der Panthaleonskirche durch ihn im Jahre 964 gegründeten Kloster; ferner Urk. 126, in welcher die Bischöfe von Worms und Lüttich Papst Gregor V. bitten, das Kloster im Auelgaue unmittelbar unter den päpstlichen Stuhl zu stellen (996). In Urk. 292 (1121) verleiht Erzbischof Friedrich I. von Köln dem von ihm gestifteten Kloster Steinfeld im Eifelgaue die Exemtion vom Decan und Chorbischof; weiter Urk. 297 (1122), in welcher Erzbischof Friedrich I. von Köln der von ihm gegründeten Abtei Camp die Freiheit ertheilt: „a decani et archidiaconi subiectione absolvimus eos (sc. fratres ibidem deo famulantes), nec ipsi ex episcopali dignitate ab illis exiginus nec ammodo exigendum decernimus." — Auch die Urk. 482 aus Beyer (l. c. I.) enthält beispielsweise eine solche Exemtion vom Decan und Chorbischof.

Den Bischöfen wurden die Klöster durch die päpstlichen Privilegien entzogen, deren sich dieselben schon frühzeitig zu erfreuen hatten. Um einige Urkundenbelege hiefür heranzuziehen, seien als Beispiele erwähnt aus Beyer, l. c., Urk. 107, das Decret Papst Nikolaus' I. aus dem Jahre 867, in dem verordnet wird: „Quam sit necessarium monasteriorum quieti prospicere et de eorum securitate tractare ante actum nos officium, quod in regimine coenobii exhibuimus informat et ideo quia in plurimis monasteriis multa a praesulibus praeiudicia atque gravamina pertulisse cognovimus, oportet, ut nostrae fraternitatis provisio de futura quiete eorum salubri disponat ordinatione, quatenus conversantes in illis in dei servicio gratia ipsius suffragante mente libera perseverent, sed ne ex ea, quae magis emendanda est consuetudine quisquam monachis quidquam molestiae praesumat in ferre. Necesse est, ut haec, quae inferius enumeranda curavimus, ita studio fraternitatis episcoporum debeant custodiri, ut ex eis non possit ulterius inferendo inquietudinis occasio repperiri. Interdicimus igitur in nomine domini nostri Jesu Christi et ex auctoritate Petri, principis apostolorum prohibemus, cuius vice huic ecclesiae romanae auctoritate deo praesidemus, ut nullus episcoporum ultra praesumat de redditibus, rebus, cartis monasteriorum vel de cellis seu villis, quae ad ea pertinent, quocumque modo, qualibet exquisitione

minuere nec dolos nec immissiones aliquas facere, descriptiones quoque rerum aut cartarum monasterii ab episcopo ecclesiasticas fieri omnino negamus, missas quoque publicas ab eo in coenobio omnimodo prohibemus, ne in servorum dei recessibus ulla popularis detur occasio, obeunte autem abbate episcopus inde scribendis providendisque ac quaesitis vel datis querendisve rebus monasterii nulla occasione permisceat, non audeat cathedram collocare vel quamlibet potestatem imperandi, nec aliquam ordinationem quamvis levissimam faciendi, nisi ab abbate loci fuerit rogatus; quatenus monachi semper maneant in abbatum suorum potestate et omne monasterium propriam possit suae libertatis munitionem habere et pontificale decretum regumque emunitates romanique pontificis constitutum, inviolabilem perpetuis obtineant temporibus firmitatem, fiat.“ —

(Istud decretum missum est a s. papa Nicolo et a sede s. romana Karolo regi francorum gloriosissimo, omnibus regnis et ecclesiis sub anathemate omnium episcoporum confirmandum et corroborandum.)

Dieſes Decret gibt zugleich einen Einblick in die Gründe, die es veranlaſsten. Der Papſt tritt darin als Schutzherr der Klöſter auf und bezeichnet ſein Einſchreiten als eine Nothwendigkeit gegenüber den Beunruhigungen, welche die Klöſter von Seite der Biſchöfe zu erdulden hätten[172]).

Wenn auch, wie oben erwähnt, die Klöſter durch Gewährung einer eigenen Seelſorge vom Pfarrverbande eximiert waren, ſo waren ſie doch in jeder Hinſicht der Jurisdiction des Biſchofs unterworfen; die Biſchöfe miſsbrauchten aber vielfach ihre übergeordnete Stellung zur Bedrückung und Ausbeutung der Klöſter und gerade dieſe Thatſache führte allmählich zur Exemtion der meiſten Klöſter auch vom Diöceſanverbande. Anfänglich ſuchten ſich die Klöſter gegen dieſe Bedrückungen durch Indulte der Biſchöfe ſelbſt zu ſchützen[173]).

[172]) Solche Kloſterbedrückungen ergeben ſich auch aus den Acten der 4. und 9. Synode von Toledo vom Jahre 633, c. 51 u. 655, c. 2, wie auch der Synode zu Lerida vom Jahre 524, c. 3. (Harduin, III., S. 589: „Nuntiatum est præsenti concilio, quod monachi, episcopali imperio, servili operi mancipentur;“ S. 973 u. II. 1065.) Vgl. ferner v. Scherer, l. c., II., §. 145, Anm. 30.

[173]) Solche ſeitens der Biſchöfe den Klöſtern ertheilte Privilegien führt Pland, l. c., II., S. 505 ff. eine Reihe an. — Was die Klöſter hier erbaten, waren nicht Privilegien im techniſchen Sinne, ſondern lediglich Befreiung von ungebürlichen Forderungen der Biſchöfe, welche ſowohl für die Weihe des Chrisma, für die Conſecration der Kloſterkirchen und Altäre, für die Ordination der Mönche, welche einer höheren Weihe bedurften, wie endlich für die Benediction und Einführung der Äbte ungeheure Taxen verlangten. — Weiters hoben ſie feſte jährliche Abgaben, das Synodaticum und Cathedraticum ein und nahmen auf die Abtsbeſtellung von der Mitte des 7. Jahrh. den größten Einfluſs.

Vorzugsweise erbaten sich die Klöster darin die Befreiung von den Ordinations-, Consecrations- und Benedictionstaxen, welche die Bischöfe von ihnen in bedeutender Höhe erhoben, sowie die Freiheit der Abtswahl. — Alles, was sie da verlangten, war ihr gutes Recht und kann daher die Bewilligung dieser Bitten kein Privileg und der durch dieselbe geschaffene Rechtszustand keine Exemtion genannt werden; denn die Bischöfe haben hiedurch auf keines ihrer Jurisdictionsrechte verzichtet, sondern den Klöstern nur ihr Recht gelassen und garantiert. Wahre Privilegien erlangten zuerst die von den Königen gestifteten Klöster, welche gleich bei der Fundation mit solchen Vorzügen ausgestattet wurden, dass sie sich von anderen Klöstern unterschieden[174]). Gleicher Rechte wurden auch alle diejenigen Klöster theilhaft, die sich unter den besonderen Schutz der Könige stellten[175]).

Die mächtigsten Förderer der Klöster waren aber vom Ende des 6. Jahrhundertes an die Päpste (Planck, l. c., S. 529). Wie schon hervorgehoben, hatten in der Folgezeit eine Reihe von Klostergründungen durch Bischöfe oder Landesherren stattgefunden, die aus der päpstlichen Tendenz der Mönchisierung des Clerikalstandes hervorgegangen sind. Insbesondere erinnere ich an dieser Stelle an die zahlreichen im 11. Jahrhunderte erfolgten Umwandlungen der weltlichen Canonicat-Capitel in regulierte Chorherren. Die Gründung des Klosters Admont fällt in die Zeit Gregors VII. (1074), dessen Zustimmung ausdrücklich hervorgehoben wird[176]). Keiblinger, l. c., I., S. 196 bezeichnet die Einführung der Benedictiner in das weltliche Collegiatstift Melk als „eine Ausführung der durchgreifenden Reformen, welche der eifrige Kirchenfürst, Bischof Altmann von Passau nach den erhaltenen päpstlichen Vorschriften und Aufträgen mit Rücksicht auf die Stimmung und die Forderungen der Zeit als ein allgemeines und dringendes Bedürfnis erkannte." Die Päpste nahmen die Klöster zunächst in ihren besonderen Schutz, wofür diese als Anerkennung der päpstlichen Oberhoheit einen jährlichen Zins an die Curie zahlten[177]). Aus diesen

---

[174]) So ließ der König Guntram im Jahre 586 von der 2. Synode zu Valence ein Privilegium bestätigen, das er dem Kloster des hl. Marcellus zu Chalons ertheilt hatte und demzufolge niemand, u. zw., wie ausdrücklich hervorgehoben war, auch nicht der jeweilige Bischof von Chalons, den Besitzstand des Klosters irgendwie zu beeinträchtigen unternehmen dürfe. Ein ähnliches Privileg hatte vorher schon König Sigismund dem Kloster des hl. Mauritius in Wallis ausgestellt. Noch weitere derartige Privilegien bei Planck, l. c., II., S. 514.

[175]) Vgl. v. Scherer, l. c., II., §. 145, S. 748, namentlich Anm. 52.

[176]) Wichner, l. c., S. 37.

[177]) So zahlte beispielsweise das Schottenstift in Wien für den mit Schutzbrief Alexanders III. im Jahre 1177 erlangten päpstlichen Schutz jährlich ein Goldstück als Erinnerungszeichen an die Curie (Urk. 6, U. B. Sch.): „... præ-libatum Monasterium cum omnibus, quæ in præsentiarum legitime possidet

Schutzprivilegien[178]), welche die bischöfliche Jurisdiction rücksichtlich der Klöster zunächst unberührt ließen, bildeten sich aber im Laufe des 9. Jahrhunderts wahre Exemtionsprivilegien, welche in den folgenden zwei Jahrhunderten so sehr an Zahl zugenommen hatten, dass die Exemtion der Klöster bereits im 12. Jahrhunderte, wie aus der citierten Decretale hervorgeht, die Regel war[179]).

---

at in futurum iustis modis deo propitio poterit adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus. . . . . Ad indicium autem huius a sede apostolica perceptæ protectionis nobis nostrisque successoribus unum aureum annis singulis persolvetis . . .“ Als Grund dieses päpstlichen Schutzes wird angegeben: „. . . quanto divinis obsequiis devotius sunt expositi (sc. religiosi viri) et bonis operibus magis intenti.“ — Den gleichen Betrag zahlte als Recognitionszins für den päpstlichen Schutz das Stift Klosterneuburg. — Zur Beförderung dieses Zinses nach Rom schenkte Erchenbert, der Kastellan von Gars, dem Stifte eine Wirtschaft zu Eggenburg und belehnte damit seinen Diener Siegbero unter der Bedingung, dass er diesen Zins entweder selbst jährlich nach Rom trage oder aber ein Pferd dazu beistelle (Fischer, l. c., II. Beil. Nr. 78: „. . . Romam deferret vel spadonem accomodaret.“) Ebenso entrichteten das Stift Melk, die steiermärkische Abtei St. Lambrecht (exemt. seit 1109) und die gefürstete Propstei Berchtesgaden ein Goldstück als gewöhnliche Exemtionssteuer, wie Keiblinger, l. c., S. 233, berichtet, an die päpstliche Kammer.

[178]) Solche Schutzprivilegien finden sich in den Urk. Büchern in ungeheurer Menge. Beispiele aus Beyer sind: Urk. 9: Papst Gregor II. bestätigt der Abtei St. Maximini das Recht der freien Abtswahl „liberam deinceps habeant potestatem creandi inter se quem secundum deum elegerint sibi abbatem“; ferner Urk. 231 (968) u. 258 (987) von Papst Johann XIII., bezw. Johann XV. zu Gunsten derselben Abtei; weiter Urk. 368 (1069), 369 (1069), 460 u. 462 aus dem Jahre 1128, 476 (1133), 506, 507 u. 509 aus dem Jahre 1139 u. s. w. Aus Lacomblet: Urk. 206: Papst Alexander bestätigt die Stiftung der Abtei Siegburg und garantiert deren Besitzstand (1066). — Das Schottenstift in Wien nahm Papst Innocenz II. über Empfehlung des Markgrafen Leopold III. (IV.) des Heiligen im Jahre 1134 in seinen besonderen Schutz; vgl. Fischer, l. c., S. 33 aus U. B. A., vgl. Urk. 8 (1105), 14 (1139), 18 (1144), 58 (1171) u. s. w. Aus U. B. Sch.: 6 (1177), 10 (1191), 13 (1208), 21 (1227), 28 (1238). In letzterer Urkunde wird von Papst Gregor IX. dem Schottenkloster die Incorporation der Pfarre Pulkau bestätigt; weiter Urk. 36 (1254), welche die Bestätigung von Patronatsrechten betrifft u. dgl. mehr.

[179]) Die Echtheit vorausgesetzt, wäre wohl das Exemtionsprivileg Zacharias' eines der ältesten, das er dem hl. Bonifacius für sein neugestiftetes Kloster Fulda im Jahre 751 ertheilte. In der bezgl. (bei Planck, l. c., S. 538, Anm. 13 cit.) Urk. heißt es wörtlich: „Ut monasterium sub iurisdictione sanctæ nostræ ecclesiæ constitutum, nullius alterius ecclesiæ ditioni submittatur.“ Aus dem 10. Jahrh. sei beispielsweise erwähnt: Lacomblet, Urk. 126 (996) und für das 12. Jahrh. die Bestätigung einer solchen Exemtion: Urk. 516 (1140) bei Beyer: Papst Innocenz II. bestätigt darin der Abtei St. Maximini alle ihre Rechte, Besitzungen und Freiheiten und namentlich auch ihre Unmittelbarkeit, letzteres mit den Worten: . . . „b. Maximini monasterium . . . sub apostolicæ sedis tutela et protectione suscipimus et præsente privilegio communimus. Statuimus enim, ut quascumque possessiones, quæcumque bona in ecclesiis, villis, terris cultis et incultis seu aliis rebus idem monasterium in præsentiarum iuste et legitime possidet aut in futurum conces-

Die Geschichte jener Zeiten ist überreich an Beispielen, wie sowohl weltliche Fürsten als Bischöfe ihre Besitzungen durch die Güter und Einkünfte der Klöster vermehrten und oft ganze Abteien an sich zogen. Diese Worte erhärtet Keiblinger, l. c., I. S. 227 durch folgende Beispiele: Mondsee wurde im Jahre 804 auf zehn Jahre eine Commende von Köln, welche Erzbischof Hildebold durch seinen Diacon Lambert verwalten ließ, die aber Ludwig der Deutsche dem Bisthume Regensburg gab. König Arnulf schenkte Chiemsee und Moosburg dem Erzbischofe Dietmar von Salzburg. Ludwig das Kind übergab im Jahre 909 die Abtei Traunsee (Traunkirchen) erst dem Grafen Arbo auf dessen Lebenszeit und dann dem Erzbischofe Pilgrim von Salzburg. Niedernburg zu Passau kam durch König Otto II. an das Hochstift Passau. Die Bischöfe von Freising besaßen bis 1143 das Kloster Innichen in Tirol. Auch St. Pölten, St. Florian und Kremsmünster hatten Ähnliches zu erdulden. „Häufige Klagen," fährt Keiblinger fort, „wurden vergeblich über diese Gewaltacte geführt, was die Beeinträchtigten und Unterdrückten veranlasste, sich um den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhles zu bewerben, und namentlich um die Befreiung von der willkürlichen Gewalt der Bischöfe anzusuchen. Gerne gewährten die Päpste solche Bitten und eximierten die Klöster von der bischöflichen Gewalt, weil dies das wirksamste Mittel war, den Investituren der Geistlichen durch die weltliche Macht, wenigstens bei den Wahlen der Äbte, Einhalt zu thun, der Verschleuderung kirchlicher Güter Schranken zu setzen und eine bessere Zukunft vorzubereiten. — Um namentlich das Stift Melk für alle Zukunft durch den mächtigen Schirm des Papstes vor Bedrückung jeder Art zu schützen, die ungehinderte Entwicklung und unverkümmerte Verwendung seiner moralischen Kräfte und materiellen Mittel zu fördern und es jedem nachtheiligen Einflusse missgünstiger Einmischung in seine innere und äußere Verwaltung zu entziehen, suchte Leopold der Fromme ums Jahr 1109 nach eingeholtem Rathe und nach erhaltener Einwilligung des Bischofs Ulrich I., welcher sich der wohlthätigen Absicht wegen gerne herbeiließ, sich eines

---

sione pontificum, liberalitate regum, imperatorum vel principum, oblatione fidelium, seu aliis iustis modis deo propitio poterit ... firma in perpetuum et illibata consistant. In quibus hæc propriis duximus exprimenda vocabulis. In archiepiscopatu Trevirensi villas cum ecclesiis [folgt die Aufzählung zahlreicher Kirchen] ..." — Von dieser Abtei berichtet bereits Urk. 196 bei Beyer aus dem Jahre 953: „nulli alii ecclesiæ vel sedi appendicem aut subiectum (sc. monasterium)." So entschied König Otto I. auf eine Klage dieser Abtei gegen den Erzbischof Rotbert von Trier und bestätigte ein Jahr darauf Papst Agapit II. in Urk. 197 (954, den 28. Febr.): „iustum iudicium ex regia dignitate serenissimi Ottonis prolatum." —

Schutzprivilegien[178]), welche die bischöfliche Jurisdiction rücksichtlich der Klöster zunächst unberührt ließen, bildeten sich aber im Laufe des 9. Jahrhunderts wahre Exemtionsprivilegien, welche in den folgenden zwei Jahrhunderten so sehr an Zahl zugenommen hatten, dass die Exemtion der Klöster bereits im 12. Jahrhunderte, wie aus der citierten Decretale hervorgeht, die Regel war[179]).

---

at in futurum iustis modis deo propitio poterit adipisci, sub beati Petri et nostra protectione suscipimus..... Ad indicium autem huius a sede apostolica perceptæ protectionis nobis nostrisque successoribus unum aureum annis singulis persolvetis ..." Als Grund dieses päpstlichen Schutzes wird angegeben: „... quanto divinis obsequiis devotius sunt expositi (sc. religiosi viri) et bonis operibus magis intenti." — Den gleichen Betrag zahlte als Recognitionszins für den päpstlichen Schutz das Stift Klosterneuburg. — Zur Beförderung dieses Zinses nach Rom schenkte Erchenbert, der Kastellan von Gars, dem Stifte eine Wirtschaft zu Eggenburg und belehnte damit seinen Diener Siegbero unter der Bedingung, dass er diesen Zins entweder selbst jährlich nach Rom trage oder aber ein Pferd dazu beistelle (Fischer, l. c., II. Beil. Nr. 78: „... Romam deferret vel spadonem accomodaret.") Ebenso entrichteten das Stift Melk, die steiermärkische Abtei St. Lambrecht (exemt. seit 1109) und die gefürstete Propstei Berchtesgaden ein Goldstück als gewöhnliche Exemtionssteuer, wie Keiblinger, l. c., S. 233, berichtet, an die päpstliche Kammer.

[178]) Solche Schutzprivilegien finden sich in den Urk. Büchern in ungeheurer Menge. Beispiele aus Beyer sind: Urk. 9: Papst Gregor II. bestätigt der Abtei St. Maximini das Recht der freien Abtswahl „liberam deinceps habeant potestatem creandi inter se quem secundum deum elegerint sibi abbatem"; ferner Urk. 231 (968) u. 258 (987) von Papst Johann XIII., bezw. Johann XV. zu Gunsten derselben Abtei; weiter Urk. 368 (1069), 369 (1069), 460 u. 462 aus dem Jahre 1128, 476 (1133), 506, 507 u. 509 aus dem Jahre 1139 u. s. w. Aus Lacomblet: Urk. 206: Papst Alexander bestätigt die Stiftung der Abtei Siegburg und garantiert deren Besitzstand (1066). — Das Schottenstift in Wien nahm Papst Innocenz II. über Empfehlung des Markgrafen Leopold III. (IV.) des Heiligen im Jahre 1134 in seinen besonderen Schutz; vgl. Fischer, l. c., S. 33 aus U. B. A., vgl. Urk. 8 (1105), 14 (1139), 18 (1144), 58 (1171) u. s. w. Aus U. B. Sch.: 6 (1177), 10 (1191), 13 (1208), 21 (1227), 28 (1238). In letzterer Urkunde wird von Papst Gregor IX. dem Schottenkloster die Incorporation der Pfarre Pulkau bestätigt; weiter Urk. 36 (1254), welche die Bestätigung von Patronatsrechten betrifft u. dgl. mehr.

[179]) Die Echtheit vorausgesetzt, wäre wohl das Exemtionsprivileg Zacharias' eines der ältesten, das er dem hl. Bonifacius für sein neugestiftetes Kloster Fulda im Jahre 751 ertheilte. In der bezgl. (bei Planck, l. c., S. 538, Anm. 13 cit.) Urk. heißt es wörtlich: „Ut monasterium sub iurisdictione sanctæ nostræ ecclesiæ constitutum, nullius alterius ecclesiæ ditioni submittatur." Aus dem 10. Jahrh. sei beispielsweise erwähnt: Lacomblet, Urk. 126 (996) und für das 12. Jahrh. die Bestätigung einer solchen Exemtion: Urk. 516 (1140) bei Beyer: Papst Innocenz II. bestätigt darin der Abtei St. Maximini alle ihre Rechte, Besitzungen und Freiheiten und namentlich auch ihre Unmittelbarkeit, letzteres mit den Worten: ... „b. Maximini monasterium ... sub apostolicæ sedis tutela et protectione suscipimus et præsente privilegio communimus. Statuimus enim, ut quascumque possessiones, quæcumque bona in ecclesiis, villis, terris cultis et incultis seu aliis rebus idem monasterium in præsentiarum iuste et legitime possidet aut in futurum conces-

Die Geschichte jener Zeiten ist überreich an Beispielen, wie sowohl weltliche Fürsten als Bischöfe ihre Besitzungen durch die Güter und Einkünfte der Klöster vermehrten und oft ganze Abteien an sich zogen. Diese Worte erhärtet Keiblinger, l. c., I. S. 227 durch folgende Beispiele: Mondsee wurde im Jahre 804 auf zehn Jahre eine Commende von Köln, welche Erzbischof Hildebold durch seinen Diacon Lambert verwalten ließ, die aber Ludwig der Deutsche dem Bisthume Regensburg gab. König Arnulf schenkte Chiemsee und Moosburg dem Erzbischofe Dietmar von Salzburg. Ludwig das Kind übergab im Jahre 909 die Abtei Traunsee (Traunkirchen) erst dem Grafen Arbo auf dessen Lebenszeit und dann dem Erzbischofe Pilgrim von Salzburg. Niedernburg zu Passau kam durch König Otto II. an das Hochstift Passau. Die Bischöfe von Freising besaßen bis 1143 das Kloster Innichen in Tirol. Auch St. Pölten, St. Florian und Kremsmünster hatten Ähnliches zu erdulden. „Häufige Klagen," fährt Keiblinger fort, „wurden vergeblich über diese Gewaltacte geführt, was die Beeinträchtigten und Unterdrückten veranlasste, sich um den besonderen Schutz des päpstlichen Stuhles zu bewerben, und namentlich um die Befreiung von der willkürlichen Gewalt der Bischöfe anzusuchen. Gerne gewährten die Päpste solche Bitten und eximierten die Klöster von der bischöflichen Gewalt, weil dies das wirksamste Mittel war, den Investituren der Geistlichen durch die weltliche Macht, wenigstens bei den Wahlen der Äbte, Einhalt zu thun, der Verschleuderung kirchlicher Güter Schranken zu setzen und eine bessere Zukunft vorzubereiten. — Um namentlich das Stift Melk für alle Zukunft durch den mächtigen Schirm des Papstes vor Bedrückung jeder Art zu schützen, die ungehinderte Entwicklung und unverkümmerte Verwendung seiner moralischen Kräfte und materiellen Mittel zu fördern und es jedem nachtheiligen Einflusse missgünstiger Einmischung in seine innere und äußere Verwaltung zu entziehen, suchte Leopold der Fromme ums Jahr 1109 nach eingeholtem Rathe und nach erhaltener Einwilligung des Bischofs Ulrich I., welcher sich der wohlthätigen Absicht wegen gerne herbeiließ, sich eines

---

sione pontificum, liberalitate regum, imperatorum vel principum, oblatione fidelium, seu aliis iustis modis deo propitio poterit . . . firma in perpetuum et illibata consistant. In quibus hæc propriis duximus exprimenda vocabulis. In archiepiscopatu Trevirensi villas cum ecclesiis [folgt die Aufzählung zahlreicher Kirchen] . . ." — Von dieser Abtei berichtet bereits Urk. 196 bei Beyer aus dem Jahre 953: „nulli alii ecclesiæ vel sedi appendicem aut subiectum (sc. monasterium)." So entschied König Otto I. auf eine Klage dieser Abtei gegen den Erzbischof Rotbert von Trier und bestätigte ein Jahr darauf Papst Agapit II. in Urk. 197 (954, den 28. Febr.): „iustum iudicium ex regia dignitate serenissimi Ottonis prolatum." —

bedeutenden Theiles seiner Ordinationsrechte zu begeben, bei dem römischen Hofe um die Ertheilung der Exemtion an, welche er mit Bulle Pascals II. im Jahre 1110 erhielt“ [180]).

Diese Freiheit eines Klosters von der bischöflichen Abhängigkeit war für die damalige Zeit von größter Wichtigkeit; denn bei den beständigen Zwistigkeiten zwischen den Päpsten und einzelnen Bischöfen, welche zum großen Theile auch politischer Natur waren und mit den Zerwürfnissen der Kaiser und Päpste in Zusammenhang standen, mussten die Klöster es nothwendiger Weise mit einem der entzweiten Theile verderben. Dies hatte zur weiteren Folge, dass sie oft jahrelang ohne die geistlichen Weihen und ohne alle kirchlichen Verleihungen, die nur dem Ordinarius zustanden, blieben. Um nun die Klöster in dieser Hinsicht vollkommen unabhängig zu machen, gaben die Päpste in der Folge den Äbten und Pröpsten der Ordensgemeinden die Erlaubnis, derartige bischöfliche Acte selbst vorzunehmen. Schon das II. Concil von Nicäa (787) hat, wie erwähnt, den benedicierten Äbten das Recht eingeräumt, ihren untergebenen Klosterbrüdern die „minores“ zu ertheilen. Dadurch erlangten die Äbte bereits eine die gewöhnliche Pfarrjurisdiction überragende Befugnis. Im Laufe der Zeit erhielten die genannten Klostervorstände aus den erwähnten Gründen das Recht, verschiedene zur Feier des öffentlichen Gottesdienstes erforderliche Gegenstände, kirchliche Kleider und Geräthe, Glocken, Kirchen und Capellen, Portatilien (altaria portatilia) u. s. w. zu weihen damit sie im Falle der Uneinigkeit mit dem Bischofe ihrer Diöcese nicht zur Unterbrechung des vorgeschriebenen Gottesdienstes genöthigt sein würden. Gewöhnlich war mit

---

[180]) Laut dieser Bulle erscheint die Kirche und das Kloster Melk dem beständigen Schutze des hl. Petrus übergeben, in welchen es der Papst „iuxta postulationem“ des Bischofs Ulrich von Passau aufnimmt, und demselben alle Güter, Besitzungen, Kirchen und Zehnten bestätigt, welche ihm der genannte Markgraf, dessen Vater Leopold und seine übrigen Vorfahren oder andere Gläubige verliehen haben, oder welche es in Zukunft durch die Gnade der Päpste, die Freigebigkeit der Fürsten, durch Gaben der Gläubigen oder auf andere rechtmäßige Weise erlangen wird. — Nach dem Tode des Abtes soll eine freie, der Regel des hl. Benedict entsprechende Wahl vorgenommen werden und der Neugewählte seine äbtliche Weihe vom Papste empfangen.... Die heiligen Öle, die Consecration der Altäre und Kirchen und die Ordinationen der zu den heiligen Weihen zu Befördernden sollen sie vom Bischofe von Passau empfangen, wenn sich dieser in der Gemeinschaft des apostolischen Stuhles befindet und diese Verrichtungen unentgeltlich und ohne chicanöse Weigerung („sine pravitate“) zu übernehmen bereit ist; sonst können sich die Äbte an einen beliebigen Bischof wenden, welcher ihre Bitte kraft der Vollmacht des apostolischen Stuhles gewähren soll. Endlich bestimmt diese Bulle, dass der jeweilige Markgraf von Österreich Vogt des Stiftes sein, dass aber weder er selbst noch sonst irgend jemand sich von den Rechten und Besitzungen desselben etwas anmaßen oder sich was immer für Bedrückungen erlauben dürfe. —

diesen Auszeichnungen auch die Erlaubnis verbunden, sich der bischöflichen Insignien, der sogenannten Pontificalien zu bedienen[181]).

Die günstigste Zeit für die Mönche begann mit Gregor VII., der, selbst Mönch, die Regierungsgeschäfte seiner fünf Vorgänger als Archidiacon Hildebrand inspiriert hatte. Nachdem er den Laieneinfluss aus der Kirche gedrängt, sollte die Geistlichkeit in sich consolidiert und nur den kirchlichen Zwecken dienstbar gemacht werden. Dies Ziel erreichte er durch stricte Durchführung der Cölibatsgesetze und Stärkung des Mönchthums in der Kirche. Namentlich drohte er (in einem Briefe, den er im Jahre 1075 an den Bischof von Turin schrieb) allen Bischöfen, sie ihrer Gewalt über die Mönche zu berauben, wenn sie sich unterstünden, dieselben zu belästigen. In Gregors Fußstapfen traten seine Nachfolger, welche durch zahlreiche Exemtionsprivilegien die Klöster der Jurisdiction der Bischöfe entzogen und unmittelbar der römischen Curie unterwarfen. Diese enge Verbindung der Mönche mit den Päpsten war es, welche jene zu den vorzüglichsten Organen der päpstlichen Regierung machte[182]). Ganze Orden wurden von den Päpsten den Bischöfen entzogen und der unmittelbaren päpstlichen Jurisdiction unterstellt[183]). Die Macht der weltlichen Bischöfe wurde geschwächt, den Metropoliten wurde das Recht entzogen, Bischöfe zu bestätigen und die Pflicht auferlegt, durch einen besonderen Treueid den unverbrüchlichen Gehorsam an den Papst zu schwören. Durch die Cölibatsgesetze waren die Geistlichen „von dem Verband mit der Familie losgelöst, und zu einem großen Heere päpstlicher Beamten umgewandelt".

So wusste Gregor VII. die Hierarchie der Kirche an seine Person und Rom zu fesseln und die monarchischeste Regierungsform der Kirche zu begründen. Selbst die höchsten Amtsstellen begann man mit Mönchen zu besetzen[184]), während man die niederen im Wege der Provisionsman-

---

[181]) Keiblinger, l. c., I., S. 230, für Melk; U. B. Kl. N. Urk. 14, in welcher der päpstliche Cardinallegat Peter um die Mitte des 12. Jahrhunderts dem Propste Marquard des Klosterneuburger Chorherrenstiftes den Gebrauch des Krummstabes erlaubt und das Recht ertheilt, geistliche Kleider zu weihen „quia benedictionem vestium sacerdotalium grave est vobis semper adire præsentiam episcopi". — Der Schottenabt in Wien erhielt im Jahre 1287 von dem apostolischen Legaten Johann, Bischof von Tusculum, für sich und seine Nachfolger das Recht zum Gebrauche der Mitra, des Ringes und der anderen Pontificalien. Urk. 58, U. B. Sch. —

[182]) Kirchengeschichte des ungenannten Verf.: III., S. 164.

[183]) Die Cluniacenser, Cistercienser, Prämonstratenser u. a.

[184]) Vgl. Hinschius, l. c., S. 333: Alexander II. hat im Jahre 1063 die Kirche der hl. Priska in Rom den Äbten von Vendôme zugleich mit der Cardinalswürde verliehen. Es ist dies eine Incorporation einer Cardinalskirche; denn die Verleihung erfolgte nicht an den im Jahre 1063 dem Kloster vorstehenden Abt „ad personam", sondern an die Äbte als Repräsentanten des Klosters: „Concedimus etiam omnibus huius loci abbatibus

date und Reservate besetzte. Der große Einfluss auf die Vergebung der niederen Kirchenämter seitens der Päpste ergibt sich beispielsweise aus Urk. XIII. U. B. Kl. N. (wahrscheinlich um die Mitte des 12. Jahrhunderts), in welcher der Cardinallegat Peter den Chorherren von Klosterneuburg das Recht ertheilt, jede ihnen angebotene Pfarre anzunehmen, quia ex officio nostri provisione decet nos religiosorum honestas utilitates respicere.

Nicht der Particularismus sollte nach Gregors Politik die Kirche beherrschen, sondern die Vollkraft der Kirche sollte auf ein gemeinsames Ziel, die Einheit der Kirche gerichtet sein, die im Papste ihre höchste Spitze und ihre Verkörperung fand. Durch straffere Zusammenziehung der Administration und Hinwegräumen provinzieller Schranken, durch Einführung der einheitlichen Kirchensprache und des römischen Ritus in allen lateinischen Kirchen suchte er die Gleichförmigkeit der innerkirchlichen Verhältnisse zu erreichen. Diesen Grundsätzen gemäß schuf der große Papst in allen Provinzen unmittelbare und treuergebene Willensorgane, die in verständnisvollem Erfassen der kirchlichen Ziele jedwedes andere Interesse dem einen höchsten Zwecke, dem Zwecke der Kirche, zum Opfer zu bringen imstande waren. Solche Männer auf jeder Stufe der kirchlichen Hierarchie zu sehen, war der Wunsch des Papstes. Wer konnte diesem Ideale näher sein, als die Mönche? Sie hatten den unbedingten Gehorsam zum Bestandtheile ihres Lebensberufes erwählt, und diese Unterordnung des eigenen Willens unter die Bestimmung einer höheren Leitung machte sie vor allem geeignet, Geschäftsträger der römischen Päpste zu sein. Diese waren es denn auch, die, wie im Laufe dieser Darstellung gezeigt, den mönchischen Einfluss im Clerikalstande zur Durch-

---

ecclesiam b. Priscæ cum dignitate cardinali.“ Eine weitere Urkunde Alexanders II. bestimmt: „Convenit enim præfatus filius noster Heldiprandus sanctique Pauli monasterii rector tibi tuisque successoribus Vindocinensibus monasterii abbatibus prædictam sanctæ Priscæ ecclesiam cum omnibus suis pertinentiis in perpetuum largiri ad utendum, fruendum possidendumque dignitate cardinali eo videlicet decore, ut præfatum sanctæ Priscæ monasterium ordinare ac disponere studeas, ut semper ibi ad serviendum deo XII, nunquam autem minus VIII monachi regulariter valeant conversari.“ (Anm. 3, S. 333, bei Hinschius.) — „Übrigens findet sich,“ fährt Hinschius S. 334, Abs. 3, fort, „die Combination des Cardinalates mit unmittelbar dem römischen Stuhle unterworfenen Abteien, wenn auch ersterer nicht wie bei Vendôme allen Inhabern der letzteren generell verliehen ist, schon vor Alexander II. So hat Victor II. den Kanzler und Mönch von Monte Casino, Friedrich von Lothringen, den nachmaligen Papst Stephan X., nach seiner Wahl zum Abt von Monte Casino im Jahre 1057 zum Cardinalpriester des Titels St. Chrysogonus ordiniert, und das Gleiche ist seitens Nikolaus II. im Jahre 1059 mit dem Abte Desiderius desselben Klosters geschehen. Nicht minder hat später Gregor VII. im Jahre 1079 die Wahl des Cardinalpriesters Richard zum Abt von Marseille genehmigt.“ — Gewiss sind alle aufgezählten Fälle Gregors, beziehungsweise Hildebrands Idee entsprungen. —

führung brachten. Durch die vielen Exemtionen und Privilegierungen hatten die Päpste eine Kategorie von Klosterbischöfen geschaffen, die an Zahl der untergebenen Pfarren und an Reichthum materiellen Besitzes wohl manchen Bischof überragten. Die Überordnung solcher Äbte über andere Klöster und Pfarren — wie beispielsweise des Erzabtes von Martinsberg, dem heute noch 22 Pfarren unterstehen, über sämmtliche Benedictinerabteien Ungarns — bedingte eine förmliche Hierarchie der Klöster untereinander, die sich allmählig neben der weltlich-clerikalen Stufenleiter erhob. Dies ist auch die Zeit, in der der Name „Incorporatio" neben dem etwas früher gebrauchten „Unio" für unser Verhältnis in den Quellen erscheint, und der als besonderes Merkmal des Incorporationsbegriffes die Eigenart des Subjectes, die Corporation, als Inhaber des Kirchenamtes, zum Ausdrucke bringt[185]).

Der hierarchische Aufbau der incorporierten Ämter war gleich dem der allgemeinen Ämterhierarchie[186]). Die große Masse der Klöster hatte Pfarreien inne[187]), einige Abteien hatten, wie erwähnt, Episcopaljuris-

[185]) Vgl. die bei Hinschius II., S. 445, Anm. 1 angegebenen Belege und Anm. 2.; ferner Kreutzwald im Freiburger Kirchenlexikon Artikel „Kirchenamt". — Eine zweifellose Unrichtigkeit enthält die Urk. Nr. 168 bei Beyer, in welcher Papst Johann X. im Jahre 927 die Incorporation der Pfarreien Epternach und Crov in die Abtei Epternach mit den Worten bestätigt: „.... parochiales ecclesias de Epternaco et de Crovia ... ad eorum (sc. abbatis et conventus) collationem, ut asserunt, pertinentes, cum omnibus iuribus et pertinentiis eorum „incorporare" connectere et „unire" in perpetuum prædicto monasterio dignaremur, per eos et successores eorum in usus proprios retinendas." — Der Name „unio" für dieses Verhältnis kommt gleichfalls mit dem 13. Jahrhunderte, doch früher als der Name „incorporatio" auf, und wird häufig pleonastisch mit letzterem verbunden. Vgl. das hier citierte Falsum und Hinschius, II., S. 445, Anm. 2. Noch im Tridentinum (Sess. XXIV., c. 13, de ref.) wird „unio" gleichbedeutend mit „incorporatio" gebraucht.

[186]) Vgl. Urk. 15 (762) bei Beyer, worin bereits ein Kloster im Unterordnungsverhältnisse zu einer Abtei erwähnt wird; ferner Urk. 159 (916) ebenda; Urk. 188 (948), Urk. 466 (1129) und andere. Vielfach entstand auch durch die Besetzung eines Klosters mit Mönchen eines anderen ein Subjectionsverhältnis des ersteren unter das letztere (siehe oben S. 20 u. 21). — Häufig kam es auch vor, dass eine derartige Besiedlung eines Klosters mit Mönchen aus einem anderen Kloster zu dem Zwecke erfolgte, um der verfallenen Klosterzucht durch Zuführung besserer Elemente aufzuhelfen. (Vgl. Wichner, l. c., S. 51 und 78; ferner Urk. 13 (1137) ebenda, worin der Hallgraf Engelbert dem Stifte Admont das Kloster Attel zu dem Zwecke übergibt: „ut si Admuntina religio, quæ tunc celebris habebatur, quandoque scandalorum spinis depravata inveniretur... tunc ne Ataliensis locus calumniam vel destructionem pateretur."

[187]) Vgl. den bei Hinschius, S. 284, Anm. 5, cit. can. 5 Arelat a. 1260 (Harduin, VII, S. 512): „Quia maior pars ecclesiarum parochialium huius provinciæ ad monachorum vel conventuum regu-

diction[188]). Der Grad der letzteren war verschieden und stieg von den Inhabern einzelner Episcopalrechte bis zu den jurisdictionell den Bischöfen fast gleichstehenden praelati nullius mit Quasiepiscopalgewalt. Diese übten „über das ihnen zugetheilte Territorium iure ordinario dieselben Rechte, wie die Bischöfe über ihre Diöcesen" konnten insbesondere kraft besonderen päpstlichen Privilegs die ihnen unterstehenden Pfarrer zu einer Synode für ihren Bezirk berufen und sind nur durch das Fehlen der Bischofsweihe in Ausübung der vollen Episcopalgewalt beschränkt gewesen[189]). Die große Gefahr für die Bischöfe lag in der territorialen Übermacht der klösterlichen Concurrenten. Zwar wurde es schon frühzeitig verboten, dass einem Abte mehrere Klöster untergeben seien[190]). Allein im Anfange des 9. Jahrhunderts finden sich bereits viele Beispiele solcher Innehabung[191]). Da zu jedem Kloster, wie gezeigt, eine größere oder geringere Zahl von Kirchen gehörte, die im Laufe der Zeit größtentheils Pfarrechte erlangten, und da diese mit dem Kloster vom Episcopalverbande größtentheils eximiert waren, so blieben den Bischöfen in den meisten Diöcesen nur mehr die kleineren Pfarren für ihre Weltcleriker übrig, die als ursprüngliche Träger der kirchlichen Jurisdiction nunmehr fast gänzlich von den Orden, den gewesenen Laiencollegien, aus ihrer Herrschaft verdrängt worden waren.

Die Päpste verwendeten fortan Äbte und Bischöfe in einer Linie und zu gleichen Zwecken[192]). Vielfach fungieren Klostervorstände als apostolische Legaten; selbst zum Einschreiten gegen Bischöfe werden sie verwendet[193]). Diese bedeutenden Ämter in der kirchlichen Hierarchie hatte, wie erwähnt, der Benedictinerorden inne, welcher in neuer Gestalt aus der Clugniacenser-Congregation im J. 930 hervorgegangen war. Ihr entstammte auch Papst Gregor VII., der das Mönchsideal zum Vollkommenheitsideal der Kirche machte. Neue Kraft schöpfte der Orden aus dieser Congregation, welche die durch den Reichthum bewirkte

---

larium pertinet prioratus;" ferner ebenda, S. 445; Stutz, Beneficialwesen, I., 1., S. 180; Richter-Dove, Lehrbuch des Kirchenrechtes, 8. Aufl., S. 126, namentl. Anm. 12 u. s. w.

[188]) Hinschius, II., S. 343 und 344.

[189]) Ebenda, S. 345.

[190]) Concil von Epaon im Jahre 517 (Harduin, II., S. 1045) can. 9: „Unum abbatem duobus monasteriis interdicimus præsidere." — Auch cap. 9, X de religiosis dom. (III., 36) bestimmt am Schlusse: „nec unus abbas pluribus monasteriis præsidere."

[191]) Ludwig der Fromme unterstellte beispielsweise dem Abte Benedict von Anian mehrere Klöster, um sie durch ihn reformieren zu lassen (Planck, II., S. 495, Anm. 8); vgl. auch oben Anm. 189.

[192]) Vgl. Kaltenbrunner, Mittheilungen aus dem Vaticanischen Archive, Bd. I.: Nr. 367, 374, 381, 417, 438, 439, 462, 464 u. s. w.

[193]) Ebenda, Nr. 330.

Lockerung der Disciplin und die durch die Isolierung der einzelnen Ordensinstitute bedingte Desorganisation des ganzen Ordens zu beseitigen bestrebt war. Durch Vereinigung mehrerer Ordenshäuser zu einheitlichen Verbänden mit gemeinsamen Statuten, durch periodisch wiederkehrende Versammlungen der Ordensvorstände (Generalcapitel) und durch regelmäßige Visitation der einzelnen Ordensinstitute sollte dieser Zweck der Reformation erreicht werden. Berühmt waren die Congregationen von Clugny und Hirschau, von Montecassino und Valladolid (in Spanien), die des hl. Maurus in Frankreich, des hl. Vitonus und Hidulphus in Lothringen, endlich die von Bursfeld in Deutschland. Auch in Melk soll der Sitz einer Benedictinercongregation (congregatio Mellicensis) bestanden haben[194]).

Was diese Congregationen und Ordensreformen erstrebten, nämlich die Vermeidung der durch den Reichthum herbeigeführten Gefahren für die Ordensdisciplin und die einheitliche Leitung des Ordensganzen, fand seine großartigste Verwirklichung in den Bettelorden, durch welche das Ordenswesen überhaupt zur höchsten Blüte und Entfaltung gelangte.

Der Grund ihrer Macht lag in der Organisation dieser Orden und in der selbstlosen Vertretung fremder Interessen, welche nicht einmal dem Orden als Ganzen oder dem einzelnen Institute eine Erwerbsmöglichkeit vorbehielt. Für sie gab es daher nicht jene Gefahren, welche die Größe der Benedictinerorden bedrohte, — den Reichthum, — und ihre weltumspannende Verfassung machte sie zum geeignetsten Organe der päpstlichen Weltpolitik. Nicht die engen Grenzen der stabilitas loci hinderten ihre Bewegungsfreiheit, nicht die Schranken der Diöcesan- und Staatsverfassung bestanden für sie. Ihr General kennt keine territoriale Grenze; der Wirkungskreis seines Ordens ist die ganze Erde, deckt sich somit

[194]) Keiblinger, l. c., S. 242: Gleiche Ziele wie die Cluniacenser verfolgten die Cistercienser, Karthäuser und Prämonstratenser. Die ersten, von Robert von Molesme in Burgund 1098 gestiftet, hatten ihren Namen von der ersten Niederlassung Citeaux. Der berühmteste Cistercienser ist Bernhard von Clairvaux († 1153). Dieser noch fand es tadelnswürdig, dass die Cluniacenser sich der Jurisdiction der Bischöfe zu entziehen und Exemtionen zu erhalten suchten, dass sie Pfarreien in Besitz hätten und Zehnten zögen, welche den Clerikern, nicht den Mönchen zustünden. Darauf antwortete Abt Peter der Ehrwürdige im Namen der Cluniacenser mit den Worten: „Es sei billig, dass sie Pfarreien besäßen und Zehnten zögen, weil sich die Cleriker um die Religion und Seelsorge sehr wenig kümmerten und jeder Arbeiter seines Lohnes wert sei" u. s. w. Schon vor den Cistercienern entstanden um das Jahr 1080 die Karthäuser, gleichfalls ein Zweig der Benedictiner, von Bruno von Köln und einem französischen Domherrn in Reims gestiftet und an Strenge fast alle übrigen Orden überragend. — Im 12. Jahrhundert (1121) folgte der Prämonstratenserorden, welcher Norbert, Erzbischof von Magdeburg, seine Entstehung verdankte und den Zweck hatte, die sinkende Klosterzucht der regulierten Chorherren vom hl. Augustin wiederherzustellen.

mit dem Wirkungsgebiete der Kirche, mit dem Jurisdictionsreiche des Papstes. Diese Organisation der Mendicanten und ihr Missionsberuf ließen es geradezu geboten erscheinen, sie der Machtsphäre des Bischofs zu entziehen, was die Päpste in ausgedehntesten Privilegien bewirkten. Gerade bei diesen Orden hat sich die Ansicht ausgebildet, dass die Bestätigung neuer Orden Sache der Päpste sei, wie dies auf dem II. Concil zu Lyon (1274) ausgesprochen wurde.

Auf eine freie und in sich starke Kirche war Gregors VII. Politik gerichtet und dieser Einschlag wirkte fort, wellenbildend und ausschwingend bis in ferne Jahrhunderte; denn auch Innocenz III. (1198—1216) äußerte den Wunsch „nach solchen Männern, die durch strenge Sitten, durch Verachtung des Reichthums sich hervorthäten und weder durch die Bequemlichkeiten des Lebens, noch durch die Furcht vor Königen und Mächtigen von ihrer Pflicht gegen Kirche und Papst abgeleitet werden würden". Dieser Wunsch soll die Anregung zu den Mendicantenordensgründungen gewesen sein[195]).

Die älteren Orden hatten eine aristokratisch-republikanische Verfassung mit Unterwerfung unter die bischöfliche Jurisdiction, von der die Päpste die Exemtion sowohl einzelner Klöster, als auch ganzer Orden (s. o. Anm. 183) begünstigten. „Unabhängiger stellten sich mit ihrer monarchisch-militärischen Verfassung gleich von vorneherein die Bettelorden, welche durch ihren General in directer Verbindung mit dem päpstlichen Stuhle blieben." Die Dominicaner und Franciscaner unterstützten durch Missionen und Predigten, sowie durch Befestigung des Volkes im Gehorsam gegen die Päpste die römische Kirche ganz außerordentlich. Durch diese Verdienste bewogen, gebrauchten die Päpste diese Orden nicht nur bei den wichtigsten Geschäften und Verrichtungen, sondern betheilten sie auch mit den ausgedehntesten Privilegien nud Vorrechten, worunter eines der bedeutendsten das genannt zu werden verdient, dass sie überall, auch ohne Erlaubnis der Bischöfe predigen, beichthören und absolvieren konnten. Da aber durch diese in so großem Umfange gewährten päpstlichen Licenzen die bischöflichen Rechte in Frage gestellt waren, entstand Zwist zwischen diesen und den Mendicanten, welche infolge dieser Vollmachten gleichsam allgemeine Pfarrer in der ganzen Kirche waren[196]).

Angesichts dieser weitgehenden Concessionen an die Orden verlor sich allmählich die Vorstellung von der „alten Kirchenfreiheit", wie man die ursprüngliche, uneingeschränkte Episcopaljurisdiction nannte. Nur in Deutschland behaupteten die Bischöfe noch einige Vorrechte vor Anderen; so insbesondere das Recht, auch ohne päpstliche Erlaubnis Concilien zu halten und auf denselben gesetzkräftige Beschlüsse zu fassen. Ein Beispiel hiefür ist das Mainzer Concil vom Jahre 1261,

[195]) Ungenannter Verfasser der Kirchengeschichte: III, S. 381.
[196]) Ebenda, S. 390.

auf welchem die versammelten Bischöfe lebhaften Protest dagegen erhoben, dass „Mönche auf Pfarreien gesetzt" würden. Ungeachtet aller Privilegien, die den Bettelmönchen von den Päpsten ertheilt worden sind, wollten die zu Mainz versammelten deutschen Bischöfe nicht gestatten, „dass die Gläubigen auch mit Erlaubnis ihrer Pfarrer den Ordensgeistlichen beichteten." Auch mit der Exemtion der Mönche und der Vergebung der Beneficien an Ausländer konnten die Päpste in Deutschland nicht durchdringen[197]).

Nachtheilig war insbesondere dem päpstlichen Einflusse die Verlegung des Sitzes von Rom nach Avignon, welche zum abendländischen Schisma führte. Gregor XI. war im Jahre 1377 nach Rom zurückgekehrt, starb aber schon ein Jahr darauf. — 1378 erfolgte sohin die erste zwiespältige Wahl, welche das Schisma begründete. Zwei und sogar drei Päpste bemühten sich gleichzeitig um ihre Anerkennung. Der Ruf nach Reform der Kirche an Haupt und Gliedern wurde laut, und da dieselbe vom Primate nicht zu erwarten war, setzte man sein ganzes Vertrauen in ein allgemeines Concil, das im Jahre 1409 in Pisa zusammentrat. Dieses Concil setzte die beiden Päpste Gregor XII. in Rom und Benedict XIII. in Avignon ab und wählte Peter von Candia als Alexander V. zum Papst.

Dieses Concil hatte nicht den beabsichtigten Erfolg, da die beiden von ihm abgesetzten Päpste seine Autorität nicht respectierten; auch das Constanzer Concil (1414—1418) vermochte Benedict XIII. nicht zur Resignation auf seine Würde zu bewegen. Dieses Concil zählte in seiner 40. Sitzung in 18 Artikeln die Zustände auf, welche der Reformation bedürftig erkannt wurden. Punkt 8 betraf die Exemtionen und die Einverleibungen der Beneficien, welche während des Schisma, d. i. vom Jahre 1378 an, vorgenommen worden waren. Punkt 2 betraf die päpstlichen Reservate und Punkt 4 die Verleihung von Beneficien und Exspectanzen. In der 41. Sitzung schritt man zur Papstwahl, welche Martin V. traf.

Dieser sollte nun das Reformationswerk ohne Verzug in Angriff nehmen. — Thatsächlich erließ er auch in Ausführung obiger Punkte die Enuntiation: 1. dass alle Exemtionen, welche seit dem Anfange des Schisma verliehen worden sind, nichtig sein sollen, 2. dass er über die zur Zeit des Schisma vorgenommenen Einver-

[197]) Ebenda, S. 196. Ein interessantes Beispiel für die universelle Politik der Päpste bietet Urk. Nr. 292 aus dem Jahre 1286 bei Kaltenbrunner, worin das von König Rudolf und seinem Sohne Albrecht aus eigenen Mitteln neu fundierte Augustinerinnen-Kloster zu Tulln (vorbehaltlich der Einwilligung des Bischofs von Passau) dem Dominicanerprovinzial für Deutschland (und nicht Österreich) unterstellt wird. — Die erste Urkunde, welche König Rudolf über die in Dankbarkeit für den über Ottokar errungenen Sieg vorgenommene Stiftung dieses Klosters ausstellte, ist vom Jahre 1280.

leibungen der Beneficien eine Untersuchung einleiten werde und 3. dass künftig nie mehr als höchstens $^2/_3$ aller Kirchenämter, auf deren Besetzung ihm nicht schon in anderer Weise ein Recht zustünde, durch Provisionsmandate besetzen wolle.

Diese Concessionen befriedigten nicht vollkommen und so kam es zur weiteren Verhandlung über die reformbedürftigen Punkte auf dem Concil von Basel (1431—1443), beziehungsweise Ferrara—Florenz (1438—39). Zufolge der Bestimmungen des Basler Concils wurden sodann im Jahre 1447 die Frankfurter Concordate zwischen Eugen IV. und den deutschen Fürsten und im Jahre 1448 das Aschaffenburger Concordat zwischen Nikolaus V. und Kaiser Friedrich III. (in Vertretung des Reichstages) geschlossen. In ersteren Concordaten nahm die deutsche Nation jene Basler Decrete an, welche die Überordnung des allgemeinen Concils über den Papst betrafen und behielt sich vollkommene Wahlfreiheit in Ansehung der Metropolitan-, Kathedral- und Collegiatkirchen, wie auch der Klöster und anderen geistlichen Ehrenstellen vor. Bezüglich der Reservationen stellte man sich auf den bekannten Standpunkt der Basler Decrete, die aber durch das zweitgenannte Concordat wesentliche Modificationen erfuhren. Vieles wurde darin dem Papste wieder concediert, was ihm in den Basler Decreten abgesprochen ward. Namentlich hatten die Reservate von ihrer ursprünglichen Ausdehnung nur wenig eingebüßt. Ein Beispiel hiefür bietet die Thatsache, dass Papst Sixtus IV. im Jahre 1473 dem genannten Kaiser Friedrich III. (IV.) „seiner Verdienste um die Kirche wegen das Präsentationsrecht für 300 Pfründen verlieh[198]). Im gleichen Jahre bestätigte derselbe Papst dem Kaiser die Bullen Papst Pauls II. vom Jahre 1469 und Nikolaus' V. vom Jahre 1447, in denen dem Kaiser das Patronat über die Kirchen zu Trient, Brixen, Triest, Cur und Piben, sowie über die zu Wien und Neustadt zugesprochen worden war. — Durch diese und andere weitgehende Privilegien[199]) suchte der Papst den Kaiser zu einem Kreuzzuge gegen die Türken zu bestimmen, denen im Jahre 1453 Constantinopel und das griechische Kaiserthum zum Opfer gefallen war. Dies geht auch aus einem Schreiben desselben Papstes an Herzog Siegmund aus dem gleichen Jahre hervor, in welchem es heißt: „Er (der Papst) habe gehört, der Kaiser wolle den König von Ungarn wieder in einen Krieg mit Polen und Böhmen verwickeln. Er bitte daher den Herzog, den Kaiser hievon abzubringen und ihm zuzureden, lieber den König von Ungarn als Kämpfer für die Sache der Christen zu unterstützen[200]).

---

[198]) Chmel, Actenstücke und Briefe zur Geschichte des Hauses Habsburg im Zeitalter Maximilians I. (Monumenta Habsburgica). Band I., 1854, S. 318—323.

[199]) Ebenda, S. 316—318; ferner S. 330—335 und 359—361.

[200]) Ebenda, S. 358 und 359. — Auch die ungefähr um das Jahr 1477 zwischen Kaiser und Papst (Sixtus IV.) gepflogenen Verhandlungen beschäftigen

Auch vielfache Incorporationen von Seite der Päpste kommen in dieser Zeit noch vor. So beispielsweise die Incorporation von St. Ulrich und St. Bartholomäus zur Schottenkirche in Wien durch Papst Nikolaus V. im Jahre 1451, beziehungsweise den päpstlichen Nuntius Alexander, Bischof von Forli, im Jahre 1482[201]). Papst Sixtus IV. ertheilt im Jahre 1474 an den Propst von Oberndorf den Auftrag, die Incorporierung der Pfarre Heil. Kreuz in der slavonischen Mark mit dem Kloster Mariabrunn bei Landstrass vorzunehmen[202]).

Ein anderes Beispiel vom selben Papste datiert aus dem folgenden Jahre. Darin vereinigt der Papst die Pfarrkirche Perchtoldsdorf und Mödling mit der Propstei und Dechantei zu Wien und spricht sie von der Jurisdiction der Passauer Diöcese frei[203]). Dem Stifte Klosterneuburg verleibte er die Pfarre Kahlenberg ein, während demselben Stifte Papst Alexander VI. im Jahre 1499 die Pfarre Sievering einverleibte[204]).

Aber gerade in die Zeit dieser Päpste fällt die tiefgehendste Verweltlichung der Kirche. Die Ämter und Pfründen wurden nach Geld und Gunst vergeben, die römische Curie ersann neue Taxen, Papst Alexander (VI.) nahm doppelte Annaten. „Aller Orten waren Untaugliche und Unberufene ohne Wahl zu der Verwaltung der kirchlichen Ämter gelangt. Da diese Besitzer der Pfründen nur auf die Einnahmen aus ihren Ämtern bedacht waren, versahen sie dieselben nicht selbst, sondern suchten eine Vertretung in den Bettelmönchen zu gewinnen, welche unter dem Titel von Suffraganeen die Bisthümer und als Vicare die Pfarreien pastorierten." „Schon an sich besaßen die Bettelorden außerordentliche Privilegien. Sixtus IV., selbst ein Franciscaner, hatte sie ihnen noch vermehrt .... und die Ungehorsamen, die Pfarrer, mit dem Verluste der Ämter bedroht, wenn sie die Orden beunruhigen würden," somit eine ähnliche Drohung, wie sie Gregor VII. gegenüber den Bischöfen ausgesprochen hatte. Da die Bettelmönche auf diese Weise

---

sich mit dieser Angelegenheit. Die bezüglichen Urkunden sind S. 380—384: Der Papst erlässt einen Aufruf gegen die Türken und appelliert gleichzeitig an den Kaiser als seinen Anwalt. Dieser antwortet, „er habe schon so viel wegen des Türkenkrieges versucht, sei aber nirgends gehörig unterstützt worden. Was die Frage des kaiserlichen Schutzes betreffe, so könne der Papst nicht von ihm verlangen, dass er sein Anwalt sei .... Der Papst möge wegen des Türkenkrieges einen Congress abhalten."

[201]) Hauswirth, l. c., S. 38, bezw. 46.

[202]) „Der Propst soll die Incorporation der Pfarre vornehmen, vorausgesetzt, dass der Rector der Pfarre sie freiwillig resigniert und unter der Bedingung, dass ihm eine jährliche Pension ausgesprochen werde." (Monumenta Habsburgica, I., S. 335—338.)

[203]) Monum. Habsburg., I., S. 343.

[204]) Fischer, I., S. 227 und 231.

fast alle Bisthümer und Pfarreien in die Hand bekamen, so mag man ermessen, welch' ungeheuren Einfluss sie geübt."

„Aber auch sie waren in völlige Weltlichkeit versunken." „Wehe," ruft ein Prälat jener Zeit, „auch die Verschlossenen (nämlich in den Klöstern) sind abgefallen, der Weinberg des Herrn ist verwüstet. Giengen sie allein zu Grunde, so wäre es ein Übel, aber man könnte es ertragen; da sie jedoch die ganze Christenheit, wie die Adern den Körper durchziehen, so bringt ihr Verfall den Ruin der Welt mit sich" [205]). Schottenabt Hauswirth schreibt über jene Zeit (l. c. S. 25): „Die Abtei war von allgemeinen Zeitereignissen nicht unberührt geblieben; . . . die Ordensmitglieder waren von dem Geiste der klösterlichen Einfachheit und Strenge, von welcher die ersten Schotten beseelt waren, unter dem Einflusse der Unbilden der Zeit allmählich abgewichen, und mancherlei Übelstände waren eingedrungen, was bei der damaligen Weltlage, wo eine Verschlimmerung in allen kirchlichen Verhältnissen eingerissen war und das Verlangen nach einer Verbesserung der Kirche an Haupt und Gliedern alle Besseren durchdrang, wohl immer sehr bedauerlich, aber nicht auffallend sein kann." Wohl hatte der Benedictinerorden auf einem in der Abtei Petershausen bei Constanz im Jahre 1417 abgehaltenen Capitel die Visitation und Reformation aller Abteien seines Ordens beschlossen [206]) und wohl waren nahezu in allen Klöstern die mit der Durchführung dieser Beschlüsse betrauten Visitatoren thätig; allein diese innere Reform vermochte jene Bewegung nicht mehr aufzuhalten, welche von außen her gegen die Orden und die Kirche überhaupt gerichtet war und die in der Geschichte mit dem Namen der Reformation kat'exochen bezeichnet wird. Diese, respective der Protestantismus schaffte das Ordenswesen überhaupt ab und that somit auch dem Institute der Incorporation den größten Eintrag; aber auch von katholischer Seite wurde der Weiterentwicklung dieses Institutes ein mächtiger Riegel vorgeschoben, indem das Tridentinum, Sess. XXIV. c. 13 de ref. die Incorporationen von Pfarrkirchen überhaupt verbot [207]). Die bereits bestehenden Incorporationen wurden hiedurch nicht berührt. Allein die Säcularisationen am Ende des vorigen und Anfang des nun sich wendenden Jahrhunderts haben die Klöster und mit ihnen die Incorporationen aufs tiefste getroffen. Letztere zählen heute in der Seelsorge zu den Ausnahmen, die Bischöfe stehen fast überall im Vollbesitze der Jurisdiction und

---

[205]) L. Ranke, Die römischen Päpste, I., S. 57 ff.

[206]) Hauswirth, l. c., S. 26; vgl. auch Keiblinger, l. c., I., S. 572 ff.

[207]) „In unionibus vero quibuslibet . . . Faciendis ecclesiæ parochiales monasteriis quibuscumque, aut abbatiis seu dignitatibus sive præbendis . . . non uniantur."

haben insbesondere auch über die Exemten schon durch das Tridentinum weitgehende Rechte zur Einflussnahme erlangt[208]).

So ward der dritte Sieg der Bischöfe über den Mächtigsten der Rivalen nach hartem Kampfe begründet.

---

[208]) Sess. 5. cap. 2 de ref.; sess. 6. cap. 3 de ref.; sess. 7. cap. 14 de ref.; sess. 14. cap. 4 de ref.; sess. 24. cap. 11 de ref.

Schlussbemerkung.

Die Geschichte der Capitel-Incorporationen, sowie die Erörterung der Frage, ob es auch Incorporationen in einzelne Kirchenämter gebe, endlich die Darstellung der bei Excorporationen sich ergebenden Rechtsverhältnisse behalte ich späteren Publicationen vor.

Ex RL 6/6/29

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- & Univ.-Buchhandlung

Wien, I., Kohlmarkt 20.

In unserem Verlage sind ferner erschienen:

Frind, Dr. Wenzel, Das sprachliche und sprachlich-nationale Recht in polyglotten Staaten und Ländern mit besonderer Rücksichtnahme auf Österreich und Böhmen vom sittlichen Standpunkte aus beleuchtet. Gr. 8. 1899. (XV, 392 S.) K 4.—.

Hanguſch, Dr. Ludwig, Der Irrthum als Ehehindernis. Eine canonistische Studie. Gr. 8. 1899. (77 S.) K 1.60.

Groß, Dr. Carl, k. k. Universitäts-Professor in Wien. Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Berücksichtigung der particulären Gestaltung desselben in Österreich. 3. Auflage. 1899. Gr. 8. (XII, 434 S.) K 12.—. Geb. in Halbfranzband K 14.—.

Haidinger, Andreas, Selbstadvocat, oder: Gemeinverständliche Anleitung, wie man sich in Rechtsgeschäften aller Art selbst vertreten und die nöthigen schriftlichen Aufsätze, wie Eingaben, Gesuche, Recurse, Contracte ꝛc. ꝛc. ohne Hilfe eines Advocaten vollkommen rechtsgiltig abfassen kann. Auf Grundlage der neuesten Gesetze bearbeitet und durch mehr als 500 Beispiele und Formularien erläutert. 17., vielfach verbesserte und vermehrte Auflage. Gr. 8. 1900. Preis vollständig K 11.70. In dauerhaftem Leinwandband K 13.30.

Hermann von Herrnritt, Dr. Rudolf, Das österreichische Stiftungsrecht. 1896. Gr. 8. K 5.60.

— Nationalität und Recht. Dargestellt nach der österreichischen und ausländischen Gesetzgebung. 1899. Gr. 8. (X, 148 S.) K 3.60.

Krenn, Dr. Adolf, Das Personal-Einkommensteuer-Gesetz vom 25. October 1896 in seiner Anwendung auf die Mitglieder regulärer geistlicher Communitäten. 1898. (68 S.) K 1.50.

Laurin, Dr. Franciscus. Introductio in jus matrimoniale ecclesiasticum. 1895. Gr. 8. (IV und 144 S.) K 3.20.

Mayrhofer, Ernst, Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, mit besonderer Berücksichtigung der diesen Ländern gemeinsamen Gesetze und Verordnungen. Fünfte vermehrte und verbesserte Auflage. Gr. 8. Redigirt und herausgegeben von Anton Grafen Pace. Erster Band. 1895. (XI, 1219 S.) K 22.50. Geb. K 25.—.

— Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst etc.
Zweiter Band. 1896. (XI, 1242 S.) K 24.—. Geb. K 26.50.
Dritter Band. 1897. (X, 1067 S.) K 19.50. Geb. K 22.—.
Vierter Band. 1898. (XVI, 1412 S.) K 27.—. Geb. K 29.50.
Fünfter Band. (Unter der Presse.)
Sechster Band. 1900. (XV, 1362 S.) K 25.50. Geb. K 28.—.
Die Fortsetzung erscheint in Lieferungen à K 1.50. Alle 14 Tage gelangt eine Lieferung im Umfange von 5 Bogen zur Ausgabe.

Schimon, Adalbert, Das österreichische Gebürenäquivalent. Gr. 8. 1900. (IV, 124 S.) K 2.20. Cart. K 2.40.

Seidl, Carl, Domcapitular an der Metropolitankirche zu St. Stephan in Wien, Matrikenführung nach den in Österreich geltenden kirchlichen und staatlichen Gesetzen und Verordnungen. Handbuch in Matriken- und Eheangelegenheiten. 3., vermehrte und verbesserte Auflage. 8. 1897. (XVII, 663 S.) Broschirt K 7.—. Geb. K 8.—.

Manz'sche Gesetz-Ausgabe: XXVI. Band. 1. und 2. Abtheilung: Gesetze und Verordnungen in Cultussachen, erläutert durch Motiven- und Ausschussberichte der wichtigeren Reichsgesetze, die Entscheidungen des k. k. Verwaltungsgerichtshofes, des k. k. Reichsgerichtes und des k. k. Obersten Gerichtshofes. Mit Benützung von theilweise ungedruckten Materialien zusammengestellt von Dr. Burckhard. 3. ergänzte Aufl. 1895. Kl.-8. 1. Abth.: (XXIV. 530 S.), 2. Abth.: (XVI, 611 S.) Beide Bände broschirt K 10.—. In zwei engl. Leinwandbände geb. K 12.—.

K. u. k. Hofbuchdrucker Fr. Winiker & Schickardt in Brünn.